

Landschaftsplan Nr. 8 **Hückeswagen** **des Oberbergischen Kreises**

1. Änderung und Ergänzung

Satzung des Oberbergischen Kreises

Bearbeitung (Stand: Juni 2012):



OBERBERGISCHER KREIS
DER LANDRAT

Amt für Planung, Entwicklung und Mobilität

PRÄAMBEL

Landschaftsplan Nr. 8 Hückeswagen 1. Änderung und Ergänzung

Satzung des Oberbergischen Kreises vom 14.06.2012

Rechtsgrundlagen

Diese Landschaftsplanänderung ist aufgestellt unter Berücksichtigung folgender Vorschriften:

- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) in der gültigen Fassung (BGBl. I Teil I Nr. 51, 2009)
- Gesetz zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG) in der gültigen Fassung (SGV NRW 791)
- Durchführungsverordnung zum Landschaftsgesetz in der gültigen Fassung (SGV NRW 791)
- Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie)
- Kreisordnung des Landes Nordrhein-Westfalen in der gültigen Fassung (SGV NRW 2021)
- Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht in der gültigen Fassung (SGV NRW 2023)
- Hauptsatzung des Oberbergischen Kreises in der gültigen Fassung
- Bürgerliches Gesetzbuch, Allgemeiner Teil - Vierter Abschnitt, in der gültigen Fassung

Wirksamkeit der Darstellungen und Festsetzungen

Die Wirksamkeit dieser Landschaftsplanänderung richtet sich nach den §§ 23 bis 29 BNatSchG und §§ 33 bis 41 LG.

Die gemäß § 18 LG dargestellten Entwicklungsziele für die Landschaft sind nach Maßgabe des § 33 LG behördenverbindlich; die Festsetzungen nach §§ 23 bis 29 BNatSchG und §§ 24 bis 26 LG (Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft, Zweckbestimmung von Brachflächen, Forstliche Festsetzungen, Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen) sind nach näherer Maßgabe der §§ 23 bis 29 BNatSchG und §§ 34 bis 41 LG dagegen für jedermann rechtsverbindlich.

Im Geltungsbereich dieses Landschaftsplanes sind Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung im Sinne des Artikels 4 Abs. 4 der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) enthalten. Im Rahmen der Vorschläge der Tranche 2 des Landes Nordrhein-Westfalen wurde das FFH-Gebiet DE-4810-301 „Wipper und Wupper bei Wipperfürth“ am 16.03.2001 durch das Bundesumweltministerium an die Kommission der Europäischen Union gemeldet. Gemäß § 32 Abs.2 BNatSchG ist ein Teilbereich des vorgenannten FFH-Gebietes in diesem Landschaftsplan als Naturschutzgebiet ausgewiesen. Zusätzlich zu den Festsetzungen in diesem Landschaftsplan sind die Vorschriften der §§ 33 bis 36 BNatSchG zu beachten.

Bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Flächennutzungsplans im Geltungsbereich eines Landschaftsplans treten widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans mit dem In-Kraft-Treten des entsprechenden Bebauungsplans oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Flächennutzungsplan nicht widersprochen hat. Für das Außer-Kraft-Treten gilt Entsprechendes bei Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren nach § 34 Abs. 6 Satz 1 des Baugesetzbuches nicht widersprochen hat.

Ein Landschaftsplan muss geändert oder neu aufgestellt werden, wenn sich die ihm zugrunde liegenden Ziele oder Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung geändert haben. In diesem Fall kann die Landesregierung eine entsprechende Änderung verlangen (§ 29 Abs. 5 LG).

Eine qualifizierte Betroffenheit des Mittelstandes im Sinne des Mittelstandsgesetzes ist nicht gegeben. Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Mittelstandsverträglichkeitsprüfung nach § 5 Mittelstandsgesetz nicht erforderlich ist. Die Interessenvertretungen des Mittelstandes werden als Träger öffentlicher Belange im Verfahren beteiligt und haben keine Bedenken gegen die Regelungen des Landschaftsplanes erhoben.

Räumlicher Geltungsbereich

Diese Landschaftsplanänderung gilt nach § 16 Abs. 1 LG nur für Flächen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne. Soweit ein Bebauungsplan Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nrn. 11, 14 bis 18, 20, 24 bis 26 trifft, kann sich der Landschaftsplan unbeschadet der baurechtlichen Festsetzungen auch auf diese Flächen erstrecken, wenn sie im Zusammenhang mit dem baulichen Außenbereich stehen. Dies gilt entsprechend für Satzungen gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 2 und 3 des BauGB.

Soweit in dieser Landschaftsplanänderung Flächen ausgespart worden sind, liegt hierin keine Entscheidung baurechtlicher Art. Das gleiche gilt für Flächen, für die das Entwicklungsziel 7 „Erhaltung bis zur baulichen Nutzung“ dargestellt ist.

Wird durch die Landschaftsplanänderung irrtümlich ein im Zusammenhang bebauter Ortsteil oder der Geltungsbereich eines Bebauungsplanes überdeckt, ist der Landschaftsplan insoweit ungültig.

Bei der exakten Bestimmung des Geltungsbereiches von Festsetzungen ist der äußere Rand der im Landschaftsplan festgelegten durchgezogenen Abgrenzungslinien maßgebend. Ist mit den festgelegten Abgrenzungen die räumliche Lage irrtümlich nicht eindeutig bestimmt, so gilt das / der in dieser Form tangierte Grundstück / Grundstücksteil als nicht betroffen.

Planbestandteile

Diese Landschaftsplanänderung besteht aus:

- der Entwicklungs- und Festsetzungskarte für die geänderten Bereiche (Maßstab 1 : 10.000)*
- den textlichen Darstellungen und Festsetzungen für die geänderten Bereiche*

Kartographische Grundlage

Diese Landschaftsplanänderung wurde aus Verkleinerungen der Deutschen Grundkarte 1 : 5.000 auf den Maßstab 1 : 10.000 mit Genehmigung des Amtes für Geoinformation und Liegenschaftskataster des Oberbergischen Kreises hergestellt und vervielfältigt durch das Amt für Planung, Entwicklung und Mobilität des Oberbergischen Kreises.

Planungsanlass und Inhalte der Planänderung

1.) Planungsanlass

Der Kreistag des Oberbergischen Kreises hatte den Satzungsbeschluss des Landschaftsplanes Nr. 8 am 9. März 2006 mit der Auflage beschlossen, dass ein Teil der in geplanten Naturschutzgebieten liegenden Flächen einer differenzierten Betrachtung vor einer endgültigen Entscheidung zu unterziehen ist. Insofern wurden die betroffenen Grundstücke der einsprechenden Eigentümer und Pächter von dem Satzungsbeschluss des Landschaftsplanes Nr. 8 ausgenommen.

Die Bezirksregierung Köln hat mit Genehmigung des Landschaftsplanes Nr. 8 am 17. Oktober 2006 verfügt, dass die ausgesparten Bereiche innerhalb der rechtskräftigen Naturschutzgebiete über eine Landschaftsplanänderung baldmöglichst in eine flächendeckende Ausweisung der jeweiligen Naturschutzgebiete zu überführen sind. Dies gilt für die Bereiche, für die mit den betroffenen Eigentümern auch nach intensiven Verhandlungen keine Einvernehmlichkeit erzielt werden konnte. Außerdem wurde das Naturschutzgebiet „Wupperaue bei Westenbrücke“ von der Genehmigung ausgenommen, da die geplanten Verbote nicht den Vorgaben der FFH- Richtlinie entsprachen. Auch hier ist gemäß Verfügung der Bezirksregierung Köln vom 17. Oktober 2006 eine Anpassung durch ein entsprechendes Änderungsverfahren durchzuführen.

Der Kreistag des Oberbergischen Kreises ist in seiner Sitzung am 14. Dezember 2006 der Genehmigung der Bezirksregierung Köln vom 17. Oktober 2006 beigetreten und hat für die herausgenommenen Flächen die Aufstellung einer 1. Änderung und Ergänzung des Landschaftsplanes Nr. 8 Hückeswagen beschlossen.

Auf dieser Grundlage hat das Amt für Planung, Entwicklung und Mobilität vor Aufnahme des formellen Änderungsverfahrens die betroffenen Eigentümer und Pächter sowie Behörden angeschrieben und persönliche Beratungsgespräche angeboten.

Der Planentwurf in Text und Karte wurde nach den mit den betroffenen Eigentümern und Pächtern wahrgenommenen Erörterungen in der Zeit vom 23.01.2012 bis 24.02.2012 öffentlich ausgelegt. Von einer frühzeitigen Beteiligung wurde abgesehen, da die Grundzüge der Planung im vormaligen Aufstellungsverfahren des Landschaftsplanes Nr. 8 schon vorgestellt und erörtert wurden. Mit dem Angebot des persönlichen Informationsaustauschs vor dem formellen Verfahren wurde eine frühzeitige Einbindung der betroffenen Grundstücksnutzer sichergestellt.

2.) Inhalt der Planänderung

- a) Inhalt der 1. Änderung und Ergänzung des LP 8 „Hückeswagen“ ist die Einbeziehung der Flächen in der freien Landschaft, die in den Geltungsbereich des rechtskräftigen Planes bisher nicht einbezogen sind. Diese Flächen befinden sich zum einen im unmittelbaren Zusammenhang mit den gültigen Naturschutzgebieten 1 – 4 und 8 - 13 gem. § 20 Landschaftsgesetz NRW (LG NW) des LP 8 „Hückeswagen“. Außerdem sind die nicht genehmigten Flächen des Naturschutzgebietes 5 „Wupperaue bei Westenbrücke“ und des geplanten Naturschutzgebietes 7 „Hänge der Neyetalsperre“ Gegenstand dieser Änderung und Ergänzung. Diese vorgenannten Flächen sind auf Grund ihrer Bedeutung für die Erhaltung von Lebensgemeinschaften sowie ihrer ökologischen Wer-

Landschaftsplan Nr. 8 Hückeswagen, 1. Änderung und Ergänzung

tigkeit als Naturschutzgebiete zu sichern und entsprechend wiederherzustellen oder zu entwickeln. Diese genannten Flächen sind sowohl in der Festsetzungskarte als auch in textlichen Festsetzungen und Erläuterungen Gegenstand des Änderungs- und Ergänzungsverfahrens.

- b) Ergänzend zu den geplanten Festsetzungen als Naturschutzgebiet werden auch vier Teilbereiche (nach früherer Planung im NSG 2 und im NSG 11) anstatt als geplantes Naturschutzgebiet nach Prüfung der Örtlichkeit als Landschaftsschutzgebiet gem. § 21 LG NW festgesetzt. Auch hierfür sind sowohl Karte als auch Text Gegenstand des Verfahrens.
- c) Außerdem sollen die im Plangebiet geltenden Entwicklungsziele 1 „Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft“ (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 LG) und 10 „Anpassung an die Ziele des Regionalplanes“ (Gebietsentwicklungsplanes) (§ 16 Abs. 2 LG NW) ebenfalls für die geplanten Naturschutzgebiete und die zwei Teilflächen für Landschaftsschutz Gültigkeit erhalten. Hierfür erfolgt die entsprechende textliche Darstellung.
- d) Im Text des Landschaftsplanes Nr. 8 „Hückeswagen“ werden die Seiten I, III, 7 bis 27 und 42 bis 68 geändert. Die textlichen Änderungen zur bereits rechtsgültigen Fassung betreffen nur die Überarbeitung des Inhaltsverzeichnisses, die Größenangaben zu den Naturschutzgebieten sowie redaktionelle Anpassungen an neue Rechtsgrundlagen des Bundesnaturschutzgesetzes. Materielle Änderungen (z. B. bei den Ver- und Geboten) werden nicht vorgenommen, damit keine Ungleichbehandlung zu den bereits rechtsgültigen Teilen des Landschaftsplanes eintritt. Die Seiten 28 bis 33 und 38 bis 41 (Naturschutzgebiete N 5 „Wipperaue bei Westenbrücke“ und N 7 „Hänge der Neyetalsperre“) werden neu gefasst, da diese Naturschutzflächen in ihrer Gesamtheit erstmals im Landschaftsplan Nr. 8 berücksichtigt werden.
- e) Die schon rechtsgültigen Inhalte des Landschaftsplanes Nr. 8 „Hückeswagen“ sind **nicht** Gegenstand des 1. Änderungs- und Ergänzungsverfahrens. Dies gilt auch für die in der Karte nachrichtlich grau dargestellten Bereiche (Stand: 28.12.2006), die bauleitplanerisch gesichert sind.

Anlage 1

Seiten I bis V, 7 bis 33 und 38 bis 68

Austausch der Seiten der bisherigen Textfassung

Seiten 5a bis 5c

Ergänzung der Seiten der bisherigen Textfassung

Inhaltsverzeichnis

Gliederungs- Nr.	Inhalt	Seite
	Abkürzungsverzeichnis.....	II
	Allgemeine Hinweise.....	III
	Präambel.....	IV
	Räumliche Lage	VI
	Verfahrensablauf.....	1
	Textliche Darstellungen, Festsetzungen und Erläuterungen.....	6
1	Entwicklungsziele für die Landschaft.....	7
1.1	Entwicklungsziel 1.....	7
1.2	Entwicklungsziel 2.....	8
1.3 bis 1.6	Entwicklungsziele 3 bis 6.....	8
1.7	Entwicklungsziel 7.....	9
1.8	Entwicklungsziel 8.....	9
1.9	Entwicklungsziel 9.....	9
1.10	Entwicklungsziel 10.....	9
2	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft.....	10
2.0	FFH-Schutzgebiete.....	10
2.1	Naturschutzgebiete.....	11
2.1-1	NSG 1 „Wiebachtal und Talhänge“.....	12
2.1-2	NSG 2 „Dörpetal und Quellsiefen“.....	16
2.1-3	NSG 3 „Ufer und Talhänge der Wuppertalsperre“.....	20
2.1-4	NSG 4 „Leiverbachtal und Talhänge“.....	24
2.1-5	NSG 5 „Wupperaue bei Westenbrücke“.....	28
2.1-6	NSG 6 „Beverteich“.....	34
2.1-7	NSG 7 „Hänge der Neyetalsperre“.....	38
2.1-8	NSG 8 „Stoedterbachtal und Nebenbäche“.....	42
2.1-9	NSG 9 „Purder Bachtal und Nebenbäche“.....	46
2.1-10	NSG 10 „Schnepenthaler Bachtal und Mohlsbachtal“.....	50
2.1-11	NSG 11 „Wickesberger Bachtal und Seitenbäche“.....	54
2.1-12	NSG 12 „Harthbachtal mit Nebenbächen und Hangwäldern“.....	58
2.1-13	NSG 13 „Oberlauf der Großen Dhünn“.....	62
2.2	Landschaftsschutzgebiete.....	66
2.2-1	LSG L 1.....	66
2.2-2	LSG L 2.....	69
2.2-3	LSG L 3.....	73
2.3	Naturdenkmale.....	77
2.4	Geschützte Landschaftsbestandteile.....	80
	I. Baumbestände und Gehölzstrukturen.....	81
	II. Quellen, Wasserläufe und Kleingewässer.....	84
3	Zweckbestimmungen für Brachflächen.....	87
4	Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung.....	88
5	Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen.....	89
6	Anhang.....	92
6.1	Gehölztabelle.....	92

Abkürzungsverzeichnis

Die im Text des Landschaftsplanes verwendeten Abkürzungen sind nachfolgend erklärt:

Abs.	Absatz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BauGB	Baugesetzbuch
cm	Zentimeter
DVO-LG	Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
FFH	Fauna-Flora-Habitat
GVE	Großvieheinheit, entspricht dem Lebendgewicht eines Tieres von ca. 500 kg
GV.NW.	Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen
ha	Hektar
L	Landesstraße (z.B. L 68)
LB	Geschützter Landschaftsbestandteil
LG	Gesetz zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft des Landes Nordrhein-Westfalen – Landschaftsgesetz NW
LFoG	Landesforstgesetz Nordrhein-Westfalen
LJG NW	Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen
LÖBF	Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten des Landes NW
LP	Landschaftsplan
LSG	Landschaftsschutzgebiet
m	Meter
ND	Naturdenkmal
NSG	Naturschutzgebiet
NW/NRW	Nordrhein-Westfalen
SGV NRW	Sammlung der Gesetz- und Verordnungsblätter des Landes NW

Allgemeine Hinweise

Zum Bezifferungssystem:

Um den Bezug zwischen dem Kartenteil und dem Textteil des Landschaftsplanes zu verdeutlichen, ist das Kartenblatt in Planquadrate aufgeteilt. Die Festsetzungen und Darstellungen sind durchgehend beziffert worden.

Jedes Planquadrat entspricht ungefähr einem Blatt der Deutschen Grundkarte 1:5000.

Zur vereinfachten Auffindung der Planquadrate im Landschaftsplan sind die Randspalten mit Groß- und Kleinbuchstaben versehen, die im Textteil als Buchstabenkombinationen zur Kennzeichnung der Lage der Darstellungen und Festsetzungen angegeben werden.

Die Bezifferung der Darstellungen des § 18 LG im Text und in den Erläuterungen besteht aus:

- der Ziffer 1 für den § 18 LG und den Nummern des Abs. 1 zur Kennzeichnung des Entwicklungszieles (Beispiel: 1.1 = Entwicklungsziel 1, 1.2 = Entwicklungsziel 2, usw.)

In der Entwicklungs- und Festsetzungskarte sind die Entwicklungsziele mit einer farblichen Kennzeichnung dargestellt (Ausnahmen: Entwicklungsziele 1 und 10).

Die Bezifferung der Festsetzungen nach §§ 23 bis 29 BNatSchG im Text und in den Erläuterungen besteht aus:

- der arabischen Ziffer für die Art der vorgenommenen Festsetzung gegliedert nach den §§ 23 bis 29 BNatSchG (Ausnahme: FFH-Gebiete, da keine selbstständige Festsetzung im Landschaftsplan):

2	=	§ 22 BNatSchG	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft
2.0	=	§ 48c LG	FFH-Gebiete / Europäisches ökologisches Netz „Natura 2000“
2.1	=	§ 23 BNatSchG	Naturschutzgebiete
2.2	=	§ 26 BNatSchG	Landschaftsschutzgebiete
2.3	=	§ 28 BNatSchG	Naturdenkmale
2.4	=	§ 29 BNatSchG	Geschützte Landschaftsbestandteile
3	=	§ 24 LG	Zweckbestimmungen für Brachflächen
3.1	=	§ 24 LG	Überlassen der natürlichen Entwicklung
3.2	=	§ 24 LG	Bewirtschaftung und Pflege
3.3	=	§ 24 LG	Anderweitige Sondernutzung
4	=	§ 25 LG	Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung
4.1	=	§ 25 LG	Bestimmte Art der Erstaufforstung
4.2	=	§ 25 LG	Bestimmte Art der Wiederaufforstung
4.3	=	§ 25 LG	Bestimmte Form der Endnutzung
5	=	§ 26 LG	Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen
5.1	=	§ 26 Nr. 1 LG	Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume
5.2	=	§ 26 Nr. 2 LG	Anlage oder Anpflanzung und Pflege von Gehölzen
5.3	=	§ 26 Nr. 3 LG	Herrichtung von Grundstücken
5.4	=	§ 26 Nr. 4 LG	Pflegemaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Landschaftsbildes
5.5	=	§ 26 Nr. 5 LG	Anlage von Wanderwegen, Parkplätzen, Liege- und Spielwiesen

- einer laufenden Nummer 1 bis n für die jeweilige Art der vorgenommenen Festsetzung (Beispiel: 2.1-1 = Naturschutzgebiet Nr. 1)
- dem Signet der vorgenommenen Festsetzung (Beispiel: ND = Naturdenkmal)
- der Buchstabenkombination für das (die) Planquadrat(e), in dem (denen) die Festsetzung vorgenommen wurde(n) zur Kennzeichnung der räumlichen Lage (Beispiel: Cd = Planquadrat C d, Aab = Planquadrate A a und A b)

Die Bezifferung und Kennzeichnung der Festsetzungen in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte besteht aus:

- dem Signet der vorgenommenen Festsetzung (Beispiel: ND = Naturdenkmal)
- oder dem Planzeichen der vorgenommenen Festsetzung
- und einer laufenden Nummer 1 bis n für die jeweilige Art der vorgenommenen Festsetzung

PRÄAMBEL

Landschaftsplan Nr. 8 Hückeswagen

Satzung des Oberbergischen Kreises vom 09. März 2006

1. Änderung und Ergänzung vom 14. Juni 2012

Rechtsgrundlagen

Dieser Landschaftsplan ist aufgestellt unter Berücksichtigung folgender Vorschriften:

- *Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) in der gültigen Fassung (BGBl. I Teil I Nr. 51, 2009)*
- *Gesetz zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG) in der jeweils gültigen Fassung (SGV NRW 791)*
- *Durchführungsverordnung zum Landschaftsgesetz in der jeweils gültigen Fassung (SGV NRW 791)*
- *Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie)*
- *Kreisordnung des Landes Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung (SGV NRW 2021)*
- *Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht in der jeweils gültigen Fassung (SGV NRW 2023)*
- *Hauptsatzung des Oberbergischen Kreises in der jeweils gültigen Fassung*
- *Bürgerliches Gesetzbuch, Allgemeiner Teil - Vierter Abschnitt, in der jeweils gültigen Fassung*

Wirksamkeit der Darstellungen und Festsetzungen

Die Wirksamkeit dieses Landschaftsplanes richtet sich nach den §§ 23 bis 29 BNatSchG und §§ 33 bis 41 LG. Die gemäß § 18 LG dargestellten Entwicklungsziele für die Landschaft sind nach Maßgabe des § 33 LG behördenverbindlich; die Festsetzungen nach §§ 23 bis 29 BNatSchG und §§ 24 bis 26 LG (Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft, Zweckbestimmung von Brachflächen, Forstliche Festsetzungen, Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen) sind nach näherer Maßgabe der §§ 23 bis 29 BNatSchG und §§ 34 bis 41 LG dagegen für jedermann rechtsverbindlich.

Im Geltungsbereich dieses Landschaftsplanes sind Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung im Sinne des Artikels 4 Abs. 4 der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) enthalten. Im Rahmen der Vorschläge der Tranche 2 des Landes Nordrhein-Westfalen wurde das FFH-Gebiet DE-4810-301 „Wipper und Wupper bei Wipperfürth“ am 16.03.2001 durch das Bundesumweltministerium an die Kommission der Europäischen Union gemeldet. Gemäß § 48c Abs. 1 LG ist ein Teilbereich des vorgenannten FFH-Gebietes in diesem Landschaftsplan als Naturschutzgebiet ausgewiesen. Zusätzlich zu den Festsetzungen in diesem Landschaftsplan sind die Vorschriften der §§ 33 bis 36 BNatSchG zu beachten.

Bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Flächennutzungsplans im Geltungsbereich eines Landschaftsplans treten widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans mit dem In-Kraft-Treten des entsprechenden Bebauungsplans oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Flächennutzungsplan nicht widersprochen hat. Für das Außer-Kraft-Treten gilt Entsprechendes bei Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren nach § 34 Abs. 6 Satz 1 des Baugesetzbuches nicht widersprochen hat.

Ein Landschaftsplan muss geändert oder neu aufgestellt werden, wenn sich die ihm zugrunde liegenden Ziele oder Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung geändert haben. In diesem Fall kann die Landesregierung eine entsprechende Änderung verlangen (§ 29 Abs. 5 LG).

Eine qualifizierte Betroffenheit des Mittelstandes im Sinne des Mittelstandsgesetzes ist nicht gegeben. Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Mittelstandsverträglichkeitsprüfung nach § 5 Mittelstandsgesetz nicht erforderlich ist. Die Interessenvertretungen des Mittelstandes wurden als Träger öffentlicher Belange im Verfahren beteiligt und haben keine Bedenken gegen die Regelungen des Landschaftsplanes erhoben.

Räumlicher Geltungsbereich

Dieser Landschaftsplan gilt nach § 16 Abs. 1 LG nur für Flächen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne. Soweit ein Bebauungsplan Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nrn. 11, 14 bis 18, 20, 24 bis 26 trifft, kann sich der Landschaftsplan unbeschadet der baurechtlichen Festsetzungen auch auf diese Flächen erstrecken, wenn sie im Zusammenhang mit dem baulichen Außenbereich stehen. Dies gilt entsprechend für Satzungen gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 2 und 3 des BauGB.

Soweit in diesem Landschaftsplan Flächen ausgespart worden sind, liegt hierin keine Entscheidung baurechtlicher Art. Das gleiche gilt für Flächen, für die das Entwicklungsziel 7 „Erhaltung bis zur baulichen Nutzung“ dargestellt ist.

Wird durch den Landschaftsplan irrtümlich ein im Zusammenhang bebauter Ortsteil oder der Geltungsbereich eines Bebauungsplanes überdeckt, ist der Landschaftsplan insoweit ungültig.

Bei der exakten Bestimmung des Geltungsbereiches von Festsetzungen ist der äußere Rand der im Landschaftsplan festgelegten durchgezogenen Abgrenzungslinien maßgebend. Ist mit den festgelegten Abgrenzungen die räumliche Lage irrtümlich nicht eindeutig bestimmt, so gilt das / der in dieser Form tangierte Grundstück / Grundstücksteil als nicht betroffen.

Enge Zusammenarbeit

Die Erstellung des Landschaftsplanes erfolgte in enger Zusammenarbeit mit den zu beteiligenden Behörden, öffentlichen und sonstigen Stellen, insbesondere mit

- *Stadt Hückeswagen*
- *Forstamt Wipperfürth / Regionalforstamt Bergisches Land – Untere Forstbehörde*
- *Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten des Landes NW / Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes NW*
- *Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen (Kreisstelle Oberberg) und Kreisbauernschaft*

Planbestandteile

Dieser Landschaftsplan besteht aus:

- *der Entwicklungs- und Festsetzungskarte (Maßstab 1 : 11.000)*
- *den textlichen Darstellungen und Festsetzungen*
- *dem Erläuterungsbericht*
- *der Anlagekarte mit der nachrichtlichen Darstellung der nach § 62 LG NW geschützten Biotope und der nachrichtlichen Darstellung des im Plangebiet gelegenen Teilbereichs des FFH-Gebietes DE-4810-301 (Maßstab 1 : 11.000)*

Kartographische Grundlage

Dieser Landschaftsplan wurde aus Verkleinerungen der Deutschen Grundkarte 1 : 5.000 auf den Maßstab 1 : 11.000 mit Genehmigung des Katasteramtes in Gummersbach hergestellt und vervielfältigt durch das Amt für Kreis und Regionalentwicklung des Oberbergischen Kreises.

VERFAHRENSABLAUF

1. Änderung und Ergänzung

Beschluss zur 1. Änderung und Ergänzung des Landschaftsplanes Nr. 8 „Hückeswagen“ und öffentliche Bekanntmachung

Der Kreistag des Oberbergischen Kreises hat gemäß § 16 LG in der zu jenem Zeitpunkt rechtskräftigen Fassung am 14. Dezember 2006 die erste Änderung und Ergänzung des rechtskräftigen Landschaftsplanes Nr. 8 „Hückeswagen“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 14.01.2012 gemäß § 27 LG in der seinerzeit gültigen Fassung ortsüblich bekannt gemacht.

51643 Gummersbach, den

(Landrat)

(Kreistagsmitglied)

Beschluss zur Offenlegung

Der Kreistag des Oberbergischen Kreis beschloss am 15.12.2011 die öffentliche Auslegung gemäß § 27 c Abs. 1 LG in der zu jenem Zeitpunkt gültigen Fassung.

51643 Gummersbach, den

(Landrat)

(Kreistagsmitglied)

Bekanntmachung

Der Beschluss des Kreistags vom 15.12.2011 zur Offenlegung des Landschaftsplanentwurfs wurde am 14.01.2012 ortsüblich bekannt gemacht.

51643 Gummersbach, den

(Landrat)

Öffentliche Auslegung

Die öffentliche Auslegung des Landschaftsplanentwurfs gemäß § 27 c Abs. 1 LG in der zu jenem Zeitpunkt gültigen Fassung hat in der Form der öffentlichen Darlegung

- in der Kreisverwaltung Gummersbach in der Zeit vom 23.01.2012 bis 24.02.2012,
- und zum Zwecke einer allgemeinen Information im Rathaus Hückeswagen in der Zeit vom 23.01.2012 bis 24.02.2012

stattgefunden.

51643 Gummersbach, den

(Landrat)

Anregungen und Bedenken aus der öffentlichen Auslegung

Nach Prüfung der Anregungen und Bedenken aus der öffentlichen Auslegung wurde mit Beschluss des Kreistages des Oberbergischen Kreises am 14.06.2012 der Entwurf der 1. Änderung und Ergänzung des Landschaftsplanes Nr. 8 „Hückeswagen“ in Teilen geändert (siehe Text und Karte).

51643 Gummersbach, den

(Landrat)

(Kreistagsmitglied)

Satzungserlass

Die 1. Änderung und Ergänzung des Landschaftsplans Nr. 8 „Hückeswagen“ wurde gemäß § 16 Abs. 2 LG in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 5 Abs. 1 und 26 Abs. 1 Buchstabe f der Kreisordnung für das Land NW in der derzeit rechtskräftigen Fassung vom Kreistag des Oberbergischen Kreises am 14.06.2012 als Satzung erlassen.

51643 Gummersbach, den

(Landrat)

(Kreistagsmitglied)

Genehmigung

Die 1. Änderung und Ergänzung des Landschaftsplanes Nr. 8 „Hückeswagen“ ist gemäß § 28 Abs. 1 LG der Bezirksregierung Köln als höhere Landschaftsbehörde zur Anzeige vorgelegt worden. Beanstandungen ergaben sich nicht.

50667 Köln, den

Die Bezirksregierung Köln

Bekanntmachung des Anzeigeverfahrens

Gemäß § 28 a LG in der derzeit gültigen Fassung ist der Abschluss des Anzeigeverfahrens sowie Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung der 1. Änderung und Ergänzung des Landschaftsplanes Nr. 8 „Hückeswagen“ am ortsüblich bekannt gemacht worden.

In dieser Bekanntmachung wurde ebenfalls auf die §§ 7, 30 und 33 bis 41 LG und § 5 der Kreisordnung für das Land NW in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 22 der Hauptsatzung des Oberbergischen Kreises hingewiesen.

Die 1. Änderung und Ergänzung des Landschaftsplans Nr. 8 „Hückeswagen“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

51643 Gummersbach, den

(Landrat)

<p>1</p>	<p><u>ENTWICKLUNGSZIELE FÜR DIE LANDSCHAFT</u></p>	<p>Nach § 18 Abs. 2 LG sind bei Darstellung der Entwicklungsziele die im Plangebiet zu erfüllenden öffentlichen Aufgaben und die wirtschaftlichen Funktionen der Grundstücke, insbesondere die land-, forst-, berg-, abgrabungs-, wasser- und abfallwirtschaftlichen Zweckbestimmungen zu berücksichtigen. Die im Plangebiet dargestellten Entwicklungsziele lassen sich mit den verschiedenen Landschaftsnutzungen vereinbaren.</p> <p>Die Entwicklungsziele sind aufgrund des § 18 LG sowie des § 6 Abs. 2 und 3 der DVO zum LG in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte sowie in den „Textlichen Darstellungen“ dargestellt.</p> <p>Die Entwicklungsziele für die Landschaft sollen nach § 18 Abs. 1 LG Auskunft über das Schwergewicht der im Plangebiet zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung geben. In geringerem Umfang können auch solche Festsetzungen (§§ 23 bis 29 BNatSchG und 26 LG) getroffen werden, die nicht dem durch ein Entwicklungsziel festgelegten Aufgabenschwerpunkt entsprechen. Solche Festsetzungen stehen dem festgelegten Entwicklungsziel in der Regel nicht entgegen.</p> <p>Gemäß § 33 Abs. 1 LG sollen die nach § 18 LG dargestellten Entwicklungsziele für die Landschaft bei allen behördlichen Maßnahmen im Rahmen der dafür geltenden Vorschriften berücksichtigt werden. Die Entwicklungsziele richten sich <u>ausschließlich</u> an die Behörden und nicht an die Grundstückseigentümer oder die Nutzungsberechtigten im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Nr. 8 „Hückeswagen“. Entschädigungsforderungen sind aus den Darstellungen der Entwicklungsziele nicht abzuleiten.</p>
<p>1.1</p>	<p><u>Entwicklungsziel 1</u></p> <p>Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 LG)</p> <p>Im Bereich der mit dem Entwicklungsziel 1 dargestellten Landschaftsräume liegt das Schwergewicht der landschaftlichen Entwicklung auf der Erhaltung der typischen Struktur der bergischen Landschaftsräume und der Erhaltung der gliedernden Landschaftselemente und der ökologisch bedeutsamen Flächen.</p> <p>Das Entwicklungsziel 1 bedeutet insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Erhaltung der derzeitigen Landschaftsstruktur • die Erhaltung, Sicherung und Entwicklung wertvoller Lebensräume • die Erhaltung der Grünlandbereiche, insbesondere auch in den Tälern und auf Hangbereichen • die Erhaltung und Vermehrung bodenständiger und gestufter Wälder mit überwiegendem Laubholzanteil durch naturnahe Waldwirtschaft (sukzessive Umwandlung der Fichtenbestände in Laubmischwald) • die Entfernung abgängiger Waldbestände im Falle von Waldschäden und der Wiederaufbau bodenständiger und widerstandsfähiger Bestände • die Erhaltung und Vermehrung von bodenständigen Gehölzen in der Landschaft und an baulichen Anlagen • die nachhaltige Sicherung von Altholzbeständen und Erhaltung von Altbaumgruppen • die Erhaltung und Pflege der wertvollen Landschaftselemente Einzelbäume, Obstbäume, Feldgehölze, Ufergehölze, Hecken sowie sonstiger prägender und gliedernder Landschaftselemente • die Erhaltung und Pflege der Waldsäume, Waldbinnensäume, kraut- und staudenreichen Grasfluren und Vegetationssäume • die Erhaltung von Siefentälern, Hangrinnen, Fließgewässern, Hangmulden, Quellmulden, Quellen und Feuchtwiesen • die Erhaltung, Pflege und Entwicklung von auentypischen und stillgewässertypischen Lebensräumen und Feuchtgebieten sowie die Anreicherung von Bach-Ufergehölzen • die Erhaltung, Pflege und Entwicklung felsig-steiniger Steilhang- 	<p>Das Entwicklungsziel 1 gilt für den gesamten Geltungsbereich des Landschaftsplanes, soweit nicht in bestimmten Bereichen ein anderes Entwicklungsziel dargestellt ist.</p> <p>Die Darstellung des Entwicklungszieles 1 bedeutet nicht, dass die Erhaltung ausschließlich auf die „Konservierung“ der Landschaft gerichtet ist: Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen nach § 26 LG können zur Verbesserung des ökologischen Zustandes und des Landschaftsbildes sowie zur Anreicherung der Landschaft festgesetzt werden.</p> <p>Im Bereich des dargestellten Entwicklungszieles 1 sind zur Erfüllung dieses Zieles</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schutzkategorien nach §§ 23 bis 29 BNatSchG • Zweckbestimmungen für Brachflächen nach § 24 LG • Besondere Bestimmungen für die forstliche Nutzung nach § 25 LG • Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nach § 26 LG <p>festgesetzt.</p>

<p>1.2</p>	<p>und Unterhangbereiche als naturnahe Lebensräume</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Erhaltung und Sicherung des Wasserhaushaltes • die Erhaltung, Sicherung und Verbesserung der Wasserqualität der Fließ- und Stillgewässer • die Erhaltung und Sicherung kulturhistorisch bedeutsamer Landschaftsteile bzw. Landschaftsbestandteile wie ehemalige Fernhandelswege, Landwehren, Wallhecken, Hohlwege, Bergbaurelikte, usw. • die Erhaltung, Pflege und Anlage von Obstbaumwiesen in der Umgebung der Ortslagen und in der freien Landschaft • die Erhaltung, Pflege und Neuanlage von Bienenweidegehölzen • die Beseitigung von Gewässer-, Gelände und Siefenverfüllungen • die Beseitigung wilder Müll-, Erd-, Abfall- und Schuttablagerungen • die Erhaltung der landschaftlichen Eignung für die Erholung • die langfristige Rückführung von Ackerflächen in Grünland im Bereich der Talauen <p><u>Entwicklungsziel 2</u></p> <p>Anreicherung einer im ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Landschaftselementen. (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 LG)</p> <p>Das Schwergewicht der Landschaftsentwicklung liegt auf der Anreicherung der vorhandenen landschaftselementaren und an naturnahen und natürlichen Lebensräumen verarmten Landschaft. Die mit diesem Entwicklungsziel dargestellten Landschaftsräume sind durch Maßnahmen nach § 26 LG anzureichern und in ihrem ökologischen Wirkungsgefüge zu verbessern.</p> <p>Hierzu zählen insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Wiederherstellung, Anlage und Pflege naturnaher Lebensräume in den Bachauen und die Renaturierung von Bachläufen und Kleingewässern • die Anlage, Pflege und Anpflanzung von Einzelbäumen, Gehölzgruppen, Feldgehölzen, Gehölzstreifen und Ufergehölzen sowie Straßen- und Wegebegleitgrün unter Verwendung bodenständiger Gehölzarten • die Pflege und Ergänzungspflanzung von Obstgehölzen unter vorrangiger Verwendung von regionaltypischen Obstsorten • die Pflege und Anlage von krautreichen Vegetationssäumen. <p>Dabei ist eine ökologisch erforderliche Intensität und räumliche Dichte der Anreicherungsmaßnahmen zu gewährleisten.</p> <p>Vorhandene landschaftliche Strukturen sind zu erhalten und zu entwickeln.</p> <p>Die Anreicherungsmaßnahmen sollen der Verknüpfung mit in der Umgebung vorhandenen Lebensräumen und Waldbeständen dienen.</p>	<p>Im Stadtgebiet Hückeswagen kreuzen sich zwei historische Fernhandelswege, die die Besiedlung des Landschaftsraumes nachhaltig geprägt haben, die „Bergische Eisenstraße“ und die „Köln-Soester Straße“.</p> <p>Das Entwicklungsziel 2 wird dargestellt in folgenden Räumen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - nördlich Marke - zwischen Mittelbeck und der Wuppertalsperre - zwischen Mickenhagen, Wüste und Marke - von Pixwaag und Waag bis nördlich Brasshagen - zwischen Höhsiepen und Dürhagen - um Kormannshausen bis zur Wuppervorsperre - östlich Frohnhausen bis zur Wuppertalsperre - zwischen Knfelsberg und Großenscheidt - nordöstlich Steinberg/Niederlangenberg - östlich Oberlangenberg - um Bockhacken bis Wickesberg und Scheideweg - um Schneppendahl - nordwestlich Fürweg - südöstlich Schückhausen - südlich Niederburghof - um Oberburghof - von Rautzenburg bis Vogelsholl <p>In den Bereichen des Entwicklungsziels 2 sind insbesondere festgesetzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Maßnahmen nach § 26 LG (siehe unter Ziff. 5.2) <p>Ersatzmaßnahmen nach § 5 LG für Eingriffe in Natur und Landschaft können insbesondere auch in den Bereichen des Entwicklungsziels 2 durchgeführt werden.</p> <p>Neu angelegte bzw. wiederhergestellte Lebensräume sollten in ihrer räumlichen Verteilung und unterschiedlichen Ausprägung (Biotoptypen) so gestaltet werden, dass ein Biotopverbund im Sinne des Biotop- und Artenschutzes gewährleistet ist.</p>
<p>1.3</p>	<p><u>Entwicklungsziel 3</u></p>	<p>Das Entwicklungsziel nach § 18 Abs. 1 Nr. 3 LG ist im Plangebiet nicht vorhanden und deshalb nicht dargestellt.</p>
<p>1.4</p>	<p><u>Entwicklungsziel 4</u></p>	<p>Das Entwicklungsziel nach § 18 Abs. 1 Nr. 4 LG ist im Plangebiet nicht vorhanden und deshalb nicht dargestellt.</p>
<p>1.5</p>	<p><u>Entwicklungsziel 5</u></p>	<p>Das Entwicklungsziel nach § 18 Abs. 1 Nr. 5 LG ist im Plangebiet nicht vorhanden und deshalb nicht dargestellt.</p>
<p>1.6</p>	<p><u>Entwicklungsziel 6</u></p>	<p>Das Entwicklungsziel ist im Plangebiet nicht vorhanden und deshalb nicht dargestellt.</p>

1.7	<p><u>Entwicklungsziel 7</u></p> <p>Erhaltung bis zur baulichen Nutzung - Erhaltung der Landschaft bis zur Rechtskraft eines Bebauungsplanes oder der rechtmäßigen baulichen Inanspruchnahme bzw. Erweiterung</p> <p>Für die in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte dargestellten Teilräume und Teilbereich der Landschaft bedeutet das Entwicklungsziel insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Erhaltung der prägenden, gliedernden und belebenden Landschaftsbestandteile bei der Realisierung von Bauvorhaben <p>Mit der bauleitplanerischen Qualifizierung oder der Genehmigung von Einzelvorhaben ist keine Änderung des Landschaftsplanes in diesen Flächen erforderlich.</p>	<p>Das Entwicklungsziel 7 wird für Flächen dargestellt, die derzeit „außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne“ (§ 16 Abs. 1 LG) liegen, jedoch durch Bauflächendarstellungen im Flächennutzungsplan in Zukunft einer baulichen Nutzung zugeführt werden sollen. Dargestellt sind Flächen um die Ortslagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - von Bergerhof bis an die B 483 - zwischen Grüenthal, Wiehagen und Heidt - nordöstlich Wegerhof - nördlich Hambüchen - westlich Kobeshofen <p>Grundzüge der städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde bleiben bestehen. Bei der Ein- und Durchgrünung sollen bodenständige Laubgehölze verwendet werden. Bei der Realisierung der baulichen Nutzung soll eine landschaftliche Einbindung erfolgen.</p>
1.8	<p><u>Entwicklungsziel 8</u></p>	<p>Das Entwicklungsziel ist im Plangebiet nicht vorhanden und deshalb nicht dargestellt.</p>
1.9	<p><u>Entwicklungsziel 9</u></p> <p>Erhaltung und Entwicklung von Bereichen für Zwecke der Naherholung, Ferienerholung und sonstigen Freizeitgestaltung innerhalb einer im ganzen erhaltungswürdigen Landschaft.</p> <p>Für den in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte dargestellten Teilbereich der Landschaft bedeutet das Entwicklungsziel insbesondere die Durchführung von Maßnahmen zur Besucherlenkung, Schaffung eines Angebotes an Freizeiteinrichtungen sowie die Einrichtung von Vorrangräumen zur Naherholungsnutzung und parallel Maßnahmen zur Erhaltung und Entwicklung von Rückzugsgebieten und Ruhezonen für wildlebende Tiere sowie die Sicherung von Lebensstätten schutzbedürftiger Pflanzengesellschaften.</p>	<p>Das Entwicklungsziel ist dargestellt für den Bereich um die Bevertalsperre (Stadtgebiet Hückeswagen).</p> <p>Die Landschaft ist auch wegen ihrer Bedeutung als Erlebnis- und Erholungsraum des Menschen zu sichern und zu entwickeln. Gleichzeitig sind die für die Erhaltung der Tier- und Pflanzenwelt notwendigen Landschaftsbestandteile vor vermeidbaren Beeinträchtigungen zu schützen.</p> <p>Zur Erreichung des Zieles ist ein Maßnahmenkonzept zu erstellen und dessen Umsetzung anzustreben.</p>
1.10	<p><u>Entwicklungsziel 10</u></p> <p>Erhaltung der mit dem Landschaftsplan gesicherten Landschaftsstruktur in den mit dem Gebietsentwicklungsplan dargestellten Wohnsiedlungs-, Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen bis zum Inkrafttreten von qualifizierten Bauleitplänen und Satzungen gemäß § 34 (4) BauGB oder bis zur rechtmäßigen baulichen Nutzung.</p> <p>Festsetzungen besonders geschützter Teile von Natur und Landschaft gemäß §§ 23 und 28 BNatSchG, die eine Realisierung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung nicht verhindern, sind mit Inkrafttreten eines Bebauungsplanes und einer Satzung gemäß § 34 (4) BauGB oder der rechtmäßigen baulichen Nutzung durch eine ordnungsbehördliche Verordnung gemäß den Bestimmungen des Landschaftsgesetzes NW zu ersetzen.</p>	<p>Das Entwicklungsziel betrifft die mit den regionalen Zielen der Raumordnung und Landesplanung über den derzeitigen Stand der Flächennutzungsplanung hinaus vorgegebenen kommunalen Entwicklungsbereiche (§ 16 Abs. 2 LG NW).</p> <p>Durch die im Gebietsentwicklungsplan vorgenommene Grundsatzentscheidung über die allgemeine räumliche Lage und Größenordnung von Siedlungsbereichen, ist eine weitergehende Konkretisierung innerhalb dieser Darstellungsbereiche durch die Stadt Hückeswagen gesichert.</p> <p>Aufgrund der an den Landschaftsplan in kartographischer Grundlage und Eindeutigkeit der Darstellungen gestellten Anforderungen ist in Verbindung mit den zeichnerischen und maßstäblichen Vorgaben des Gebietsentwicklungsplanes das Entwicklungsziel nicht im Plangebiet dargestellt. Auf die diesbezüglichen Darstellungen des Gebietsentwicklungsplanes wird verwiesen.</p>

2	<p><u>BESONDERS GESCHÜTZTE TEILE VON NATUR UND LANDSCHAFT</u></p> <p>Der Landschaftsplan hat die im öffentlichen Interesse besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft nach den §§ 20 bis 29 BNatSchG festzusetzen. Die Festsetzung bestimmt den Schutzgegenstand, den Schutzzweck und die zur Erreichung des Zwecks notwendigen Gebote und Verbote.</p> <p>Bei Überlagerungen von Flächen, die nach diesem Landschaftsplan als besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft ausgewiesen sind, mit Flächen, für die ein gesetzlicher Schutz gilt (z. B. Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. 62 LG NW, Geschützte Landschaftsbestandteile nach § 47 LG NW), ist die jeweils strengere Regelung anzuwenden.</p> <p>Zu den Regelungen über die Ausübung der Jagd wurde gemäß § 20 LJG NW das Einvernehmen der Oberen Jagdbehörde mit Datum vom 11.08.2005, Az. J-3-16.09.04.01-10/03, sowie für die 1. Änderung und Ergänzung mit Schreiben vom 18.04.2012 erteilt.</p>	<p>Die Abgrenzungen und die von der Schutzfestsetzung betroffenen Grundstücke sind aus der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zu entnehmen.</p> <p>In Spalte 1 „Lage/Ziff.“ ist jeweils unter der Festsetzungsnummer das betreffende Planquadrat der Karte angegeben, in dem sich die Festsetzung befindet (z.B. „Ab“ oder „Be“).</p> <p>Dies gilt jedoch nicht bei den Festsetzungen 2.2-1 und 5.2.</p>
2.0	<p><u>FFH - Schutzgebiete gemäß Richtlinie 92/43/EWG - Natura 2000</u></p> <p>Aufgrund § 32 Abs. 2 BNatSchG sind Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach Maßgabe des Artikels 4 der Richtlinie 92/43/EWG entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Abs. 2 BNatSchG zu erklären.</p> <p>Die FFH - Schutzgebiete gemäß Richtlinie 92/43/EWG sind daher keine eigene Schutzkategorie innerhalb dieses Landschaftsplanes. Sie sind als Naturschutzgebiete nach Ziffer 2.1 ausgewiesen.</p> <p>Gemäß Artikel 6 der Richtlinie 92/43/EWG sind für die FFH-Schutzgebiete Erhaltungsmaßnahmen und Maßnahmen zur Vermeidung von Verschlechterungen der natürlichen Lebensräume und zur Abwehr von Störungen bei schutzbedürftigen Arten festzulegen.</p> <p>Für die betreffenden Naturschutzgebiete gelten daher besondere Gebote und Maßnahmen, soweit die Abgrenzung des jeweiligen Natura 2000-Gebietes betroffen ist.</p>	<p>Die textlichen Festsetzungen und Erläuterungen beziehen sich auf die Gebietsmeldung des Landes Nordrhein-Westfalen vom Dezember 2000, die am 16.03.2001 über das Bundesumweltministerium an die Kommission der Europäischen Union weitergeleitet wurde.</p> <p>In dem folgenden Naturschutzgebiet befinden sich Flächen, die in der Gebietsmeldung des Landes Nordrhein-Westfalen als FFH-Schutzgebiete enthalten sind:</p> <p>Das Naturschutzgebiet N 5 „Wupperaue bei Westenbrücke“ (Ziff. 2.1-5) enthält einen Teilbereich des FFH-Gebietes „DE-4810-301 Wupper und Wipper bei Wipperfürth“</p>

<p>2.1</p> <p>N 1 bis N 13</p>	<p><u>Naturschutzgebiete</u></p> <p>Aufgrund der §§ 20, 22 und 23 BNatSchG in Verbindung mit § 11 BNatSchG ist festgesetzt :</p> <p>Die nachstehend näher bezeichneten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte in ihren Grenzen festgesetzten Gebiete sind Naturschutzgebiete.</p> <p><u>Allgemeine Schutzzwecke für die Gebiete mit den Ziffern 2.1-1 bis 2.1-13 gemäß § 23 Abs.1 BNatSchG:</u></p> <p>a)Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten b)wissenschaftliche, naturgeschichtliche, oder landeskundliche Gründe c)Seltenheit, besondere Eigenart oder hervorragende Schönheit</p> <p>Alle in diesem Landschaftsplan festgesetzten Naturschutzgebiete sind Bestandteil des Biotopverbundes im Sinne des § 21 BNatSchG.</p> <p>Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.</p> <p><u>Befreiungen / Ausnahmen</u></p> <p>Gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG kann die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag eine Befreiung von den Ge- und Verboten in Naturschutzgebieten erteilen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder 2. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist. <p>Die §§ 15 und 16 BNatSchG sowie die §§ 4 bis 6 LG finden bezüglich erforderlicher Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Anwendung. Befreiungen können mit Nebenstimmungen verbunden sein sowie widerruflich oder befristet erteilt werden.</p> <p>Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass die Vertretungskörperschaft des Oberbergischen Kreises oder ein von ihr beauftragter Ausschuss über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hat der Beirat nicht innerhalb von sechs Wochen nach Aufforderung eine Stellungnahme abgegeben, so kann die Untere Landschaftsbehörde ohne die Stellungnahme entscheiden. Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuss den Widerspruch für berechtigt, muss die Untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, hat die Untere Landschaftsbehörde die Befreiung zu erteilen. Die Weisungsbefugnis der Landschaftsbehörden nach § 8 Abs. 3 LG NW bleibt unberührt.</p> <p><u>Ordnungswidrigkeiten:</u></p> <p>Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Gebote oder Verbote der Festsetzungen können nach § 69 Abs. 7 BNatSchG i. V. m. § 70 Abs.1 Nr. 2 LG und § 71 LG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.</p>	<p>Der Vorschlag zur Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt auf der Grundlage der Auswertung des ökologischen Fachbeitrages sowie aufgrund weiterer Gutachten und Fachkonzepte zum Landschaftsplan Nr. 8 Hückeswagen.</p> <p>Auf die Strafvorschriften des § 329 Abs. 3 und Abs. 4 Strafgesetzbuch wird zusätzlich hingewiesen.</p>
------------------------------------	---	--

<p>2.1-1 N 1 CDb</p>	<p>Naturschutzgebiet „Wiebachtal und Talhänge“</p> <p>Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung und Entwicklung eines naturnahen Mittelgebirgsbachtals mit Feuchtgrünland- und Auenwaldbereichen, zur Erhaltung und Optimierung großflächiger Eichen-Buchenwälder, zur Offenhaltung von Waldwiesen sowie zur Erhaltung und Optimierung kleiner Nebensiefen und Quellen als zusammenhängender Biotopkomplex.</p> <p><u>Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzwecks ist insbesondere verboten:</u></p> <p>1.) bauliche Anlagen gemäß den Bestimmung des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, Verkehrsanlagen mit Nebenanlagen sowie der Bergbehörde unterliegende Anlagen zu errichten oder bestehende bauliche Anlagen einschließlich deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen</p> <p>2.) Werbeanlagen oder -mittel, Schilder oder Beschriftung zu errichten, anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung und den Schutzzweck hinweisen oder gesetzlich vorgeschrieben sind oder als Ortshinweise oder Warntafel dienen oder sich auf den Verkehr und die Verkehrslenkung beziehen</p> <p>3.) Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen</p> <p>4.) Wohnwagen, Zelte oder ähnliche, dem dauernden oder zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienenden Anlagen sowie der Unterbringung von Tieren dienenden Anlagen aufzustellen oder abzustellen</p> <p>5.) Straßen, Rad-, Fahr-, Reit- und Gehwege oder Plätze zu errichten oder zu ändern</p> <p>6.) mit Fahrzeugen außerhalb der Fahrwege, Park- und Stellplätze und Hofräume zu fahren und diese dort abzustellen</p> <p>7.) Verfüllungen, Auf- oder Abtragungen, Ausschachtungen, Sprengungen vorzunehmen oder die Boden- und Geländegestalt auf andere Weise zu verändern oder Gelände- oder Böschungskanten abzuschleifen oder zu verändern</p> <p>8.) Gewässer –einschließlich Fischteiche- anzulegen oder zu erweitern, zu beseitigen oder umzugestalten sowie die Eigenschaften der oberirdischen Gewässer, einschließlich ihrer Quellen, zu verändern oder Aufstaumaßnahmen durchzuführen; ausgenommen sind die mit der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Wasserbehörde abgesprochenen Maßnahmen der Gewässerunterhaltung</p> <p>9.) Grünland, Brachflächen, Quellsümpfe und Feuchtstellen umzubereiten oder in andere Nutzungen umzuwandeln; im Einzelfall kann die Untere Landschaftsbehörde durch Erteilung einer Ausnahmegenehmigung den Grünlandumbruch auf naturschutzfachlich unbedenklichen Flächen zulassen.</p> <p>10.) landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste oder</p>	<p>zwischen Wuppertalsperre und Marke</p> <p>Die Größe des Naturschutzgebietes beträgt 95,0 ha. Die Empfehlungen des Forstlichen Fachbeitrages sind berücksichtigt, soweit sie das NSG betreffen.</p> <p>Als bauliche Anlagen gelten mit dem Erdboden verbundene, aus Baustoffen und Bauteilen hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Erdboden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Boden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden. Anschüttungen, Abgrabungen, Lager- und Ausstellungsplätze, Dauercamping- und Dauerzeltplätze sowie künstliche Hohlräume unterhalb der Erdoberfläche gelten als bauliche Anlagen. Bauliche Anlagen sind insbesondere auch :</p> <p>a)Landungs-, Boots- und Angelstege b)am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen, Wohn- und Hausboote c)Dauercamping- und Zeltplätze d)Sport- und Spielplätze e)Lager- und Ausstellungsplätze f)Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen mit Ausnahme von ortstüblichen Weide- oder Koppel- sowie Forstkultur – Zäunen g)Aufschüttungen oder Abgrabungen h)oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen sowie Drainagen i)Fernmeldeeinrichtungen k)jagdliche Einrichtungen</p> <p>Die Auflistung der baulichen Anlagen ist nur beispielhaft und nicht abschließend.</p> <p>Hierunter fällt auch die Auffüllung von Oberboden zur landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Bodenverbesserung</p> <p>Brachflächen sind nach § 24 (2) LG NW definiert</p> <p>Das Verbot gilt nicht für die Lagerung und das Abstellen von</p>
------------------------------	--	--

(noch 2.1-1)	<p>flüssige oder in sonstiger Form vorliegende Abfallstoffe wie z.B. Schutt- oder Altmaterial oder organische Abfälle an anderen als an den dafür mit Genehmigung oder behördlicher Zustimmung zugelassenen Plätzen wegzuerwerfen, abzuladen, zu lagern oder einzubauen</p> <p>11.) Gülle, Silageabwässer, Düngemittel oder sonstige gewässerverschmutzende oder -belastende oder die Gewässerqualität vermindernde Stoffe in Gewässer einzuleiten oder oberflächlich in Siefen, Gewässer oder Quellbereiche abzuleiten oder diese oberflächlich konzentriert zur Versickerung zu bringen</p> <p>12.) Wildfütterstellen oder Wildäcker anzulegen oder Wildtiere auszusetzen</p> <p>13.) Gehölzbestände wie z.B. Hecken, Gebüsche, Feld- und Ufergehölze, Einzelbäume, Baumgruppen, Baumalleen sowie Baumreihen und Gehölzstreifen teilweise oder gänzlich zu beseitigen oder zu beschädigen bzw. deren Beseitigung oder erhebliche Beschädigung durch Weidetiere zuzulassen</p> <p>14.) Waldflächen zu beweiden</p> <p>15.) Quellen oder Gewässerränder einschließlich des Bewuchses zu zerstören, zu beschädigen oder auf andere Weise zu beeinträchtigen; hierzu zählt auch die Beweidung von Quellen und die übermäßige Beweidung von Gewässerrändern</p> <p>16.) Einrichtungen für den Wasser-, Schieß-, Luft-, Motor- und Modellsport bereitzuhalten, anzulegen, zur Verfügung zu stellen, zu ändern oder diese Sportarten zu betreiben</p> <p>17.) Frei- und Erdverkabelungen oder Rohrleitungen zu verlegen, zu bauen oder zu verändern; ausgenommen sind Maßnahmen zur Errichtung und Unterhaltung von Selbsttränken für das Weidevieh sowie zur notwendigen Stromversorgung von Weideflächen</p> <p>18.) das Gebiet über den bisherigen Umfang hinaus für die Erholung zu nutzen</p> <p>19.) Flächen außerhalb der Straßen und Wege, Park- und Stellplätze zu betreten und auf ihnen zu reiten oder dort Pferde zu führen</p> <p>20.) zu lagern oder Feuer zu machen</p> <p>21.) Hunde außerhalb von Straßen, Rad-, Fahr-, Reit- und Gehwegen laufen zu lassen oder nicht angeleinte Hunde mit sich zu führen; ausgenommen bleiben Jagdhunde sowie Hütehunde in Ausübung ihrer zweckbestimmten Aufgaben</p> <p>22.) Veranstaltungen aller Art durchzuführen; die Untere Landschaftsbehörde kann durch Erteilung einer Ausnahmegenehmigung Veranstaltungen unter fachkundiger Leitung zu Zwecken der Forschung und Lehre zulassen</p> <p>23.) jegliche stickstoffhaltige Düngemittel anzuwenden, zu lagern oder einzubringen, Futtermieten anzulegen, Dung- oder Mistmieten anzulegen, Faul- und Klärschlamm oder Gärfutter oder Gülle oder sonstige organischen Stoffe und ähnliches auszubringen oder zu lagern</p> <p>24.) Pflanzenbehandlungsmittel einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel anzuwenden oder zu lagern; ausgenommen ist der punktuelle Einsatz von für diesen Zweck zugelassenen Herbiziden zur Bekämpfung von Problemunkräutern auf landwirtschaftlich genutzten Flächen</p> <p>25.) Bäume, Sträucher, Kräuter, Stauden und sonstige Pflanzen oder Tiere einzubringen; ausgenommen bleiben von der Landschaftsbehörde angeordnete oder genehmigte Maßnahmen zur Realisierung oder Erhaltung des Schutzzweckes sowie waldbauliche Maßnahmen im Sinne der naturnahen Waldbewirtschaftung</p> <p>26.) wildlebende Tiere einschließlich ihrer Entwicklungsformen - wie z. B. Eier, Puppen, Larven - zu beunruhigen, zu stören, zu verletzen, zu</p>	<p>land- und forstwirtschaftlichen Geräten und Gegenständen abseits von Straßen und Wegen über einen Zeitraum von bis zu 60 Tagen, wenn deren Gebrauch bei der aktuellen Flächenbewirtschaftung erforderlich, aber vorübergehend ausgesetzt ist.</p> <p>Auf das Verbot Nr. 23 wird verwiesen.</p> <p>Als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerkes und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachhaltig zu beeinträchtigen, nicht jedoch die ordnungsgemäße Pflege (Rückschnitt des jährlichen Zuwachses) zum Schutz landwirtschaftlicher Flächen und im Rahmen der Unterhaltung von Straßen und Wegen in der Zeit vom 01. Oktober bis 28./29. Februar gemäß § 39 Abs.5 BNatSchG</p> <p>Nach Möglichkeit sind Quellen und Gewässerränder aus der Beweidung heraus zu nehmen; Viehtränken an Quellen und Gewässern sollten durch Selbsttränkanlagen, aber keine Badewannen oder ähnliches, ersetzt werden. Eine Förderung von Maßnahmen, die dem Schutz der Gewässer dienen, ist beispielsweise im Rahmen des Uferandstreifenprogramms oder im Rahmen des Vertragsnaturschutzes gemäß den Bestimmungen des Oberbergischen Kulturlandschaftsprogramms möglich</p> <p>Die zwischen der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Forstbehörde abgestimmte Kalkung von Forstflächen ist nicht als Düngung, sondern als Bodenschutzmaßnahme anzusehen.</p> <p>vgl. Regelung h) zur Unberührtheit</p>
--------------	--	---

<p>(noch 2.1-1)</p>	<p>beschädigen, zu fangen, zu entnehmen, zu zerstören oder zu töten; zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen; ihre Brut- und Lebensstätten fortzunehmen, zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören</p> <p>27.) Bäume, Sträucher und sonstige wildwachsende Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise zu beschädigen</p> <p>28.) den Grundwasserstand zu verändern, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen durchzuführen; im Einzelfall kann die Untere Landschaftsbehörde durch Erteilung einer Ausnahmegenehmigung Instandsetzungen von funktionslosen Dränagen und Abzugsgräben zulassen</p> <p>29.) Gewässer zu befahren, in ihnen zu baden, zu schwimmen, zu tauchen oder ihre Eisdecke zu betreten oder zu befahren</p> <p>30.) die Durchführung von Jagdhundeprüfungen</p> <p>31.) die Bodendecke auf Feldrainen, Böschungen, nicht bewirtschafteten Flächen und an Straßen und Wegrändern abzubrennen, zu beschädigen, zu vernichten oder mit chemischen Mitteln niedrig zu halten sowie die Grasnarbe auf Grünland durch übermäßige Weidenutzung oder andere Maßnahmen erheblich zu beschädigen oder zu zerstören.</p> <p>32.) Laubholzbestände in Nadelholzbestände umzuwandeln; die Beimischung von maximal 20 % standortgerechten Nadelbäumen sowie die Beibehaltung eines bestehenden Anteils von maximal 20 % standortgerechter Mischbaumarten ist zulässig, wobei die Auswahl der Baumarten mit der Unteren Forstbehörde einvernehmlich abzustimmen ist</p> <p>33.) die Erstaufforstung sowie das Anlegen von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- und Baumschulkulturen</p> <p>34.) in Laubholzbeständen Kahlschlag vorzunehmen; im Einzelfall kann die Untere Forstbehörde im Benehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde durch Erteilung einer Ausnahmegenehmigung eine Abweichung von dieser Regel zulassen (z. B. zur Förderung des Anbaus von heimischen Lichtbaumarten)</p> <p>35.) der Laubholzeinschlag in der Zeit vom 01.04. bis 31.08. eines jeden Jahres sowie ganzjährig Großhöhlenbäume (Öffnung > 5 cm) und artenschutzrelevante Horst- und Höhlenbäume (z.B. Bäume mit mehreren Kleinhöhlen, Bäume mit intakten Horsten) zu fällen</p> <p>36.) Gehölzarten, die nicht zu den natürlichen Waldgesellschaften des jeweiligen Standortes gehören sowie Pflanzmaterial ungeeigneter Herkünfte in Bestände der natürlichen Waldgesellschaften einzubringen; die Beimischung von maximal 20 % standortgerechten Nadelbäumen sowie die Beibehaltung eines bestehenden Anteils von maximal 20 % standortgerechter Mischbaumarten ist zulässig, wobei die Auswahl der Baumarten mit der Unteren Forstbehörde einvernehmlich abzustimmen ist</p> <p>37.) Befahren von Waldbeständen mit forstlichen Motorfahrzeugen außerhalb der Wege, Rückegassen und Rückelinien</p> <p><u>Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzwecks ist geboten:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - die Erarbeitung und Umsetzung einer für die Verwirklichung des Schutzzieles geeigneten Fachplanung -Ankauf der Fläche durch den Oberbergischen Kreis, soweit dies zur Realisierung der Festsetzungskategorie des Schutzzwecks erforderlich ist -die Entfernung von Nadelgehölzen und nicht heimischen Laubgehölzen (incl. Hybridpappeln) im Bereich der Talauen und in den nach § 30 BNatSchG und § 62 LG geschützten Biotopen -bei Wiederaufforstung Baumarten der natürlichen Waldgesellschaft zu verwenden; die Auswahl der Baumarten ist mit der Unteren Forstbehörde einvernehmlich abzustimmen. Die Beimischung von maximal 20 % standortgerechten Nadelbäumen sowie die Beibehaltung eines bestehenden Anteils von maximal 20 % standortgerechter Mischbaumarten ist zulässig. - nach Möglichkeit extensive Grünlandnutzung im Rahmen vertraglicher Vereinbarungen 	<p>Die laufende Unterhaltung vorhandener Dränagen und Abzugsgräben ist vom Verbot nicht erfasst.</p> <p>Alle innerhalb von 3 Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen größer als 0,3 ha oder Eingriffe, die den Bestockungsgrad unter 0,3 absenken und die größer als 0,5 ha sind, gelten als Kahlschläge.</p> <p>Als Bestände der natürlichen Waldgesellschaften gelten Buchenwälder, Buchen-Eichenwälder auf flachgründigen Standorten, Stieleichen-Hainbuchenwälder der Täler und Unterhänge, Birken- (Erlen-) Bruchwälder, bachbegleitende Erlen-Eschenwälder.</p> <p>Geeignete Fachplanungen sind z.B. Sofortmaßnahmenkonzepte, Waldpflegepläne, Biotopmanagementpläne, etc.</p> <p>Eine Förderung der extensiven Grünlandnutzung ist beispielsweise im Rahmen des Vertragsnaturschutzes gemäß den Bestimmungen des Oberbergischen Kulturlandschaftsprogrammes möglich</p>
---------------------	--	--

<p>(noch 2.1-1)</p>	<p>-Naturnahe Waldbewirtschaftung</p> <p>-teilweise oder vollständige Aufgabe der forstlichen Nutzung auf freiwilliger Basis oder im Rahmen des Vertragsnaturschutzes</p> <p><u>Unberührt bleiben:</u></p> <p>a)die im Rahmen des Landschaftsplanes festgesetzten oder von der Unteren Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten oder im Rahmen des Vertragsnaturschutzes vereinbarten und im Falle von Wald im engen Zusammenwirken mit der Unteren Forstbehörde abgestimmten Maßnahmen zur Pflege, Sicherung oder Entwicklung</p> <p>b)unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr; die Maßnahmen sind der Unteren Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen</p> <p>c)die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlichen Flächen, nach guter fachlicher Praxis in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit Ausnahme der Verbote 9, 24, 28, 32 und 34 bis 36</p> <p>d)bei aktueller und zukünftiger erstmaliger Teilnahme am Vertragsnaturschutz bzw. an landwirtschaftlichen Extensivierungsprogrammen auf Privatflächen die Wiederaufnahme der rechtmäßig ausgeübten Nutzung nach Ablauf des Vertrages / des Programmes. Mit Abschluss eines Folgevertrages ist die vertraglich geregelte Nutzung auf Dauer fortzuführen, solange ein entsprechendes Vertragsangebot besteht.</p> <p>e)die Ausübung der Jagd, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Fangen von Wild - das Errichten, Nutzen und Versetzen von Ansitzleitern - Jagdschutzmaßnahmen gemäß § 25 LJG - die ausnahmsweise Aufstellung und Nutzung von Jagdkanzeln zur Vermeidung von akuten, übermäßigen Wildschäden nach Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Jagdbehörde - die Anlegung von Wildfutterstellen nach Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Jagdbehörde, wenn dadurch die umgebende Bodenlebewelt sowie Vegetation keinen Schaden nimmt - die Anlegung von Wildäckern in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Jagdbehörde - die Anpflanzung von Wildverbissgehölzen nach Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Jagdbehörde <p>f)die ordnungsgemäße Nutzung und Unterhaltung genehmigter vorhandener Einrichtungen (Fisch- und Feuerlöschteiche, Sportstätten, Freizeit- und Erholungseinrichtungen usw.) einschließlich der Nutzung der hierfür vorgesehenen und genehmigten Stell- und Parkplätze</p> <p>g)die Ausübung der Fischerei in Fließgewässern wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Angelfischerei in der Zeit vom 16. März bis zum 19. Oktober - notwendiger Fischbesatz nur mit heimischen Fischarten - keine Düngung des Gewässers und keine Fütterung von Fischen <p>h)bei drohenden Kalamitäten und zum Schutz gepolterten Holzes der ausnahmsweise Einsatz von Insektiziden im Einvernehmen zwischen Unterer Landschaftsbehörde und Unterer Forstbehörde. Die für die Verwendung vorgesehenen Mittel müssen im Pflanzenschutzmittelverzeichnis der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft Braunschweig verzeichnet und für diesen Zweck zugelassen sein.</p> <p>i)sonstige vor Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie Nutzungen im Sinne des § 4 Bundesnaturschutzgesetz</p>	<p>Naturnahe Waldbewirtschaftung im Sinne des Gebotes bedeutet u.a.: Einbeziehung der Naturverjüngung, Verzicht auf flächige Nutzungen, Vorratspflege, Erhaltung von einigen stehenden und umgefallenen Totbäumen, Erhaltung von Einzelbäumen und Baumgruppen über die Hieb reife hinaus zu Altholz bzw. Altholzinseln</p> <p>Der Begriff „Vertragsnaturschutz“ bezieht sich auf Verträge zwischen Bewirtschaftern und der Unteren Landschaftsbehörde bzw. der Unteren Forstbehörde</p> <p>Insbesondere die in den Verboten 7, 8, 10, 11, 13-15, 17, 31, 33 und 37 aufgeführten Tatbestände betreffen nicht die land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung oder sie sind kein Bestandteil der guten fachlichen Praxis (vgl. zum Begriff der guten fachlichen Praxis die Kriterienkataloge in § 5 Abs. 2 BNatSchG für die Landwirtschaft und in §§ 1a und 1b LFoG NW für die Forstwirtschaft in der jeweils gültigen Fassung der Regelungen)</p> <p>Der Bewirtschafter ist nicht an die vertraglichen Bewirtschaftungsauflagen gebunden, sofern der Oberbergische Kreis seinerseits den Vertrag nicht fortführen kann (z. B. wegen fehlender Haushaltsmittel). Diese Unberührtheit gilt nicht für die mit öffentlichen Mitteln geförderten Gehölzanpflanzungen, da diese als gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile anzusehen sind (§ 47 LG NW)</p>
---------------------	--	--

<p>2.1-2 N 2 ABcde</p>	<p>Naturschutzgebiet „Dörpetal und Quellsiefen“</p> <p>Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung und Entwicklung des grünlandgeprägten Dörpetales mit Feucht- und Nassweiden, Grünlandbrachen sowie örtlichen Gehölzstrukturen sowie zur Erhaltung eines innerhalb des Naturraums der bergischen Hochflächen charakteristischen Kerbtalsystems mit naturnahen Quellsiefen, auch als Rückzugs- und Regenerationsraum für schutzwürdige störfähige Tierarten innerhalb des durch intensive Freizeitnutzung geprägten Umfeldes der Wuppertalsperre.</p> <p>Das Naturschutzgebiet ist in vier Einzelflächen aufgeteilt.</p> <p><u>Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzwecks ist insbesondere verboten:</u></p> <p>1.) bauliche Anlagen gemäß den Bestimmung des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, Verkehrsanlagen mit Nebenanlagen sowie der Bergbehörde unterliegende Anlagen zu errichten oder bestehende bauliche Anlagen einschließlich deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen</p> <p>2.) Werbeanlagen oder -mittel, Schilder oder Beschriftung zu errichten, anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung und den Schutzzweck hinweisen oder gesetzlich vorgeschrieben sind oder als Ortshinweise oder Warntafel dienen oder sich auf den Verkehr und die Verkehrslenkung beziehen</p> <p>3.) Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen</p> <p>4.) Wohnwagen, Zelte oder ähnliche, dem dauernden oder zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienenden Anlagen sowie der Unterbringung von Tieren dienenden Anlagen aufzustellen oder abzustellen</p> <p>5.) Straßen, Rad-, Fahr-, Reit- und Gehwege oder Plätze zu errichten oder zu ändern</p> <p>6.) mit Fahrzeugen außerhalb der Fahrwege, Park- und Stellplätze und Hofräume zu fahren und diese dort abzustellen</p> <p>7.) Verfüllungen, Auf- oder Abtragungen, Ausschachtungen, Sprengungen vorzunehmen oder die Boden- und Geländegestalt auf andere Weise zu verändern oder Gelände- oder Böschungskanten abzuschleifen oder zu verändern</p> <p>8.) Gewässer –einschließlich Fischteiche- anzulegen oder zu erweitern, zu beseitigen oder umzugestalten sowie die Eigenschaften der oberirdischen Gewässer, einschließlich ihrer Quellen, zu verändern oder Aufstaumaßnahmen durchzuführen; ausgenommen sind die mit der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Wasserbehörde abgesprochenen Maßnahmen der Gewässerunterhaltung</p> <p>9.) Grünland, Brachflächen, Quellsümpfe und Feuchtstellen umzubrechen, in andere Nutzungen umzuwandeln, zu dränieren oder hier</p>	<p>westlich Dürhagen, Engelshagen und Brasshagen und nordöstlich Stooto</p> <p>Die Größe des gesamten Naturschutzgebietes beträgt 35,6 ha. Die Empfehlungen des Forstlichen Fachbeitrages sind berücksichtigt, soweit sie das NSG betreffen.</p> <p>Als bauliche Anlagen gelten mit dem Erdboden verbundene, aus Baustoffen und Bauteilen hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Erdboden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Boden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden. Anschüttungen, Abgrabungen, Lager- und Ausstellungsplätze, Dauercamping- und Dauerzeltplätze sowie künstliche Hohlräume unterhalb der Erdoberfläche gelten als bauliche Anlagen. Bauliche Anlagen sind insbesondere auch :</p> <p>a) Landungs-, Boots- und Angelstege b) am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen, Wohn- und Hausboote c) Dauercamping- und Zeltplätze d) Sport- und Spielplätze e) Lager- und Ausstellungsplätze f) Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen mit Ausnahme von ortstüblichen Weide- oder Koppel- sowie Forstkultur – Zäunen g) Aufschüttungen oder Abgrabungen h) oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen sowie Drainagen i) Fernmeldeeinrichtungen k) jagdliche Einrichtungen</p> <p>Die Auflistung der baulichen Anlagen ist nur beispielhaft und nicht abschließend.</p> <p>Hierunter fällt auch die Auffüllung von Oberboden zur landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Bodenverbesserung</p> <p>Brachflächen sind nach § 24 (2) LG NW definiert</p>
--------------------------------	---	---

(noch 2.1-2)	<p>Flächendränierungen vorzunehmen; im Einzelfall kann die Untere Landschaftsbehörde durch Erteilung einer Ausnahmegenehmigung den Grünlandumbruch auf naturschutzfachlich unbedenklichen Flächen zulassen.</p> <p>10.) landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste oder flüssige oder in sonstiger Form vorliegende Abfallstoffe wie z.B. Schutt- oder Altmaterial oder organische Abfälle an anderen als an den dafür mit Genehmigung oder behördlicher Zustimmung zugelassenen Plätzen wegzuerwerfen, abzuladen, zu lagern oder einzubauen</p> <p>11.) Gülle, Silageabwässer, Düngemittel oder sonstige gewässerverschmutzende oder -belastende oder die Gewässerqualität vermindernde Stoffe in Gewässer einzuleiten oder oberflächlich in Siefen, Gewässer oder Quellbereiche abzuleiten oder diese oberflächlich konzentriert zur Versickerung zu bringen</p> <p>12.) Wildfütterstellen oder Wildäcker anzulegen oder Wildtiere auszusetzen</p> <p>13.) Gehölzbestände wie z.B. Hecken, Gebüsche, Feld- und Ufergehölze, Einzelbäume, Baumgruppen, Baumalleen sowie Baumreihen und Gehölzstreifen teilweise oder gänzlich zu beseitigen oder zu beschädigen bzw. deren Beseitigung oder erhebliche Beschädigung durch Weidetiere zuzulassen</p> <p>14.) Waldflächen zu beweiden</p> <p>15.) Quellen oder Gewässerränder einschließlich des Bewuchses zu zerstören, zu beschädigen oder auf andere Weise zu beeinträchtigen; hierzu zählt auch die Beweidung von Quellen und die übermäßige Beweidung von Gewässerrändern</p> <p>16.) Einrichtungen für den Wasser- Schieß-, Luft-, Motor- und Modellsport bereitzuhalten, anzulegen, zur Verfügung zu stellen, zu ändern oder diese Sportarten zu betreiben</p> <p>17.) Frei- und Erdverkabelungen oder Rohrleitungen zu verlegen, zu bauen oder zu verändern; ausgenommen sind Maßnahmen zur Errichtung und Unterhaltung von Selbsttränken für das Weidevieh sowie zur notwendigen Stromversorgung von Weideflächen</p> <p>18.) das Gebiet über den bisherigen Umfang hinaus für die Erholung zu nutzen</p> <p>19.) Flächen außerhalb der Straßen und Wege, Park- und Stellplätze zu betreten und auf ihnen zu reiten oder dort Pferde zu führen</p> <p>20.) zu lagern oder Feuer zu machen</p> <p>21.) Hunde außerhalb von Straßen, Rad-, Fahr-, Reit- und Gehwegen laufen zu lassen oder nicht angeleinte Hunde mit sich zu führen; ausgenommen bleiben Jagdhunde sowie Hütehunde in Ausübung ihrer zweckbestimmten Aufgaben</p> <p>22.) Veranstaltungen aller Art durchzuführen; die Untere Landschaftsbehörde kann durch Erteilung einer Ausnahmegenehmigung Veranstaltungen unter fachkundiger Leitung zu Zwecken der Forschung und Lehre zulassen</p> <p>23.) jegliche stickstoffhaltige Düngemittel anzuwenden, zu lagern oder einzubringen, Futtermieten anzulegen, Dung- oder Mistmieten anzulegen, Faul- und Klärschlamm oder Gärfutter oder Gülle oder sonstige organischen Stoffe und ähnliches auszubringen oder zu lagern,</p> <p>24.) Pflanzenbehandlungsmittel einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel anzuwenden oder zu lagern; ausgenommen ist der punktuelle Einsatz von für diesen Zweck zugelassenen Herbiziden zur Bekämpfung von Problemunkräutern auf landwirtschaftlich genutzten Flächen</p> <p>25.) Bäume, Sträucher, Kräuter, Stauden und sonstige Pflanzen oder Tiere einzubringen; ausgenommen bleiben von der Landschaftsbehörde ange-</p>	<p>Das Verbot gilt nicht für die Lagerung und das Abstellen von land- und forstwirtschaftlichen Geräten und Gegenständen abseits von Straßen und Wegen über einen Zeitraum von bis zu 60 Tagen, wenn deren Gebrauch bei der aktuellen Flächenbewirtschaftung erforderlich, aber vorübergehend ausgesetzt ist.</p> <p>Auf das Verbot Nr. 23 wird verwiesen.</p> <p>Als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerkes und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachhaltig zu beeinträchtigen, nicht jedoch die ordnungsgemäße Pflege (Rückschnitt des jährlichen Zuwachses) zum Schutz landwirtschaftlicher Flächen und im Rahmen der Unterhaltung von Straßen und Wegen in der Zeit vom 01. Oktober bis 28./29. Februar gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Nach Möglichkeit sind Quellen und Gewässerränder aus der Beweidung heraus zu nehmen; Viehtränken an Quellen und Gewässern sollten durch Selbsttränkanlagen, aber keine Badewannen oder ähnliches, ersetzt werden. Eine Förderung von Maßnahmen, die dem Schutz der Gewässer dienen, ist beispielsweise im Rahmen des Uferstrandstreifenprogramms oder im Rahmen des Vertragsnaturschutzes gemäß den Bestimmungen des Oberbergischen Kulturlandschaftsprogrammes möglich</p> <p>Die zwischen der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Forstbehörde abgestimmte Kalkung von Forstflächen ist nicht als Düngung, sondern als Bodenschutzmaßnahme anzusehen.</p> <p>vgl. Regelung g) zur Unberührtheit</p>
--------------	--	---

<p>(noch 2.1-2)</p>	<p>ordnete oder genehmigte Maßnahmen zur Realisierung oder Erhaltung des Schutzzweckes sowie waldbauliche Maßnahmen im Sinne der naturnahen Waldbewirtschaftung</p> <p>26.) wildlebende Tiere einschließlich ihrer Entwicklungsformen - wie z. B. Eier, Puppen, Larven - zu beunruhigen, zu stören, zu verletzen, zu beschädigen, zu fangen, zu entnehmen, zu zerstören oder zu töten; zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen; ihre Brut- und Lebensstätten fortzunehmen, zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören</p> <p>27.) Bäume, Sträucher und sonstige wildwachsende Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise zu beschädigen</p> <p>28.) den Grundwasserstand zu verändern, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen durchzuführen; im Einzelfall kann die Untere Landschaftsbehörde durch Erteilung einer Ausnahmegenehmigung Instandsetzungen von funktionslosen Dränagen und Abzugsgräben zulassen</p> <p>29.) Gewässer zu befahren, in ihnen zu baden, zu schwimmen, zu tauchen oder ihre Eisdecke zu betreten oder zu befahren</p> <p>30.) die Durchführung von Jagdhundeprüfungen</p> <p>31.) die Bodendecke auf Feldrainen, Böschungen, nicht bewirtschafteten Flächen und an Straßen und Wegrändern abzubrennen, zu beschädigen, zu vernichten oder mit chemischen Mitteln niedrig zu halten sowie die Grasnarbe auf Grünland durch übermäßige Weidenutzung oder andere Maßnahmen erheblich zu beschädigen oder zu zerstören.</p> <p>32.) Laubholzbestände in Nadelholzbestände umzuwandeln; die Beimischung von maximal 20 % standortgerechten Nadelbäumen sowie die Beibehaltung eines bestehenden Anteils von maximal 20 % standortgerechter Mischbaumarten ist zulässig, wobei die Auswahl der Baumarten mit der Unteren Forstbehörde einvernehmlich abzustimmen ist</p> <p>33.) die Erstaufforstung sowie das Anlegen von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- und Baumschulkulturen</p> <p>34.) in Laubholzbeständen Kahlschlag vorzunehmen; im Einzelfall kann die Untere Forstbehörde im Benehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde durch Erteilung einer Ausnahmegenehmigung eine Abweichung von dieser Regel zulassen (z. B. zur Förderung des Anbaus von heimischen Lichtbaumarten)</p> <p>35.) der Laubholzeinschlag in der Zeit vom 01.04. bis 31.08. eines jeden Jahres sowie ganzjährig Grobhöhlenbäume (Öffnung > 5 cm) und artenschutzrelevante Horst- und Höhlenbäume (z.B. Bäume mit mehreren Kleinhöhlen, Bäume mit intakten Horsten) zu fällen</p> <p>36.) Gehölzarten, die nicht zu den natürlichen Waldgesellschaften des jeweiligen Standortes gehören sowie Pflanzmaterial ungeeigneter Herkünfte in Bestände der natürlichen Waldgesellschaften einzubringen; die Beimischung von maximal 20 % standortgerechten Nadelbäumen sowie die Beibehaltung eines bestehenden Anteils von maximal 20 % standortgerechter Mischbaumarten ist zulässig, wobei die Auswahl der Baumarten mit der Unteren Forstbehörde einvernehmlich abzustimmen ist</p> <p>37.) Befahren von Waldbeständen mit forstlichen Motorfahrzeugen außerhalb der Wege, Rückegassen und Rückelinien</p> <p><u>Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzwecks ist geboten:</u></p> <p>-Erarbeitung und Umsetzung einer für die Verwirklichung des Schutzzweckes geeigneten Fachplanung -Ankauf der Fläche durch den Oberbergischen Kreis, soweit dies zur Realisierung der Festsetzungskategorie des Schutzzweckes erforderlich ist -die Entfernung von Nadelgehölzen und nicht heimischen Laubgehölzen (incl. Hybridpappeln) im Bereich der Talauen und in den nach § 30 BNatSchG und § 62 LG geschützten Biotopen -bei Wiederaufforstung Baumarten der natürlichen Waldgesellschaft zu verwenden; die Auswahl der Baumarten ist mit der Unteren Forstbehörde einvernehmlich abzustimmen. Die Beimischung von maximal 20 % standortgerechten Nadelbäumen sowie die Beibehaltung eines bestehenden</p>	<p>Die laufende Unterhaltung vorhandener Dränagen und Abzugsgräben ist vom Verbot nicht erfasst.</p> <p>Alle innerhalb von 3 Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen größer als 0,3 ha oder Eingriffe, die den Bestockungsgrad unter 0,3 absenken und die größer als 0,5 ha sind, gelten als Kahlschläge</p> <p>Als Bestände der natürlichen Waldgesellschaften gelten Buchenwälder, Buchen-Eichenwälder auf flachgründigen Standorten, Stieleichen-Hainbuchenwälder der Täler und Unterhänge, Birken- (Erlen-) Bruchwälder, bachbegleitende Erlen-Eschenwälder.</p> <p>Geeignete Fachplanungen sind z.B. Sofortmaßnahmenkonzepte, Waldpflegepläne, Biotopmanagementpläne, etc.</p>
---------------------	---	---

<p>(noch 2.1-2)</p>	<p>Anteils von maximal 20 % standortgerechter Mischbaumarten ist zulässig. -nach Möglichkeit extensive Grünlandnutzung im Rahmen vertraglicher Vereinbarungen</p> <p>-Naturnahe Waldbewirtschaftung</p> <p>-teilweise oder vollständige Aufgabe der forstlichen Nutzung auf freiwilliger Basis oder im Rahmen des Vertragsnaturschutzes</p> <p><u>Unberührt bleiben:</u></p> <p>a)die im Rahmen des Landschaftsplanes festgesetzten oder von der Unteren Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten oder im Rahmen des Vertragsnaturschutzes vereinbarten und im Falle von Wald im engen Zusammenwirken mit der Unteren Forstbehörde abgestimmten Maßnahmen zur Pflege, Sicherung oder Entwicklung</p> <p>b)unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr; die Maßnahmen sind der Unteren Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen</p> <p>c)die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlichen Flächen nach guter fachlicher Praxis in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit Ausnahme der Verbote 9, 24, 28, 32 und 34 bis 36</p> <p>d)bei aktueller und zukünftiger erstmaliger Teilnahme am Vertragsnaturschutz bzw. an landwirtschaftlichen Extensivierungsprogrammen auf Privatflächen die Wiederaufnahme der rechtmäßig ausgeübten Nutzung nach Ablauf des Vertrages / des Programmes. Mit Abschluss eines Folgevertrages ist die vertraglich geregelte Nutzung auf Dauer fortzuführen, solange ein entsprechendes Vertragsangebot besteht</p> <p>e)die Ausübung der Jagd, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Fangen von Wild - das Errichten, Nutzen und Versetzen von Ansitzleitern - Jagdschutzmaßnahmen gemäß § 25 LJG <p>f)die ordnungsgemäße Nutzung und Unterhaltung genehmigter vorhandener Einrichtungen (Fisch- und Feuerlöschteiche, Sportstätten, Freizeit- und Erholungseinrichtungen usw.) einschließlich der Nutzung der hierfür vorgesehenen und genehmigten Stell- und Parkplätze</p> <p>g)die Ausübung der Fischerei in Fließgewässern wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Angelfischerei in der Zeit vom 16. März bis zum 19. Oktober - notwendiger Fischbesatz nur mit heimischen Fischarten - keine Düngung des Gewässers und keine Fütterung von Fischen <p>h) bei drohenden Kalamitäten und zum Schutz gepolterten Holzes der ausnahmsweise Einsatz von Insektiziden im Einvernehmen zwischen Unterer Landschaftsbehörde und Unterer Forstbehörde. Die für die Verwendung vorgesehenen Mittel müssen im Pflanzenschutzmittelverzeichnis der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft Braunschweig verzeichnet und für diesen Zweck zugelassen sein.</p> <p>i)sonstige vor Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie Nutzungen im Sinne des § 4 Bundesnaturschutzgesetz</p>	<p>Eine Förderung der extensiven Grünlandnutzung ist beispielsweise im Rahmen des Vertragsnaturschutzes gemäß den Bestimmungen des Oberbergischen Kulturlandschaftsprogrammes möglich</p> <p>Naturnahe Waldbewirtschaftung im Sinne des Gebotes bedeutet u.a.: Einbeziehung der Naturverjüngung, Verzicht auf flächige Nutzungen, Vorratspflege, Erhaltung von einigen stehenden und umgefallenen Totbäumen, Erhaltung von Einzelbäumen und Baumgruppen über die Hieb reife hinaus zu Altholz bzw. Altholzinseln</p> <p>Der Begriff „Vertragsnaturschutz“ bezieht sich auf Verträge zwischen Bewirtschaftern und der Unteren Landschaftsbehörde bzw. der Unteren Forstbehörde</p> <p>Insbesondere die in den Verboten 7, 8, 10, 11, 13-15, 17, 31, 33 und 37 aufgeführten Tatbestände betreffen nicht die land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung oder sie sind kein Bestandteil der guten fachlichen Praxis (vgl. zum Begriff der guten fachlichen Praxis die Kriterienkataloge in § 5 Abs. 2 BNatSchG für die Landwirtschaft und in §§ 1a und 1b LFOG NW für die Forstwirtschaft in der jeweils gültigen Fassung der Regelungen)</p> <p>Der Bewirtschafter ist nicht an die vertraglichen Bewirtschaftungsaufgaben gebunden, sofern der Oberbergische Kreis seinerseits den Vertrag nicht fortführen kann (z. B. wegen fehlender Haushaltsmittel). Diese Unberührtheit gilt nicht für die mit öffentlichen Mitteln geförderten Gehölzanzpflanzungen, da diese als gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile anzusehen sind (§ 47 LG NW)</p>
---------------------	---	---

<p>2.1-3 N 3 BCbc</p>	<p>Naturschutzgebiet „Ufer und Talhänge der Wuppertalsperre“</p> <p>Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung und Optimierung naturnaher, landschaftsraumtypischer, teils felsdurchsetzter Laubwälder mit einzelnen Quellen und naturnahen Quellsiefen sowie zur Erhaltung und Optimierung von Kleingewässern, artenreichen Grünlandbrachen, Mager- und Nassgrünland und quellnassen Erlengehölzen im Rahmen eines die Vernetzung fördernden zusammenhängenden Biotopkomplexes.</p> <p><u>Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzwecks ist insbesondere verboten:</u></p> <p>1.) bauliche Anlagen gemäß den Bestimmung des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, Verkehrsanlagen mit Nebenanlagen sowie der Bergbehörde unterliegende Anlagen zu errichten oder bestehende bauliche Anlagen einschließlich deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen</p> <p>2.) Werbeanlagen oder -mittel, Schilder oder Beschriftung zu errichten, anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung und den Schutzzweck hinweisen oder gesetzlich vorgeschrieben sind oder als Ortshinweise oder Warntafel dienen oder sich auf den Verkehr und die Verkehrslenkung beziehen</p> <p>3.) Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen</p> <p>4.) Wohnwagen, Zelte oder ähnliche, dem dauernden oder zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienenden Anlagen sowie der Unterbringung von Tieren dienenden Anlagen aufzustellen oder abzustellen</p> <p>5.) Straßen, Rad-, Fahr-, Reit- und Gehwege oder Plätze zu errichten oder zu ändern</p> <p>6.) mit Fahrzeugen außerhalb der Fahrwege, Park- und Stellplätze und Hofräume zu fahren und diese dort abzustellen</p> <p>7.) Verfüllungen, Auf- oder Abtragungen, Ausschachtungen, Sprengungen vorzunehmen oder die Boden- und Geländegestalt auf andere Weise zu verändern oder Gelände- oder Böschungskanten abzuschleifen oder zu verändern</p> <p>8.) Gewässer –einschließlich Fischteiche- anzulegen oder zu erweitern, zu beseitigen oder umzugestalten sowie die Eigenschaften der oberirdischen Gewässer, einschließlich ihrer Quellen, zu verändern oder Aufstaumaßnahmen durchzuführen; ausgenommen sind die mit der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Wasserbehörde abgesprochenen Maßnahmen der Gewässerunterhaltung</p> <p>9.) Grünland, Brachflächen, Quellsümpfe und Feuchtstellen umzubrechen, in andere Nutzungen umzuwandeln, zu dränieren oder hier Flächendränierungen vorzunehmen; im Einzelfall kann die Untere Landschaftsbehörde durch Erteilung einer Ausnahmegenehmigung den Grünlandumbruch auf naturschutzfachlich unbedenklichen Flächen zulassen.</p>	<p>westliches und östliches Ufer der Wuppertalsperre</p> <p>Die Größe des Naturschutzgebietes beträgt 96,2 ha. Die Empfehlungen des Forstlichen Fachbeitrages sind berücksichtigt, soweit sie das NSG betreffen.</p> <p>Als bauliche Anlagen gelten mit dem Erdboden verbundene, aus Baustoffen und Bauteilen hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Erdboden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Boden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden. Anschüttungen, Abgrabungen, Lager- und Ausstellungsplätze, Dauercamping- und Dauerzeltplätze sowie künstliche Hohlräume unterhalb der Erdoberfläche gelten als bauliche Anlagen. Bauliche Anlagen sind insbesondere auch :</p> <p>a) Landungs-, Boots- und Angelstege b) am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen, Wohn- und Hausboote c) Dauercamping- und Zeltplätze d) Sport- und Spielplätze e) Lager- und Ausstellungsplätze f) Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen mit Ausnahme von ortstüblichen Weide- oder Koppel- sowie Forstkultur – Zäunen g) Aufschüttungen oder Abgrabungen h) oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen sowie Drainagen i) Fernmeldeeinrichtungen k) jagdliche Einrichtungen</p> <p>Die Auflistung der baulichen Anlagen ist nur beispielhaft und nicht abschließend.</p> <p>Hierunter fällt auch die Auffüllung von Oberboden zur landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Bodenverbesserung</p> <p>Brachflächen sind nach § 24 (2) LG nW definiert</p>
-------------------------------	--	---

<p>(noch 2.1-3)</p>	<p>10.) landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste oder flüssige oder in sonstiger Form vorliegende Abfallstoffe wie z.B. Schutt- oder Altmaterial oder organische Abfälle an anderen als an den dafür mit Genehmigung oder behördlicher Zustimmung zugelassenen Plätzen wegzuerwerfen, abzuladen, zu lagern oder einzubauen</p> <p>11.) Gülle, Silageabwässer, Düngemittel oder sonstige gewässerverschmutzende oder -belastende oder die Gewässerqualität vermindernde Stoffe in Gewässer einzuleiten oder oberflächlich in Siefen, Gewässer oder Quellbereiche abzuleiten oder diese oberflächlich konzentriert zur Versickerung zu bringen</p> <p>12.) Wildfütterstellen oder Wildäcker anzulegen oder Wildtiere auszusetzen</p> <p>13.) Gehölzbestände wie z.B. Hecken, Gebüsche, Feld- und Ufergehölze, Einzelbäume, Baumgruppen, Baumalleen sowie Baumreihen und Gehölzstreifen teilweise oder gänzlich zu beseitigen oder zu beschädigen bzw. deren Beseitigung oder erhebliche Beschädigung durch Weidetiere zuzulassen</p> <p>14.) Waldflächen zu beweiden</p> <p>15.) Quellen oder Gewässerränder einschließlich des Bewuchses zu zerstören, zu beschädigen oder auf andere Weise zu beeinträchtigen; hierzu zählt auch die Beweidung von Quellen und die übermäßige Beweidung von Gewässerrändern</p> <p>16.) Einrichtungen für den Wasser-, Schieß-, Luft-, Motor- und Modellsport bereitzuhalten, anzulegen, zur Verfügung zu stellen, zu ändern oder diese Sportarten zu betreiben</p> <p>17.) Frei- und Erdverkabelungen oder Rohrleitungen zu verlegen, zu bauen oder zu verändern; ausgenommen sind Maßnahmen zur Errichtung und Unterhaltung von Selbsttränken für das Weidevieh sowie zur notwendigen Stromversorgung von Weideflächen</p> <p>18.) das Gebiet über den bisherigen Umfang hinaus für die Erholung zu nutzen</p> <p>19.) Flächen außerhalb der Straßen und Wege, Park- und Stellplätze zu betreten und auf ihnen zu reiten oder dort Pferde zu führen</p> <p>20.) zu lagern oder Feuer zu machen</p> <p>21.) Hunde außerhalb von Straßen, Rad-, Fahr-, Reit- und Gehwegen laufen zu lassen oder nicht angeleinte Hunde mit sich zu führen; ausgenommen bleiben Jagdhunde sowie Hütehunde in Ausübung ihrer zweckbestimmten Aufgaben</p> <p>22.) Veranstaltungen aller Art durchzuführen; die Untere Landschaftsbehörde kann durch Erteilung einer Ausnahmegenehmigung Veranstaltungen unter fachkundiger Leitung zu Zwecken der Forschung und Lehre zulassen.</p> <p>23.) jegliche stickstoffhaltige Düngemittel anzuwenden, zu lagern oder einzubringen, Futtermieten anzulegen, Dung- oder Mistmieten anzulegen, Faul- und Klärschlamm oder Gärfutter oder Gülle oder sonstige organischen Stoffe und ähnliches einzubringen oder zu lagern</p> <p>24.) Pflanzenbehandlungsmittel einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel anzuwenden oder zu lagern; ausgenommen ist der punktuelle Einsatz von für diesen Zweck zugelassenen Herbiziden zur Bekämpfung von Problemunkräutern auf landwirtschaftlich genutzten Flächen</p> <p>25.) Bäume, Sträucher, Kräuter, Stauden und sonstige Pflanzen oder Tiere einzubringen; ausgenommen bleiben von der Landschaftsbehörde angeordnete oder genehmigte Maßnahmen zur Realisierung oder Erhaltung des Schutzzweckes sowie waldbauliche Maßnahmen im Sinne der naturnahen Waldbewirtschaftung</p> <p>26.) wildlebende Tiere einschließlich ihrer Entwicklungsformen - wie z. B.</p>	<p>Das Verbot gilt nicht für die Lagerung und das Abstellen von land- und forstwirtschaftlichen Geräten und Gegenständen abseits von Straßen und Wegen über einen Zeitraum von bis zu 60 Tagen, wenn deren Gebrauch bei der aktuellen Flächenbewirtschaftung erforderlich, aber vorübergehend ausgesetzt ist.</p> <p>Auf das Verbot Nr. 23 wird verwiesen.</p> <p>Als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerkes und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachhaltig zu beeinträchtigen, nicht jedoch die ordnungsgemäße Pflege (Rückschnitt des jährlichen Zuwachses) zum Schutz landwirtschaftlicher Flächen und im Rahmen der Unterhaltung von Straßen und Wegen in der Zeit vom 01. Oktober bis 28./29. Februar gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Nach Möglichkeit sind Quellen und Gewässerränder aus der Beweidung heraus zu nehmen; Viehtränken an Quellen und Gewässern sollten durch Selbsttränkanlagen, aber keine Badewannen oder ähnliches, ersetzt werden. Eine Förderung von Maßnahmen, die dem Schutz der Gewässer dienen, ist beispielsweise im Rahmen des Uferstrandstreifenprogramms oder im Rahmen des Vertragsnaturschutzes gemäß den Bestimmungen des Oberbergischen Kulturlandschaftsprogramms möglich</p> <p>Die zwischen der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Forstbehörde abgestimmte Kalkung von Forstflächen ist nicht als Düngung, sondern als Bodenschutzmaßnahme anzusehen.</p> <p>vgl. Regelung h) zur Unberührtheit</p>
---------------------	--	--

<p>(noch 2.1-3)</p>	<p>Eier, Puppen, Larven - zu beunruhigen, zu stören, zu verletzen, zu beschädigen, zu fangen, zu entnehmen, zu zerstören oder zu töten; zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen; ihre Brut- und Lebensstätten fortzunehmen, zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören</p> <p>27.) Bäume, Sträucher und sonstige wildwachsende Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise zu beschädigen</p> <p>28.) den Grundwasserstand zu verändern, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen durchzuführen; im Einzelfall kann die Untere Landschaftsbehörde durch Erteilung einer Ausnahmegenehmigung Instandsetzungen von funktionslosen Dränagen und Abzugsgräben zulassen</p> <p>29.) Gewässer zu befahren, in ihnen zu baden, zu schwimmen, zu tauchen oder ihre Eisdecke zu betreten oder zu befahren</p> <p>30.) die Durchführung von Jagdhundeprüfungen</p> <p>31.) die Bodendecke auf Feldrainen, Böschungen, nicht bewirtschafteten Flächen und an Straßen und Wegrändern abzubrennen, zu beschädigen, zu vernichten oder mit chemischen Mitteln niedrig zu halten sowie die Grasnarbe auf Grünland durch übermäßige Weidenutzung oder andere Maßnahmen erheblich zu beschädigen oder zu zerstören.</p> <p>32.) Laubholzbestände in Nadelholzbestände umzuwandeln; die Beimischung von maximal 20 % standortgerechten Nadelbäumen sowie die Beibehaltung eines bestehenden Anteils von maximal 20 % standortgerechter Mischbaumarten ist zulässig, wobei die Auswahl der Baumarten mit der Unteren Forstbehörde einvernehmlich abzustimmen ist</p> <p>33.) die Erstaufforstung sowie das Anlegen von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- und Baumschulkulturen</p> <p>34.) in Laubholzbeständen Kahlschlag vorzunehmen; im Einzelfall kann die Untere Forstbehörde im Benehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde durch Erteilung einer Ausnahmegenehmigung eine Abweichung von dieser Regel zulassen (z. B. zur Förderung des Anbaus von heimischen Lichtbaumarten)</p> <p>35.) der Laubholzeinschlag in der Zeit vom 01.04. bis 31.08. eines jeden Jahres sowie ganzjährig Großhöhlenbäume (Öffnung > 5 cm) und artenschutzrelevante Horst- und Höhlenbäume (z.B. Bäume mit mehreren Kleinhöhlen, Bäume mit intakten Horsten) zu fällen</p> <p>36.) Gehölzarten, die nicht zu den natürlichen Waldgesellschaften des jeweiligen Standortes gehören sowie Pflanzmaterial ungeeigneter Herkünfte in Bestände der natürlichen Waldgesellschaften einzubringen; die Beimischung von maximal 20 % standortgerechten Nadelbäumen sowie die Beibehaltung eines bestehenden Anteils von maximal 20 % standortgerechter Mischbaumarten ist zulässig, wobei die Auswahl der Baumarten mit der Unteren Forstbehörde einvernehmlich abzustimmen ist</p> <p>37.) Befahren von Waldbeständen mit forstlichen Motorfahrzeugen außerhalb der Wege, Rückegassen und Rückelinien</p> <p><u>Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzwecks ist geboten:</u></p> <p>-Erarbeitung und Umsetzung einer für die Verwirklichung des Schutzzieles geeigneten Fachplanung -Ankauf der Fläche durch den Oberbergischen Kreis, soweit dies zur Realisierung der Festsetzungskategorie des Schutzzwecks erforderlich ist -die Entfernung von Nadelgehölzen und nicht heimischen Laubgehölzen (incl. Hybridpappeln) im Bereich der Talauen und in den nach §§ 30 BNatSchG und § 62 LG geschützten Biotopen -bei Wiederaufforstung Baumarten der natürlichen Waldgesellschaft zu verwenden; die Auswahl der Baumarten ist mit der Unteren Forstbehörde einvernehmlich abzustimmen. Die Beimischung von maximal 20 % standortgerechten Nadelbäumen sowie die Beibehaltung eines bestehenden Anteils von maximal 20 % standortgerechter Mischbaumarten ist zulässig. -nach Möglichkeit extensive Grünlandnutzung im Rahmen vertraglicher Vereinbarungen</p>	<p>Die laufende Unterhaltung vorhandener Dränagen und Abzugsgräben ist vom Verbot nicht erfasst.</p> <p>Alle innerhalb von 3 Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen größer als 0,3 ha oder Eingriffe, die den Bestockungsgrad unter 0,3 absenken und die größer als 0,5 ha sind, gelten als Kahlschläge.</p> <p>Als Bestände der natürlichen Waldgesellschaften gelten Buchenwälder, Buchen-Eichenwälder auf flachgründigen Standorten, Stieleichen-Hainbuchenwälder der Täler und Unterhänge, Birken- (Erlen-) Bruchwälder, bachbegleitende Erlen-Eschenwälder.</p> <p>Geeignete Fachplanungen sind z.B. Sofortmaßnahmenkonzepte, Waldpflegepläne, Biotopmanagementpläne, etc.</p> <p>Eine Förderung der extensiven Grünlandnutzung ist beispielsweise im Rahmen des Vertragsnaturschutzes gemäß den Bestimmungen des Oberbergischen Kulturlandschaftsprogrammes möglich</p>
---------------------	---	--

<p>(noch 2.1-3)</p>	<p>-Naturnahe Waldbewirtschaftung</p> <p>-teilweise oder vollständige Aufgabe der forstlichen Nutzung auf freiwilliger Basis oder im Rahmen des Vertragsnaturschutzes</p> <p><u>Unberührt bleiben:</u></p> <p>a)die im Rahmen des Landschaftsplanes festgesetzten oder von der Unteren Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten oder im Rahmen des Vertragsnaturschutzes vereinbarten und im Falle von Wald im engen Zusammenwirken mit der Unteren Forstbehörde abgestimmten Maßnahmen zur Pflege, Sicherung oder Entwicklung</p> <p>b)unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr; die Maßnahmen sind der Unteren Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen</p> <p>c)die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlichen Flächen nach guter fachlicher Praxis in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit Ausnahme der Verbote 9, 24, 28, 32 und 34 bis 36</p> <p>d)bei aktueller und zukünftiger erstmaliger Teilnahme am Vertragsnaturschutz bzw. an landwirtschaftlichen Extensivierungsprogrammen auf Privatflächen die Wiederaufnahme der rechtmäßig ausgeübten Nutzung nach Ablauf des Vertrages / des Programmes. Mit Abschluss eines Folgevertrages ist die vertraglich geregelte Nutzung auf Dauer fortzuführen, solange ein entsprechendes Vertragsangebot besteht</p> <p>e)die Ausübung der Jagd, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Fangen von Wild - das Errichten, Nutzen und Versetzen von Ansitzleitern - Jagdschutzmaßnahmen gemäß § 25 LJG - die ausnahmsweise Aufstellung und Nutzung von Jagdkanzeln zur Vermeidung von akuten, übermäßigen Wildschäden nach Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Jagdbehörde - die Anlegung von Wildfutterstellen nach Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Jagdbehörde, wenn dadurch die umgebende Bodenlebewelt sowie Vegetation keinen Schaden nimmt - die Anlegung von Wildäckern in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Jagdbehörde - die Anpflanzung von Wildverbissgehölzen nach Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Jagdbehörde <p>f)die ordnungsgemäße Nutzung und Unterhaltung genehmigter vorhandener Einrichtungen (Fisch- und Feuerlöschteiche, Sportstätten, Freizeit- und Erholungseinrichtungen usw.) einschließlich der Nutzung der hierfür vorgesehenen und genehmigten Stell- und Parkplätze</p> <p>g)die Ausübung der Fischerei im Gewässer wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - notwendiger Fischbesatz nur mit heimischen Fischarten - keine Düngung des Gewässers und keine Fütterung von Fischen <p>h) bei drohenden Kalamitäten und zum Schutz gepolterten Holzes der ausnahmsweise Einsatz von Insektiziden im Einvernehmen zwischen Unterer Landschaftsbehörde und Unterer Forstbehörde. Die für die Verwendung vorgesehenen Mittel müssen im Pflanzenschutzmittelverzeichnis der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft Braunschweig verzeichnet und für diesen Zweck zugelassen sein.</p> <p>i)sonstige vor Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie Nutzungen im Sinne des § 4 Bundesnaturschutzgesetz</p>	<p>Naturnahe Waldbewirtschaftung im Sinne des Gebotes bedeutet u.a.: Einbeziehung der Naturverjüngung, Verzicht auf flächige Nutzungen, Vorratspflege, Erhaltung von einigen stehenden und umgefallenen Totbäumen, Erhaltung von Einzelbäumen und Baumgruppen über die Hiebreihe hinaus zu Altholz bzw. Altholzinseln</p> <p>Der Begriff „Vertragsnaturschutz“ bezieht sich auf Verträge zwischen Bewirtschaftern und der Unteren Landschaftsbehörde bzw. der Unteren Forstbehörde</p> <p>Insbesondere die in den Verboten 7, 8, 10, 11, 13-15, 17, 31, 33 und 37 aufgeführten Tatbestände betreffen nicht die land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung oder sie sind kein Bestandteil der guten fachlichen Praxis (vgl. zum Begriff der guten fachlichen Praxis die Kriterienkataloge in § 5 Abs. 2 BNatSchG für die Landwirtschaft und in §§ 1a und 1b LFoG NW für die Forstwirtschaft in der jeweils gültigen Fassung der Regelungen)</p> <p>Der Bewirtschafter ist nicht an die vertraglichen Bewirtschaftungsaufgaben gebunden, sofern der Oberbergische Kreis seinerseits den Vertrag nicht fortführen kann (z. B. wegen fehlender Haushaltsmittel). Diese Unberührtheit gilt nicht für die mit öffentlichen Mitteln geförderten Gehölzanzpflanzungen, da diese als gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile anzusehen sind (§ 47 LG NW)</p>
---------------------	--	--

2.1-4 N 4 CDbc	<p>Naturschutzgebiet „Leverbachtal und Talhänge“</p> <p>Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung und Optimierung eines strukturreichen Bachtalkomplexes mit naturnahen Bereichen einschließlich der landschaftsraumtypischen Buchenhangwälder sowie zur Erhaltung und Optimierung kleiner Nebensiefen und Quellen als zusammenhängender Biotopkomplex.</p> <p><u>Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzwecks ist insbesondere verboten:</u></p> <p>1.) bauliche Anlagen gemäß den Bestimmung des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, Verkehrsanlagen mit Nebenanlagen sowie der Bergbehörde unterliegende Anlagen zu errichten oder bestehende bauliche Anlagen einschließlich deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen</p> <p>2.) Werbeanlagen oder -mittel, Schilder oder Beschriftung zu errichten, anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung und den Schutzzweck hinweisen oder gesetzlich vorgeschrieben sind oder als Ortshinweise oder Warntafel dienen oder sich auf den Verkehr und die Verkehrslenkung beziehen</p> <p>3.) Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen</p> <p>4.) Wohnwagen, Zelte oder ähnliche, dem dauernden oder zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienenden Anlagen sowie der Unterbringung von Tieren dienenden Anlagen aufzustellen oder abzustellen</p> <p>5.) Straßen, Rad-, Fahr-, Reit- und Gehwege oder Plätze zu errichten oder zu ändern</p> <p>6.) mit Fahrzeugen außerhalb der Fahrwege, Park- und Stellplätze und Hofräume zu fahren und diese dort abzustellen</p> <p>7.) Verfüllungen, Auf- oder Abtragungen, Ausschachtungen, Sprengungen vorzunehmen oder die Boden- und Geländegestalt auf andere Weise zu verändern oder Gelände- oder Böschungskanten abzuschleifen oder zu verändern</p> <p>8.) Gewässer –einschließlich Fischteiche- anzulegen oder zu erweitern, zu beseitigen oder umzugestalten sowie die Eigenschaften der oberirdischen Gewässer, einschließlich ihrer Quellen, zu verändern oder Aufstaumaßnahmen durchzuführen; ausgenommen sind die mit der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Wasserbehörde abgesprochenen Maßnahmen der Gewässerunterhaltung</p> <p>9.) Grünland, Brachflächen, Quellsümpfe und Feuchtstellen umzubrechen, in andere Nutzungen umzuwandeln, zu dränieren oder hier Flächendränierungen vorzunehmen; im Einzelfall kann die Untere Landschaftsbehörde durch Erteilung einer Ausnahmegenehmigung den Grünlandumbruch auf naturschutzfachlich unbedenklichen Flächen zulassen.</p> <p>10.) landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste oder</p>	<p>nordöstlich der Wuppervorsperre</p> <p>Die Größe des Naturschutzgebietes beträgt 92,0 ha. Die Empfehlungen des Forstlichen Fachbeitrages sind berücksichtigt, soweit sie das NSG betreffen.</p> <p>Als bauliche Anlagen gelten mit dem Erdboden verbundene, aus Baustoffen und Bauteilen hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Erdboden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Boden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden. Anschüttungen, Abgrabungen, Lager- und Ausstellungsplätze, Dauercamping- und Dauerzeltplätze sowie künstliche Hohlräume unterhalb der Erdoberfläche gelten als bauliche Anlagen. Bauliche Anlagen sind insbesondere auch :</p> <p>a)Landungs-, Boots- und Angelstege b)am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen, Wohn- und Hausboote c)Dauercamping- und Zeltplätze d)Sport- und Spielplätze e)Lager- und Ausstellungsplätze f)Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen mit Ausnahme von ortsüblichen Weide- oder Koppel- sowie Forstkultur – Zäunen g)Aufschüttungen oder Abgrabungen h)oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen sowie Drainagen i)Fernmeldeeinrichtungen k)jagdliche Einrichtungen</p> <p>Die Auflistung der baulichen Anlagen ist nur beispielhaft und nicht abschließend.</p> <p>Hierunter fällt auch die Auffüllung von Oberboden zur landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Bodenverbesserung</p> <p>Brachflächen sind nach § 24 (2) LG NW definiert</p> <p>Das Verbot gilt nicht für die Lagerung und das Abstellen von</p>
----------------------	---	--

(noch 2.1-4)	<p>flüssige oder in sonstiger Form vorliegende Abfallstoffe wie z.B. Schutt- oder Altmaterial oder organische Abfälle an anderen als an den dafür mit Genehmigung oder behördlicher Zustimmung zugelassenen Plätzen wegzuerwerfen, abzuladen, zu lagern oder einzubauen</p> <p>11.) Gülle, Silageabwässer, Düngemittel oder sonstige gewässerverschmutzende oder -belastende oder die Gewässerqualität vermindernde Stoffe in Gewässer einzuleiten oder oberflächlich in Siefen, Gewässer oder Quellbereiche abzuleiten oder diese oberflächlich konzentriert zur Versickerung zu bringen</p> <p>12.) Wildfütterstellen oder Wildäcker anzulegen oder Wildtiere auszusetzen</p> <p>13.) Gehölzbestände wie z.B. Hecken, Gebüsche, Feld- und Ufergehölze, Einzelbäume, Baumgruppen, Baumalleen sowie Baumreihen und Gehölzstreifen teilweise oder gänzlich zu beseitigen oder zu beschädigen bzw. deren Beseitigung oder erhebliche Beschädigung durch Weidetiere zuzulassen</p> <p>14.) Waldflächen zu beweiden</p> <p>15.) Quellen oder Gewässerränder einschließlich des Bewuchses zu zerstören, zu beschädigen oder auf andere Weise zu beeinträchtigen; hierzu zählt auch die Beweidung von Quellen und die übermäßige Beweidung von Gewässerrändern.</p> <p>16.) Einrichtungen für den Wasser-, Schieß-, Luft-, Motor- und Modellsport bereitzuhalten, anzulegen, zur Verfügung zu stellen, zu ändern oder diese Sportarten zu betreiben</p> <p>17.) Frei- und Erdverkabelungen oder Rohrleitungen zu verlegen, zu bauen oder zu verändern; ausgenommen sind Maßnahmen zur Errichtung und Unterhaltung von Selbsttränken für das Weidevieh sowie zur notwendigen Stromversorgung von Weideflächen</p> <p>18.) das Gebiet über den bisherigen Umfang hinaus für die Erholung zu nutzen</p> <p>19.) Flächen außerhalb der Straßen und Wege, Park- und Stellplätze zu betreten und auf ihnen zu reiten oder dort Pferde zu führen</p> <p>20.) zu lagern oder Feuer zu machen</p> <p>21.) Hunde außerhalb von Straßen, Rad-, Fahr-, Reit- und Gehwegen laufen zu lassen oder nicht angeleinte Hunde mit sich zu führen; ausgenommen bleiben Jagdhunde sowie Hütehunde in Ausübung ihrer zweckbestimmten Aufgaben</p> <p>22.) Veranstaltungen aller Art durchzuführen; die Untere Landschaftsbehörde kann durch Erteilung einer Ausnahmegenehmigung Veranstaltungen unter fachkundiger Leitung zu Zwecken der Forschung und Lehre zulassen.</p> <p>23.) jegliche stickstoffhaltige Düngemittel anzuwenden, zu lagern oder einzubringen, Futtermieten anzulegen, Dung- oder Mistmieten anzulegen, Faul- und Klärschlamm oder Gärfutter oder Gülle oder sonstige organischen Stoffe und ähnliches auszubringen oder zu lagern</p> <p>24.) Pflanzenbehandlungsmittel einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel anzuwenden oder zu lagern; ausgenommen ist der punktuelle Einsatz von für diesen Zweck zugelassenen Herbiziden zur Bekämpfung von Problemunkräutern auf landwirtschaftlich genutzten Flächen</p> <p>25.) Bäume, Sträucher, Kräuter, Stauden und sonstige Pflanzen oder Tiere einzubringen; ausgenommen bleiben von der Landschaftsbehörde angeordnete oder genehmigte Maßnahmen zur Realisierung oder Erhaltung des Schutzzweckes sowie waldbauliche Maßnahmen im Sinne der naturnahen Waldbewirtschaftung</p> <p>26.) wildlebende Tiere einschließlich ihrer Entwicklungsformen - wie z. B. Eier, Puppen, Larven - zu beeinträchtigen, zu stören, zu verletzen, zu</p>	<p>land- und forstwirtschaftlichen Geräten und Gegenständen abseits von Straßen und Wegen über einen Zeitraum von bis zu 60 Tagen, wenn deren Gebrauch bei der aktuellen Flächenbewirtschaftung erforderlich, aber vorübergehend ausgesetzt ist.</p> <p>Auf das Verbot Nr. 23 wird verwiesen.</p> <p>Als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerkes und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachhaltig zu beeinträchtigen, nicht jedoch die ordnungsgemäße Pflege (Rückschnitt des jährlichen Zuwachses) zum Schutz landwirtschaftlicher Flächen und im Rahmen der Unterhaltung von Straßen und Wegen in der Zeit vom 01. Oktober bis 28./29. Februar gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Nach Möglichkeit sind Quellen und Gewässerränder aus der Beweidung heraus zu nehmen; Viehtränken an Quellen und Gewässern sollten durch Selbsttränkanlagen, aber keine Badewannen oder ähnliches, ersetzt werden. Eine Förderung von Maßnahmen, die dem Schutz der Gewässer dienen, ist beispielsweise im Rahmen des Uferstrandstreifenprogramms oder im Rahmen des Vertragsnaturschutzes gemäß den Bestimmungen des Oberbergischen Kulturlandschaftsprogrammes möglich</p> <p>Die zwischen der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Forstbehörde abgestimmte Kalkung von Forstflächen ist nicht als Düngung, sondern als Bodenschutzmaßnahme anzusehen.</p> <p>vgl. Regelung h) zur Unberührtheit</p>
--------------	--	--

<p>(noch 2.1-4)</p>	<p>beschädigen, zu fangen, zu entnehmen, zu zerstören oder zu töten; zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen; ihre Brut- und Lebensstätten fortzunehmen, zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören</p> <p>27.) Bäume, Sträucher und sonstige wildwachsende Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise zu beschädigen</p> <p>28.) den Grundwasserstand zu verändern, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen durchzuführen; im Einzelfall kann die Untere Landschaftsbehörde durch Erteilung einer Ausnahmegenehmigung Instandsetzungen von funktionslosen Dränagen und Abzugsgräben zulassen</p> <p>29.) Gewässer zu befahren, in ihnen zu baden, zu schwimmen, zu tauchen oder ihre Eisdecke zu betreten oder zu befahren</p> <p>30.) die Durchführung von Jagdhundeprüfungen</p> <p>31.) die Bodendecke auf Feldrainen, Böschungen, nicht bewirtschafteten Flächen und an Straßen und Wegrändern abzubrennen, zu beschädigen, zu vernichten oder mit chemischen Mitteln niedrig zu halten sowie die Grasnarbe auf Grünland durch übermäßige Weidenutzung oder andere Maßnahmen erheblich zu beschädigen oder zu zerstören.</p> <p>32.) Laubholzbestände in Nadelholzbestände umzuwandeln; die Beimischung von maximal 20 % standortgerechten Nadelbäumen sowie die Beibehaltung eines bestehenden Anteils von maximal 20 % standortgerechter Mischbaumarten ist zulässig, wobei die Auswahl der Baumarten mit der Unteren Forstbehörde einvernehmlich abzustimmen ist</p> <p>33.) die Erstaufforstung sowie das Anlegen von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- und Baumschulkulturen</p> <p>34.) in Laubholzbeständen Kahlschlag vorzunehmen; im Einzelfall kann die Untere Forstbehörde im Benehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde durch Erteilung einer Ausnahmegenehmigung eine Abweichung von dieser Regel zulassen (z. B. zur Förderung des Anbaus von heimischen Lichtbaumarten)</p> <p>35.) der Laubholzeinschlag in der Zeit vom 01.04. bis 31.08. eines jeden Jahres sowie ganzjährig Großhöhlenbäume (Öffnung > 5 cm) und artenschutzrelevante Horst- und Höhlenbäume (z.B. Bäume mit mehreren Kleinhöhlen, Bäume mit intakten Horsten) zu fällen</p> <p>36.) Gehölzarten, die nicht zu den natürlichen Waldgesellschaften des jeweiligen Standortes gehören sowie Pflanzmaterial ungeeigneter Herkünfte in Bestände der natürlichen Waldgesellschaften einzubringen; die Beimischung von maximal 20 % standortgerechten Nadelbäumen sowie die Beibehaltung eines bestehenden Anteils von maximal 20 % standortgerechter Mischbaumarten ist zulässig, wobei die Auswahl der Baumarten mit der Unteren Forstbehörde einvernehmlich abzustimmen ist</p> <p>37.) Befahren von Waldbeständen mit forstlichen Motorfahrzeugen außerhalb der Wege, Rückegassen und Rückelinien</p> <p><u>Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzwecks ist geboten:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> -Erarbeitung und Umsetzung einer für die Verwirklichung des Schutzzieles geeigneten Fachplanung -Ankauf der Fläche durch den Oberbergischen Kreis, soweit dies zur Realisierung der Festsetzungskategorie des Schutzzwecks erforderlich ist -die Entfernung von Nadelgehölzen und nicht heimischen Laubgehölzen (incl. Hybridpappeln) im Bereich der Talauen und in den nach § 30 BNatSchG und § 62 LG geschützten Biotopen -bei Wiederaufforstung Baumarten der natürlichen Waldgesellschaft zu verwenden; die Auswahl der Baumarten ist mit der Unteren Forstbehörde einvernehmlich abzustimmen. Die Beimischung von maximal 20 % standortgerechten Nadelbäumen sowie die Beibehaltung eines bestehenden Anteils von maximal 20 % standortgerechter Mischbaumarten ist zulässig. -nach Möglichkeit extensive Grünlandnutzung im Rahmen vertraglicher Vereinbarungen 	<p>Die laufende Unterhaltung vorhandener Dränagen und Abzugsgräben ist vom Verbot nicht erfasst</p> <p>Alle innerhalb von 3 Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen größer als 0,3 ha oder Eingriffe, die den Bestockungsgrad unter 0,3 absenken und die größer als 0,5 ha sind, gelten als Kahlschläge.</p> <p>Als Bestände der natürlichen Waldgesellschaften gelten Buchenwälder, Buchen-Eichenwälder auf flachgründigen Standorten, Stieleichen-Hainbuchenwälder der Täler und Unterhänge, Birken- (Erlen-) Bruchwälder, bachbegleitende Erlen-Eschenwälder.</p> <p>Geeignete Fachplanungen sind z.B. Sofortmaßnahmenkonzepte, Waldpflegepläne, Biotopmanagementpläne, etc.</p> <p>Eine Förderung der extensiven Grünlandnutzung ist beispielsweise im Rahmen des Vertragsnaturschutzes gemäß den Bestimmungen des Oberbergischen Kulturlandschaftsprogrammes möglich</p>
---------------------	--	---

<p>(noch 2.1-4)</p>	<p>-Naturnahe Waldbewirtschaftung</p> <p>-teilweise oder vollständige Aufgabe der forstlichen Nutzung auf freiwilliger Basis oder im Rahmen des Vertragsnaturschutzes</p> <p><u>Unberührt bleiben:</u></p> <p>a)die im Rahmen des Landschaftsplanes festgesetzten oder von der Unteren Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten oder im Rahmen des Vertragsnaturschutzes vereinbarten und im Falle von Wald im engen Zusammenwirken mit der Unteren Forstbehörde abgestimmten Maßnahmen zur Pflege, Sicherung oder Entwicklung</p> <p>b)unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr; die Maßnahmen sind der Unteren Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen</p> <p>c)die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlichen Flächen nach guter fachlicher Praxis in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit Ausnahme der Verbote 9, 24, 28, 32 und 34 bis 36</p> <p>d)bei aktueller und zukünftiger erstmaliger Teilnahme am Vertragsnaturschutz bzw. an landwirtschaftlichen Extensivierungsprogrammen auf Privatflächen die Wiederaufnahme der rechtmäßig ausgeübten Nutzung nach Ablauf des Vertrages / des Programmes. Mit Abschluss eines Folgevertrages ist die vertraglich geregelte Nutzung auf Dauer fortzuführen, solange ein entsprechendes Vertragsangebot besteht.</p> <p>e)die Ausübung der Jagd, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Fangen von Wild - das Errichten, Nutzen und Versetzen von Ansitzleitern - Jagdschutzmaßnahmen gemäß § 25 LJG - die ausnahmsweise Aufstellung und Nutzung von Jagdkanzeln zur Vermeidung von akuten, übermäßigen Wildschäden nach Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Jagdbehörde - die Anlegung von Wildfutterstellen nach Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Jagdbehörde, wenn dadurch die umgebende Bodenlebewelt sowie Vegetation keinen Schaden nimmt - die Anlegung von Wildäckern in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Jagdbehörde - die Anpflanzung von Wildverbissgehölzen nach Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Jagdbehörde <p>f)die ordnungsgemäße Nutzung und Unterhaltung genehmigter vorhandener Einrichtungen (Fisch- und Feuerlöschteiche, Sportstätten, Freizeit- und Erholungseinrichtungen usw.) einschließlich der Nutzung der hierfür vorgesehenen und genehmigten Stell- und Parkplätze</p> <p>g)die Ausübung der Fischerei in Fließgewässern wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Angelfischerei in der Zeit vom 16. März bis zum 19. Oktober - Fischbesatz nur mit heimischen Fischarten - keine Düngung des Gewässers und keine Fütterung von Fischen <p>h) bei drohenden Kalamitäten und zum Schutz gepolterten Holzes der ausnahmsweise Einsatz von Insektiziden im Einvernehmen zwischen Unterer Landschaftsbehörde und Unterer Forstbehörde. Die für die Verwendung vorgesehenen Mittel müssen im Pflanzenschutzmittelverzeichnis der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft Braunschweig verzeichnet und für diesen Zweck zugelassen sein.</p> <p>i)sonstige vor Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie Nutzungen im Sinne des § 4 Bundesnaturschutzgesetz</p>	<p>Naturnahe Waldbewirtschaftung im Sinne des Gebotes bedeutet u.a.: Einbeziehung der Naturverjüngung, Verzicht auf flächige Nutzungen, Vorratspflege, Erhaltung von einigen stehenden und umgefallenen Totbäumen, Erhaltung von Einzelbäumen und Baumgruppen über die Hieb reife hinaus zu Altholz bzw. Altholzinseln</p> <p>Der Begriff „Vertragsnaturschutz“ bezieht sich auf Verträge zwischen Bewirtschaftern und der Unteren Landschaftsbehörde bzw. der Unteren Forstbehörde</p> <p>Insbesondere die in den Verboten 7, 8, 10, 11, 13-15, 17, 31, 33 und 37 aufgeführten Tatbestände betreffen nicht die land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung oder sie sind kein Bestandteil der guten fachlichen Praxis (vgl. zum Begriff der guten fachlichen Praxis die Kriterienkataloge in § 5 Abs. 2 BNatSchG für die Landwirtschaft und in §§ 1a und 1b LFoG NW für die Forstwirtschaft in der jeweils gültigen Fassung der Regelungen)</p> <p>Der Bewirtschafter ist nicht an die vertraglichen Bewirtschaftungsauflagen gebunden, sofern der Oberbergische Kreis seinerseits den Vertrag nicht fortführen kann (z. B. wegen fehlender Haushaltsmittel). Diese Unberührtheit gilt nicht für die mit öffentlichen Mitteln geförderten Gehölzanpflanzungen, da diese als gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile anzusehen sind (§ 47 LG NW)</p>
---------------------	--	--

<p>2.1-5 N 5 Dde</p>	<p>Naturschutzgebiet „Wupperaue bei Westenbrücke“</p> <p>Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung und Entwicklung arten- und strukturreichen Nass- und Feuchtgrünlandes in der Wupperaue als auentypische Wiesenvegetation und als Lebensraum für Wiesenvögel. Weitere Schutzziele sind weiter unten im Text genannt.</p> <p>Ein Teil des Naturschutzgebietes ist als Schutzgebiet DE-4810-301 nach den Bestimmungen der Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) Bestandteil des europäischen kohärenten Netzes von besonderen Schutzgebieten (Natura 2000).</p> <p>Das Naturschutzgebiet N 5 „Wupperaue“ beinhaltet Lebensräume und Tierarten, die im Sinne des europaweiten Schutzgebietssystems Natura 2000 nach der Richtlinie 92/43/EWG zu schützen sind.</p> <p><u>Vorrangige Schutzzwecke und Schutzziele für das Gebiet mit der Nummer 2.1-5 gemäß § 48c LG und EU-Richtlinie 92/43/EWG, soweit die nachfolgend genannten Lebensräume und Arten in dem Gebiet vorkommen bzw. potenziell vorkommen können:</u></p> <p>a) Schutzgegenstand aa) Für die Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG ausschlaggebende Lebensräume, die zu erhalten sind</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fließgewässer der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des <i>Ranunculion fluitantis</i> (3260) - Erlen-Eschen- und Weichholzlauenwälder an Fließgewässern (91E0, Prioritärer Lebensraum) <p>ab) Weitere bedeutende Lebensräume und Arten, die nach den Richtlinien 92/43/EWG und 79/409/EWG zu schützen sind</p> <ul style="list-style-type: none"> - Groppe (<i>Cottus gobio</i>) - Bachneunauge (<i>Lampetra planeri</i>) - Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>) - Wasseramsel (<i>Cinclus cinclus</i>) <p>b) Schutzziele für die unter aa) genannten Lebensraumtypen Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Strukturen und der Dynamik des Fließgewässers mit seiner typischen Vegetation und Fauna entsprechend dem jeweiligen Leitbild des Fließgewässertyps und in seiner kulturlandschaftlichen Prägung durch</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung und Wiederherstellung einer möglichst unbeeinträchtigten Fließgewässerdynamik - Erhaltung und Entwicklung der Durchgängigkeit des Fließgewässers für seine typische Fauna im gesamten Verlauf - Möglichst weitgehende Reduzierung der die Wasserqualität beeinträchtigenden direkten und diffusen Einleitungen, Schaffung von Pufferzonen - Vermeidung von Trittschäden - Erhaltung und Entwicklung der typischen Strukturen und Vegetation in der Aue, Rückbau von Uferbefestigungen <p>Erhaltung und Entwicklung der Erlen- und Eschenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren durch</p> <ul style="list-style-type: none"> - naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft - Vermehrung der Erlen- und Eschenwälder - Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Großhöhlen und Uraltbäumen - Nutzungsaufgabe wegen der Seltenheit vorkommender Biotope, zumindest auf Teilflächen - Erhaltung/Entwicklung der lebensraumtypischen Grundwasser- und/oder Überflutungsverhältnisse - Schaffung ausreichend großer Pufferzonen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Nährstoffeinträgen <p>c) Schutzziele für die unter ab) genannten Lebensraumtypen und Arten ca) Erhaltung und Förderung der Groppen-Population durch</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sicherung und Entwicklung naturnaher, linear durchgängiger, kühler, sauerstoffreicher und totholzhaltiger Gewässer mit naturnaher steiniger Sohle und gehölzreichen 	<p>bei Westenbrücke</p> <p>Die Größe des Naturschutzgebietes beträgt 31,8 ha. Die Empfehlungen des Forstlichen Fachbeitrages sind berücksichtigt, soweit sie das NSG betreffen.</p> <p>Pläne und Projekte, die das FFH - Schutzgebiet erheblich beeinträchtigen können, sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung im Hinblick auf die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Gebietes zu überprüfen.</p>
------------------------------	--	---

<p>(noch 2.1-5)</p>	<p>Gewässerrändern</p> <p>cb) Erhaltung und Förderung der Bachneunaugen-Population durch</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung und Entwicklung naturnaher, linear durchgängiger, lebhaft strömender, sauberer Gewässer mit lockerem, sandigen bis feinkiesigen Sohlsubstraten (Laichbereiche) und ruhigen Bereichen mit organischen Auflagen (Larvenhabitat), mit natürlichem Geschiebetransport und gehölzreichen Gewässerrändern - Schaffung ausreichend großer Pufferzonen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Nährstoffeinträgen - Erhaltung von Habitatstrukturen im Gewässer wie Steine, Wurzelgeflecht und Anschwemmung von Blatt- und Pflanzenresten <p>cc) Schutzziele für die Arten Eisvogel und Wasseramsel entsprechen den unter b) aufgeführten Grundsätzen</p> <p>d) Weitere Schutzziele für landesweit bedeutsame Lebensraumtypen und Arten, die nicht in den maßgeblichen Anhängen der Richtlinien 92/43/EWG und 79/409/EWG aufgeführt sind</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Fließgewässerstrukturen insbesondere als Lebensraum der Wasseramsel - Erhaltung u. Entwicklung von Nass- und Feuchtgrünland (§ 62 LG) - Erhaltung u. Entwicklung von naturnahen Quellbereichen (§ 62 LG) <p><u>Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzwecks ist insbesondere verboten:</u></p> <p>1.) bauliche Anlagen gemäß den Bestimmung des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, Verkehrsanlagen mit Nebenanlagen sowie der Bergbehörde unterliegende Anlagen zu errichten oder bestehende bauliche Anlagen einschließlich deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen</p> <p>2.) Werbeanlagen oder -mittel, Schilder oder Beschriftung zu errichten, anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung und den Schutzzweck hinweisen oder gesetzlich vorgeschrieben sind oder als Ortshinweise oder Warntafel dienen oder sich auf den Verkehr und die Verkehrslenkung beziehen</p> <p>3.) Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen</p> <p>4.) Wohnwagen, Zelte oder ähnliche, dem dauernden oder zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienenden Anlagen sowie der Unterbringung von Tieren dienenden Anlagen aufzustellen oder abzustellen</p> <p>5.) Straßen, Rad-, Fahr-, Reit- und Gehwege oder Plätze zu errichten oder zu ändern</p> <p>6.) mit Fahrzeugen außerhalb der Fahrwege, Park- und Stellplätze und Hofräume zu fahren und diese dort abzustellen</p> <p>7.) Verfüllungen, Auf- oder Abtragungen, Ausschachtungen, Sprengungen</p>	<p>Als bauliche Anlagen gelten mit dem Erdboden verbundene, aus Baustoffen und Bauteilen hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Erdboden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Boden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden. Anschüttungen, Abgrabungen, Lager- und Ausstellungsplätze, Dauercamping- und Dauerzeltplätze sowie künstliche Hohlräume unterhalb der Erdoberfläche gelten als bauliche Anlagen. Bauliche Anlagen sind insbesondere auch :</p> <ul style="list-style-type: none"> a)Landungs-, Boots- und Angelstege b)am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen, Wohn- und Hausboote c)Dauercamping- und Zeltplätze d)Sport- und Spielplätze e)Lager- und Ausstellungsplätze f)Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen mit Ausnahme von ortsüblichen Weide- oder Koppel- sowie Forstkultur – Zäunen g)Aufschüttungen oder Abgrabungen h)oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen sowie Drainagen i)Fernmeldeeinrichtungen k)jagdliche Einrichtungen <p>Die Auflistung der baulichen Anlagen ist nur beispielhaft und nicht abschließend.</p> <p>Hierunter fällt auch die Auffüllung von Oberboden zur</p>
---------------------	--	---

<p>(noch 2.1-5)</p>	<p>vorzunehmen oder die Boden- und Geländegestalt auf andere Weise zu verändern oder Gelände- oder Böschungskanten abzuschleifen oder zu verändern</p> <p>8.) Gewässer –einschließlich Fischteiche- anzulegen oder zu erweitern, zu beseitigen oder umzugestalten sowie die Eigenschaften der oberirdischen Gewässer, einschließlich ihrer Quellen, zu verändern oder Aufsturmaßnahmen durchzuführen; ausgenommen sind die mit der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Wasserbehörde abgesprochenen Maßnahmen der Gewässerunterhaltung</p> <p>9.) Grünland, Brachflächen, Quellsümpfe und Feuchtstellen umzubrechen, in andere Nutzungen umzuwandeln, zu dränieren oder hier Flächendränierungen vorzunehmen; im Einzelfall kann die Untere Landschaftsbehörde durch Erteilung einer Ausnahmegenehmigung den Grünlandumbruch auf naturschutzfachlich unbedenklichen Flächen zulassen</p> <p>10.) landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste oder flüssige oder in sonstiger Form vorliegende Abfallstoffe wie z.B. Schutt- oder Altmaterial oder organische Abfälle an anderen als an den dafür mit Genehmigung oder behördlicher Zustimmung zugelassenen Plätzen wegzuworfen, abzuladen, zu lagern oder einzubauen</p> <p>11.) Gülle, Silageabwässer, Düngemittel oder sonstige gewässerverschmutzende oder -belastende oder die Gewässerqualität vermindern- de Stoffe in Gewässer einzuleiten oder oberflächlich in Siefen, Gewässer oder Quellbereiche abzuleiten oder diese oberflächlich konzentriert zur Versickerung zu bringen</p> <p>12.) Wildfütterstellen oder Wildäcker anzulegen oder Wildtiere auszusetzen</p> <p>13.) Gehölzbestände wie z.B. Hecken, Gebüsch, Feld- und Ufergehölze, Einzelbäume, Baumgruppen, Baumalleen sowie Baumreihen und Gehölzstreifen teilweise oder gänzlich zu beseitigen oder zu beschädigen bzw. deren Beseitigung oder erhebliche Beschädigung durch Weidetiere zuzulassen</p> <p>14.) Waldflächen zu beweiden</p> <p>15.) Quellen oder Gewässerränder einschließlich des Bewuchses zu zerstören, zu beschädigen oder auf andere Weise zu beeinträchtigen; hierzu zählt auch die Beweidung von Quellen und die übermäßige Beweidung sowie die Mahd von Gewässerrändern.</p> <p>16.) Einrichtungen für den Wasser-, Schieß-, Luft-, Motor- und Modellsport bereitzuhalten, anzulegen, zur Verfügung zu stellen, zu ändern oder diese Sportarten zu betreiben</p> <p>17.) Frei- und Erdverkabelungen oder Rohrleitungen zu verlegen, zu bauen oder zu verändern; ausgenommen sind Maßnahmen zur Errichtung und Unterhaltung von Selbsttränken für das Weidevieh sowie zur notwendigen Stromversorgung von Weideflächen</p> <p>18.) das Gebiet über den bisherigen Umfang hinaus für die Erholung zu nutzen</p> <p>19.) Flächen außerhalb der Straßen und Wege, Park- und Stellplätze zu betreten und auf ihnen zu reiten oder dort Pferde zu führen</p> <p>20.) zu lagern oder Feuer zu machen</p> <p>21.) Hunde außerhalb von Straßen, Rad-, Fahr-, Reit- und Gehwegen laufen zu lassen oder nicht angeleinte Hunde mit sich zu führen; ausgenommen bleiben Jagdhunde sowie Hütehunde in Ausübung ihrer zweckbestimmten Aufgaben</p> <p>22.) Veranstaltungen aller Art durchzuführen; die Untere Landschaftsbehörde kann durch Erteilung einer Ausnahmegenehmigung Veranstaltungen unter fachkundiger Leitung zu Zwecken der Forschung</p>	<p>landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Bodenverbesserung</p> <p>Brachflächen sind nach § 24 (2) LG NW definiert</p> <p>Das Verbot gilt nicht für die Lagerung und das Abstellen von land- und forstwirtschaftlichen Geräten und Gegenständen abseits von Straßen und Wegen über einen Zeitraum von bis zu 60 Tagen, wenn deren Gebrauch bei der aktuellen Flächenbewirtschaftung erforderlich, aber vorübergehend ausgesetzt ist.</p> <p>Auf das Verbot Nr. 23 wird verwiesen.</p> <p>Als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerkes und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachhaltig zu beeinträchtigen, nicht jedoch die ordnungsgemäße Pflege (Rückschnitt des jährlichen Zuwachses) zum Schutz landwirtschaftlicher Flächen und im Rahmen der Unterhaltung von Straßen und Wegen in der Zeit vom 01. Oktober bis 28./29. Februar gemäß § 39 Abs.5 Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Nach Möglichkeit sind Quellen und Gewässerränder aus der Beweidung heraus zu nehmen; Viehtränken an Quellen und Gewässern sollten durch Selbsttränkanlagen, aber keine Badewannen oder ähnliches, ersetzt werden. Eine Förderung von Maßnahmen, die dem Schutz der Gewässer dienen, ist beispielsweise im Rahmen des Uferandstreifenprogramms oder im Rahmen des Vertragsnaturschutzes gemäß den Bestimmungen des Oberbergischen Kulturlandschafts- programms möglich</p>
---------------------	---	---

<p>(noch 2.1-5)</p>	<p>und Lehre zulassen.</p> <p>23.) jegliche stickstoffhaltige Düngemittel anzuwenden, zu lagern oder einzubringen, Futtermieten anzulegen, Dung- oder Mistmieten anzulegen, Faul- und Klärschlamm oder Gärfutter oder Gülle oder sonstige organischen Stoffe und ähnliches auszubringen oder zu lagern</p> <p>24.) Pflanzenbehandlungsmittel einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel anzuwenden oder zu lagern; ausgenommen ist der punktuelle Einsatz von für diesen Zweck zugelassenen Herbiziden zur Bekämpfung von Problemunkräutern auf landwirtschaftlich genutzten Flächen</p> <p>25.) Bäume, Sträucher, Kräuter, Stauden und sonstige Pflanzen oder Tiere einzubringen; ausgenommen bleiben von der Landschaftsbehörde angeordnete oder genehmigte Maßnahmen zur Realisierung oder Erhaltung des Schutzzweckes sowie waldbauliche Maßnahmen im Sinne der naturnahen Waldbewirtschaftung</p> <p>26.) wildlebende Tiere einschließlich ihrer Entwicklungsformen - wie z. B. Eier, Puppen, Larven - zu beunruhigen, zu stören, zu verletzen, zu beschädigen, zu fangen, zu entnehmen, zu zerstören oder zu töten; zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen; ihre Brut- und Lebensstätten fortzunehmen, zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören</p> <p>27.) Bäume, Sträucher und sonstige wildwachsende Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise zu beschädigen</p> <p>28.) den Grundwasserstand zu verändern, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen durchzuführen; im Einzelfall kann die Untere Landschaftsbehörde durch Erteilung einer Ausnahmegenehmigung Instandsetzungen von funktionslosen Dränagen und Abzugsgräben zulassen</p> <p>29.) Gewässer zu befahren, in ihnen zu baden, zu schwimmen, zu tauchen oder ihre Eisdecke zu betreten oder zu befahren</p> <p>30.) die Durchführung von Jagdhundeprüfungen</p> <p>31.) die Bodendecke auf Feldrainen, Böschungen, nicht bewirtschafteten Flächen und an Straßen und Wegrändern abzubrennen, zu beschädigen, zu vernichten oder mit chemischen Mitteln niedrig zu halten sowie die Grasnarbe auf Grünland durch übermäßige Weidenutzung oder andere Maßnahmen erheblich zu beschädigen oder zu zerstören.</p> <p>32.) Laubholzbestände in Nadelholzbestände umzuwandeln;</p> <p>33.) die Erstaufforstung sowie das Anlegen von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- und Baumschulkulturen</p> <p>34.) in Laubholzbeständen Kahlschlag vorzunehmen; im Einzelfall kann die Untere Forstbehörde im Benehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde durch Erteilung einer Ausnahmegenehmigung eine Abweichung von dieser Regel zulassen (z. B. zur Förderung des Anbaus von heimischen Lichtbaumarten)</p> <p>35.) der Laubholzeinschlag in der Zeit vom 01.04. bis 31.08. eines jeden Jahres sowie Großhöhlenbäume (Öffnung > 5 cm) und artenschutzrelevante Horst- und Höhlenbäume (z.B. Bäume mit mehreren Kleinhöhlen, Bäume mit intakten Horsten) zu fällen</p> <p>36.) Gehölzarten, die nicht zu den natürlichen Waldgesellschaften des jeweiligen Standortes gehören sowie Pflanzmaterial ungeeigneter Herkünfte in Bestände der natürlichen Waldgesellschaften einzubringen;</p> <p>37.) Befahren von Waldbeständen mit forstlichen Motorfahrzeugen außerhalb der Wege, Rückegassen und Rückelinien</p> <p>38.) Totholz - einschließlich Baumstümpfe und Stubben sowie starkes liegendes Bruch- und Windwurfholz - zu entfernen</p> <p>39.) Altholz und alte Bäume mit Bartflechtenbewuchs zu fällen, deren Erhalt im Rahmen der Festlegungen des Waldpflegeplans bzw. des Sofortmaßnahmenkonzeptes vorgesehen ist</p>	<p>Die zwischen der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Forstbehörde abgestimmte Kalkung von Forstflächen ist nicht als Düngung, sondern als Bodenschutzmaßnahme anzusehen.</p> <p>vgl. Regelung h) zur Unberührtheit</p> <p>Die laufende Unterhaltung vorhandener Dränagen und Abzugsgräben ist vom Verbot nicht erfasst</p> <p>Alle innerhalb von 3 Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen größer als 0,3 ha oder Eingriffe, die den Bestockungsgrad unter 0,3 absenken und die größer als 0,5 ha sind, gelten als Kahlschläge.</p> <p>Die betreffenden Bäume werden nach Möglichkeit dauerhaft markiert. Näheres regelt das mit den Grundstückseigentümern abgestimmte Fachkonzept</p> <p>Als Bestände der natürlichen Waldgesellschaften gelten Buchenwälder, Buchen-Eichenwälder auf flachgründigen Standorten, Stieleichen-Hainbuchenwälder der Täler und Unterhänge, Birken- (Erlen-) Bruchwälder, bachbegleitende Erlen-Eschenwälder.</p> <p>Art und Umfang regelt das mit den Grundstückseigentümern abgestimmte Fachkonzept</p> <p>Die betreffenden Bäume werden nach Möglichkeit dauerhaft markiert. Näheres regelt das mit den Grundstückseigentümern abgestimmte Fachkonzept</p>
---------------------	--	---

<p>(noch 2.1-5)</p>	<p><u>Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzwecks ist geboten:</u></p> <p>-die Erarbeitung und Umsetzung einer für die Verwirklichung des Schutzzieles geeigneten Fachplanung -Ankauf der Fläche durch den Oberbergischen Kreis, soweit dies zur Realisierung der Festsetzungskategorie des Schutzzwecks erforderlich ist -die Entfernung von Nadelgehölzen und nicht heimischen Laubgehölzen (incl. Hybridpappeln) im Bereich der Talauen und in den nach § 30 BNatSchG und § 62 LG geschützten Biotopen -bei Wiederaufforstung Baumarten der natürlichen Waldgesellschaft zu verwenden; die Auswahl der Baumarten ist mit der Unteren Forstbehörde einvernehmlich abzustimmen. -nach Möglichkeit extensive Grünlandnutzung im Rahmen vertraglicher Vereinbarungen</p> <p>-Naturnahe Waldbewirtschaftung</p> <p>-teilweise oder vollständige Aufgabe der forstlichen Nutzung auf freiwilliger Basis oder im Rahmen des Vertragsnaturschutzes</p> <p><u>Unberührt bleiben:</u></p> <p>a) die im Rahmen des Landschaftsplanes festgesetzten oder von der Unteren Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten oder im Rahmen des Vertragsnaturschutzes vereinbarten und im Falle von Wald im engen Zusammenwirken mit der Unteren Forstbehörde abgestimmten Maßnahmen zur Pflege, Sicherung oder Entwicklung</p> <p>b) unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr; die Maßnahmen sind der Unteren Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen</p> <p>c) die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlichen Flächen nach guter fachlicher Praxis in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit Ausnahme der Verbote 9, 24, 28, 32 und 34 bis 36, 38 und 39</p> <p>d) bei aktueller und zukünftiger erstmaliger Teilnahme am Vertragsnaturschutz bzw. an landwirtschaftlichen Extensivierungsprogrammen auf Privatflächen die Wiederaufnahme der rechtmäßig ausgeübten Nutzung nach Ablauf des Vertrages / des Programmes. Mit Abschluss eines Folgevertrages ist die vertraglich geregelte Nutzung auf Dauer fortzuführen, solange ein entsprechendes Vertragsangebot besteht</p> <p>e) die Ausübung der Jagd, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Fangen von Wild - das Errichten, Nutzen und Versetzen von Ansitzleitern - Jagdschutzmaßnahmen gemäß § 25 LJG <p>f) die ordnungsgemäße Nutzung und Unterhaltung genehmigter vorhandener Einrichtungen (Fisch- und Feuerlöschteiche, Sportstätten, Freizeit- und Erholungseinrichtungen usw.) einschließlich der Nutzung der hierfür vorgesehenen und genehmigten Stell- und Parkplätze</p> <p>g) die Ausübung der Fischerei in Fließgewässern wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Angelfischerei in der Zeit vom 16. März bis zum 19. Oktober - Fischbesatz nur mit heimischen Fischarten - keine Düngung des Gewässers und keine Fütterung von Fischen <p>h) bei drohenden Kalamitäten und zum Schutz gepolterten Holzes der ausnahmsweise Einsatz von Insektiziden im Einvernehmen zwischen Unterer Landschaftsbehörde und Unterer Forstbehörde. Die für die Verwendung vorgesehenen Mittel müssen im Pflanzenschutzmittelverzeichnis der Biologischen Bundesanstalt für Land-</p>	<p>Geeignete Fachplanungen sind z.B. Sofortmaßnahmenkonzepte, Waldpflegepläne, Biotopmanagementpläne, etc.</p> <p>Eine Förderung der extensiven Grünlandnutzung ist beispielsweise im Rahmen des Vertragsnaturschutzes gemäß den Bestimmungen des Oberbergischen Kulturlandschaftsprogrammes möglich</p> <p>Naturnahe Waldbewirtschaftung im Sinne des Gebotes bedeutet u.a.: Einbeziehung der Naturverjüngung, Verzicht auf flächige Nutzungen, Vorratspflege, Erhaltung von einigen stehenden und umgefallenen Totbäumen, Erhaltung von Einzelbäumen und Baumgruppen über die Hiebreihe hinaus zu Altholz bzw. Altholzinseln</p> <p>Der Begriff „Vertragsnaturschutz“ bezieht sich auf Verträge zwischen Bewirtschaftern und der Unteren Landschaftsbehörde bzw. der Unteren Forstbehörde</p> <p>Insbesondere die in den Verboten 7, 8, 10, 11, 13-15, 17, 31, 33 und 37 aufgeführten Tatbestände betreffen nicht die land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung oder sie sind kein Bestandteil der guten fachlichen Praxis (vgl. zum Begriff der guten fachlichen Praxis die Kriterienkataloge in § 5 Abs. 2 BNatSchG für die Landwirtschaft und in §§ 1a und 1b LFoG NW für die Forstwirtschaft in der jeweils gültigen Fassung der Regelungen)</p> <p>Der Bewirtschafter ist nicht an die vertraglichen Bewirtschaftungsaufgaben gebunden, sofern der Oberbergische Kreis seinerseits den Vertrag nicht fortführen kann (z. B. wegen fehlender Haushaltsmittel). Diese Unberührtheit gilt nicht für die mit öffentlichen Mitteln geförderten Gehölzanpflanzungen, da diese als gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile anzusehen sind (§ 47 LG NW)</p>
---------------------	---	--

(noch 2.1-5)	und Forstwirtschaft Braunschweig verzeichnet und für diesen Zweck zugelassen sein. i)sonstige vor Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie Nutzungen im Sinne des § 4 Bundesnaturschutzgesetz	
-----------------	---	--

<p>2.1-6 N 6 Dde</p>	<p>Naturschutzgebiet „Beverteich“</p> <p>Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung eines Stillgewässers mit gut ausgebildeten Unterwasser-Schwimmpflanzen- und Röhrichtzonen sowie zur Erhaltung und Wiederherstellung angrenzender Verlandungszonen mit Auenwaldkomplex. Das Gebiet ist als Rast- und Brutplatz für seltene und gefährdete Wasservogelarten und als Lebensraum für Amphibien zu sichern.</p> <p><u>Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzwecks ist insbesondere verboten:</u></p> <p>1.) bauliche Anlagen gemäß den Bestimmung des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, Verkehrsanlagen mit Nebenanlagen sowie der Bergbehörde unterliegende Anlagen zu errichten oder bestehende bauliche Anlagen einschließlich deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen</p> <p>2.) Werbeanlagen oder -mittel, Schilder oder Beschriftung zu errichten, anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung und den Schutzzweck hinweisen oder gesetzlich vorgeschrieben sind oder als Ortshinweise oder Warntafel dienen oder sich auf den Verkehr und die Verkehrslenkung beziehen</p> <p>3.) Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen</p> <p>4.) Wohnwagen, Zelte oder ähnliche, dem dauernden oder zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienenden Anlagen sowie der Unterbringung von Tieren dienenden Anlagen aufzustellen oder abzustellen</p> <p>5.) Straßen, Rad-, Fahr-, Reit- und Gehwege oder Plätze zu errichten oder zu ändern</p> <p>6.) mit Fahrzeugen außerhalb der Fahrwege, Park- und Stellplätze und Hofräume zu fahren und diese dort abzustellen</p> <p>7.) Verfüllungen, Auf- oder Abtragungen, Ausschachtungen, Sprengungen vorzunehmen oder die Boden- und Geländegestalt auf andere Weise zu verändern oder Gelände- oder Böschungskanten abzuschleifen oder zu verändern</p> <p>8.) Gewässer –einschließlich Fischteiche- anzulegen oder zu erweitern, zu beseitigen oder umzugestalten sowie die Eigenschaften der oberirdischen Gewässer, einschließlich ihrer Quellen, zu verändern oder Aufstaumaßnahmen durchzuführen; ausgenommen sind die mit der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Wasserbehörde abgesprochenen Maßnahmen der Gewässerunterhaltung</p> <p>9.) Grünland, Brachflächen, Quellsümpfe und Feuchtstellen umzubrechen, in andere Nutzungen umzuwandeln, zu dränieren oder hier Flächendränierungen vorzunehmen; im Einzelfall kann die Untere Landschaftsbehörde durch Erteilung einer Ausnahmegenehmigung den Grünlandumbruch auf naturschutzfachlich unbedenklichen Flächen zulassen.</p>	<p>südwestlich der Bevertalsperre</p> <p>Die Größe des Naturschutzgebietes beträgt 9,5 ha. Die Empfehlungen des Forstlichen Fachbeitrages sind berücksichtigt, soweit sie das NSG betreffen.</p> <p>Als bauliche Anlagen gelten mit dem Erdboden verbundene, aus Baustoffen und Bauteilen hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Erdboden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Boden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden. Anschüttungen, Abgrabungen, Lager- und Ausstellungsplätze, Dauercamping- und Dauerzeltplätze sowie künstliche Hohlräume unterhalb der Erdoberfläche gelten als bauliche Anlagen. Bauliche Anlagen sind insbesondere auch :</p> <p>a)Landungs-, Boots- und Angelstege b)am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen, Wohn- und Hausboote c)Dauercamping- und Zeltplätze d)Sport- und Spielplätze e)Lager- und Ausstellungsplätze f)Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen mit Ausnahme von ortsüblichen Weide- oder Koppel- sowie Forstkultur – Zäunen g)Aufschüttungen oder Abgrabungen h)oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen sowie Drainagen i)Fernmeldeeinrichtungen k)jagdliche Einrichtungen</p> <p>Die Auflistung der baulichen Anlagen ist nur beispielhaft und nicht abschließend.</p> <p>Hierunter fällt auch die Auffüllung von Oberboden zur landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Bodenverbesserung</p> <p>Brachflächen sind nach § 24 (2) LG NW definiert</p>
------------------------------	--	---

<p>(noch 2.1-6)</p>	<p>10.) landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste oder flüssige oder in sonstiger Form vorliegende Abfallstoffe wie z.B. Schutt- oder Altmaterial oder organische Abfälle an anderen als an den dafür mit Genehmigung oder behördlicher Zustimmung zugelassenen Plätzen wegzuworfen, abzuladen, zu lagern oder einzubauen</p> <p>11.) Gülle, Silageabwässer, Düngemittel oder sonstige gewässerverschmutzende oder -belastende oder die Gewässerqualität vermindern Stoffe in Gewässer einzuleiten oder oberflächlich in Siefen, Gewässer oder Quellbereiche abzuleiten oder diese oberflächlich konzentriert zur Versickerung zu bringen</p> <p>12.) Wildfütterstellen oder Wildäcker anzulegen oder Wildtiere auszusetzen</p> <p>13.) Gehölzbestände wie z.B. Hecken, Gebüsche, Feld- und Ufergehölze, Einzelbäume, Baumgruppen, Baumalleen sowie Baumreihen und Gehölzstreifen teilweise oder gänzlich zu beseitigen oder zu beschädigen bzw. deren Beseitigung oder erhebliche Beschädigung durch Weidetiere zuzulassen</p> <p>14.) Waldflächen zu beweiden</p> <p>15.) Quellen oder Gewässerränder einschließlich des Bewuchses zu zerstören, zu beschädigen oder auf andere Weise zu beeinträchtigen; hierzu zählt auch die Beweidung von Quellen und die übermäßige Beweidung von Gewässerrändern.</p> <p>16.) Einrichtungen für den Wasser- Schieß-, Luft-, Motor- und Modellsport bereitzuhalten, anzulegen, zur Verfügung zu stellen, zu ändern oder diese Sportarten zu betreiben</p> <p>17.) Frei- und Erdverkabelungen oder Rohrleitungen zu verlegen, zu bauen oder zu verändern; ausgenommen sind Maßnahmen zur Errichtung und Unterhaltung von Selbsttränken für das Weidevieh sowie zur notwendigen Stromversorgung von Weideflächen</p> <p>18.) das Gebiet über den bisherigen Umfang hinaus für die Erholung zu nutzen</p> <p>19.) Flächen außerhalb der Straßen und Wege, Park- und Stellplätze zu betreten und auf ihnen zu reiten oder dort Pferde zu führen</p> <p>20.) zu lagern oder Feuer zu machen</p> <p>21.) Hunde außerhalb von Straßen, Rad-, Fahr-, Reit- und Gehwegen laufen zu lassen oder nicht angeleinte Hunde mit sich zu führen; ausgenommen bleiben Jagdhunde sowie Hütehunde in Ausübung ihrer zweckbestimmten Aufgaben</p> <p>22.) Veranstaltungen aller Art durchzuführen; die Untere Landschaftsbehörde kann durch Erteilung einer Ausnahmegenehmigung Veranstaltungen unter fachkundiger Leitung zu Zwecken der Forschung und Lehre zulassen.</p> <p>23.) jegliche stickstoffhaltige Düngemittel anzuwenden, zu lagern oder einzubringen, Futtermieten anzulegen, Dung- oder Mistmieten anzulegen, Faul- und Klärschlamm oder Gärfutter oder Gülle oder sonstige organischen Stoffe und ähnliches auszubringen oder zu lagern,</p> <p>24.) Pflanzenbehandlungsmittel einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel anzuwenden oder zu lagern; ausgenommen ist der punktuelle Einsatz von für diesen Zweck zugelassenen Herbiziden zur Bekämpfung von Problemunkräutern auf landwirtschaftlich genutzten Flächen</p> <p>25.) Bäume, Sträucher, Kräuter, Stauden und sonstige Pflanzen oder Tiere einzubringen; ausgenommen bleiben von der Landschaftsbehörde angeordnete oder genehmigte Maßnahmen zur Realisierung oder Erhaltung des Schutzzweckes sowie waldbauliche Maßnahmen im Sinne der naturnahen Waldbewirtschaftung</p>	<p>Das Verbot gilt nicht für die Lagerung und das Abstellen von land- und forstwirtschaftlichen Geräten und Gegenständen abseits von Straßen und Wegen über einen Zeitraum von bis zu 60 Tagen, wenn deren Gebrauch bei der aktuellen Flächenbewirtschaftung erforderlich, aber vorübergehend ausgesetzt ist.</p> <p>Auf das Verbot Nr. 23 wird verwiesen.</p> <p>Als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerkes und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachhaltig zu beeinträchtigen, nicht jedoch die ordnungsgemäße Pflege (Rückschnitt des jährlichen Zuwachses) zum Schutz landwirtschaftlicher Flächen und im Rahmen der Unterhaltung von Straßen und Wegen in der Zeit vom 01. Oktober bis 28./29. Februar gemäß § 64 LG NW</p> <p>Nach Möglichkeit sind Quellen und Gewässerränder aus der Beweidung heraus zu nehmen; Viehtränken an Quellen und Gewässern sollten durch Selbsttränkanlagen, aber keine Badewannen oder ähnliches, ersetzt werden. Eine Förderung von Maßnahmen, die dem Schutz der Gewässer dienen, ist beispielsweise im Rahmen des Uferandstreifenprogramms oder im Rahmen des Vertragsnaturschutzes gemäß den Bestimmungen des Oberbergischen Kulturlandschaftsprogrammes möglich</p> <p>Die zwischen der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Forstbehörde abgestimmte Kalkung von Forstflächen ist nicht als Düngung, sondern als Bodenschutzmaßnahme anzusehen.</p> <p>vgl. Regelung h) zur Unberührtheit</p>
---------------------	---	--

<p>(noch 2.1-6)</p>	<p>26.) wildlebende Tiere einschließlich ihrer Entwicklungsformen - wie z. B. Eier, Puppen, Larven - zu beunruhigen, zu stören, zu verletzen, zu beschädigen, zu fangen, zu entnehmen, zu zerstören oder zu töten; zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen; ihre Brut- und Lebensstätten fortzunehmen, zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören</p> <p>27.) Bäume, Sträucher und sonstige wildwachsende Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise zu beschädigen</p> <p>28.) den Grundwasserstand zu verändern, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen durchzuführen; im Einzelfall kann die Untere Landschaftsbehörde durch Erteilung einer Ausnahmegenehmigung Instandsetzungen von funktionslosen Dränagen und Abzugsgräben zulassen</p> <p>29.) Gewässer zu befahren, in ihnen zu baden, zu schwimmen, zu tauchen oder ihre Eisdecke zu betreten oder zu befahren</p> <p>30.) die Durchführung von Jagdhundeprüfungen</p> <p>31.) die Bodendecke auf Feldrainen, Böschungen, nicht bewirtschafteten Flächen und an Straßen und Wegrändern abzubrennen, zu beschädigen, zu vernichten oder mit chemischen Mitteln niedrig zu halten sowie die Grasnarbe auf Grünland durch übermäßige Weidenutzung oder andere Maßnahmen erheblich zu beschädigen oder zu zerstören.</p> <p>32.) Laubholzbestände in Nadelholzbestände umzuwandeln; die Beimischung von maximal 20 % standortgerechten Nadelbäumen sowie die Beibehaltung eines bestehenden Anteils von maximal 20 % standortgerechter Mischbaumarten ist zulässig, wobei die Auswahl der Baumarten mit der Unteren Forstbehörde einvernehmlich abzustimmen ist</p> <p>33.) die Erstaufforstung sowie das Anlegen von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- und Baumschulkulturen</p> <p>34.) in Laubholzbeständen Kahlschlag vorzunehmen; im Einzelfall kann die Untere Forstbehörde im Benehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde durch Erteilung einer Ausnahmegenehmigung eine Abweichung von dieser Regel zulassen (z. B. zur Förderung des Anbaus von heimischen Lichtbaumarten)</p> <p>35.) der Laubholzeinschlag in der Zeit vom 01.04. bis 31.08. eines jeden Jahres sowie ganzjährig Großhöhlenbäume (Öffnung > 5 cm) und artenschutzrelevante Horst- und Höhlenbäume (z.B. Bäume mit mehreren Kleinhöhlen, Bäume mit intakten Horsten) zu fällen</p> <p>36.) Gehölzarten, die nicht zu den natürlichen Waldgesellschaften des jeweiligen Standortes gehören sowie Pflanzmaterial ungeeigneter Herkünfte in Bestände der natürlichen Waldgesellschaften einzubringen; die Beimischung von maximal 20 % standortgerechten Nadelbäumen sowie die Beibehaltung eines bestehenden Anteils von maximal 20 % standortgerechter Mischbaumarten ist zulässig, wobei die Auswahl der Baumarten mit der Unteren Forstbehörde einvernehmlich abzustimmen ist</p> <p>37.) Befahren von Waldbeständen mit forstlichen Motorfahrzeugen außerhalb der Wege, Rückegassen und Rückelinien</p> <p><u>Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzwecks ist geboten:</u></p> <p>-Erarbeitung und Umsetzung einer für die Verwirklichung des Schutzzieles geeigneten Fachplanung -Ankauf der Fläche durch den Oberbergischen Kreis, soweit dies zur Realisierung der Festsetzungskategorie des Schutzzwecks erforderlich ist -die Entfernung von Nadelgehölzen und nicht heimischen Laubgehölzen (incl. Hybridpappeln) im Bereich der Talauen und in den nach § 62 LG geschützten Biotopen -bei Wiederaufforstung Baumarten der natürlichen Waldgesellschaft zu verwenden; die Auswahl der Baumarten ist mit der Unteren Forstbehörde einvernehmlich abzustimmen. Die Beimischung von maximal 20 % standortgerechten Nadelbäumen sowie die Beibehaltung eines bestehenden Anteils von maximal 20 % standortgerechter Mischbaumarten ist zulässig. -nach Möglichkeit extensive Grünlandnutzung im Rahmen vertraglicher Vereinbarungen</p>	<p>Die laufende Unterhaltung vorhandener Dränagen und Abzugsgräben ist vom Verbot nicht erfasst.</p> <p>Alle innerhalb von 3 Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen größer als 0,3 ha oder Eingriffe, die den Bestockungsgrad unter 0,3 absenken und die größer als 0,5 ha sind, gelten als Kahlschläge</p> <p>Als Bestände der natürlichen Waldgesellschaften gelten Buchenwälder, Buchen-Eichenwälder auf flachgründigen Standorten, Stieleichen-Hainbuchenwälder der Täler und Unterhänge, Birken- (Erlen-) Bruchwälder, bachbegleitende Erlen-Eschenwälder.</p> <p>Geeignete Fachplanungen sind z.B. Sofortmaßnahmenkonzepte, Waldpflegepläne, Biotopmanagementpläne, etc.</p> <p>Eine Förderung der extensiven Grünlandnutzung ist beispielsweise im Rahmen des Vertragsnaturschutzes gemäß</p>
---------------------	---	---

<p>(noch 2.1-6)</p>	<p>-Naturnahe Waldbewirtschaftung</p> <p>-teilweise oder vollständige Aufgabe der forstlichen Nutzung auf freiwilliger Basis oder im Rahmen des Vertragsnaturschutzes</p> <p><u>Unberührt bleiben:</u></p> <p>a)die im Rahmen des Landschaftsplanes festgesetzten oder von der Unteren Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten oder im Rahmen des Vertragsnaturschutzes vereinbarten und im Falle von Wald im engen Zusammenwirken mit der Unteren Forstbehörde abgestimmten Maßnahmen zur Pflege, Sicherung oder Entwicklung</p> <p>b)unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr; die Maßnahmen sind der Unteren Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen</p> <p>c)die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlichen Flächen nach guter fachlicher Praxis in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit Ausnahme der Verbote 9, 24, 28, 32 und 34 bis 36;</p> <p>d)bei aktueller und zukünftiger erstmaliger Teilnahme am Vertragsnaturschutz bzw. an landwirtschaftlichen Extensivierungsprogrammen auf Privatflächen die Wiederaufnahme der rechtmäßig ausgeübten Nutzung nach Ablauf des Vertrages / des Programmes. Mit Abschluss eines Folgevertrages ist die vertraglich geregelte Nutzung auf Dauer fortzuführen, solange ein entsprechendes Vertragsangebot besteht</p> <p>e)die Ausübung der Jagd, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Fangen von Wild - das Errichten, Nutzen und Versetzen von Ansitzleitern - Jagdschutzmaßnahmen gemäß § 25 LJG <p>f)die ordnungsgemäße Nutzung und Unterhaltung genehmigter vorhandener Einrichtungen (Fisch- und Feuerlöschteiche, Sportstätten, Freizeit- und Erholungseinrichtungen usw.) einschließlich der Nutzung der hierfür vorgesehenen und genehmigten Stell- und Parkplätze</p> <p>g)die Ausübung der Fischerei in Fließgewässern wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Angelfischerei in der Zeit vom 16. März bis zum 19. Oktober - notwendiger Fischbesatz nur mit heimischen Fischarten - keine Düngung des Gewässers und keine Fütterung von Fischen <p>h) bei drohenden Kalamitäten und zum Schutz gepolterten Holzes der ausnahmsweise Einsatz von Insektiziden im Einvernehmen zwischen Unterer Landschaftsbehörde und Unterer Forstbehörde. Die für die Verwendung vorgesehenen Mittel müssen im Pflanzenschutzmittelverzeichnis der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft Braunschweig verzeichnet und für diesen Zweck zugelassen sein.</p> <p>i)sonstige vor Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie Nutzungen im Sinne des § 63 Bundesnaturschutzgesetz</p>	<p>den Bestimmungen des Oberbergischen Kulturlandschaftsprogrammes möglich</p> <p>Naturnahe Waldbewirtschaftung im Sinne des Gebotes bedeutet u.a.: Einbeziehung der Naturverjüngung, Verzicht auf flächige Nutzungen, Vorratspflege, Erhaltung von einigen stehenden und umgefallenen Totbäumen, Erhaltung von Einzelbäumen und Baumgruppen über die Hiebreife hinaus zu Altholz bzw. Altholzinseln</p> <p>Der Begriff „Vertragsnaturschutz“ bezieht sich auf Verträge zwischen Bewirtschaftern und der Unteren Landschaftsbehörde bzw. der Unteren Forstbehörde</p> <p>Insbesondere die in den Verboten 7, 8, 10, 11, 13-15, 17, 31, 33 und 37 aufgeführten Tatbestände betreffen nicht die land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung oder sie sind kein Bestandteil der guten fachlichen Praxis (vgl. zum Begriff der guten fachlichen Praxis die Kriterienkataloge in § 2c (4) LG NW für die Landwirtschaft und in § 1b LFOG NW für die Forstwirtschaft in der jeweils gültigen Fassung der Regelungen)</p> <p>Der Bewirtschafter ist nicht an die vertraglichen Bewirtschaftungsauflagen gebunden, sofern der Oberbergische Kreis seinerseits den Vertrag nicht fortführen kann (z. B. wegen fehlender Haushaltsmittel). Diese Unberührtheit gilt nicht für die mit öffentlichen Mitteln geförderten Gehölzanpflanzungen, da diese als gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile anzusehen sind (§ 47 LG NW)</p>
---------------------	---	---

<p>2.1-7 N 7 Ed</p>	<p>Naturschutzgebiet „Hänge der Neyetalsperre“</p> <p>Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung und Entwicklung von großflächigen, naturnahen, landschaftsraumtypischen Buchen-Laubwaldgesellschaften an der Neyetalsperre mit naturnahen Siefen und Quellbereichen</p> <p><u>Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzwecks ist insbesondere verboten:</u></p> <p>1.) bauliche Anlagen gemäß den Bestimmung des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, Verkehrsanlagen mit Nebenanlagen sowie der Bergbehörde unterliegende Anlagen zu errichten oder bestehende bauliche Anlagen einschließlich deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen</p> <p>2.) Werbeanlagen oder -mittel, Schilder oder Beschriftung zu errichten, anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung und den Schutzzweck hinweisen oder gesetzlich vorgeschrieben sind oder als Ortshinweise oder Warntafel dienen oder sich auf den Verkehr und die Verkehrslenkung beziehen</p> <p>3.) Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen</p> <p>4.) Wohnwagen, Zelte oder ähnliche, dem dauernden oder zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienenden Anlagen sowie der Unterbringung von Tieren dienenden Anlagen aufzustellen oder abzustellen</p> <p>5.) Straßen, Rad-, Fahr-, Reit- und Gehwege oder Plätze zu errichten oder zu ändern</p> <p>6.) mit Fahrzeugen außerhalb der Fahrwege, Park- und Stellplätze und Hofräume zu fahren und diese dort abzustellen</p> <p>7.) Verfüllungen, Auf- oder Abtragungen, Ausschachtungen, Sprengungen vorzunehmen oder die Boden- und Geländegestalt auf andere Weise zu verändern oder Gelände- oder Böschungskanten abzuschleifen oder zu verändern</p> <p>8.) Gewässer –einschließlich Fischteiche- anzulegen oder zu erweitern, zu beseitigen oder umzugestalten sowie die Eigenschaften der oberirdischen Gewässer, einschließlich ihrer Quellen, zu verändern oder Aufstaumaßnahmen durchzuführen; ausgenommen sind die mit der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Wasserbehörde abgesprochenen Maßnahmen der Gewässerunterhaltung</p> <p>9.) Grünland, Brachflächen, Quellsümpfe und Feuchtstellen umzubrechen, in andere Nutzungen umzuwandeln, zu dränieren oder hier Flächendränierungen vorzunehmen; im Einzelfall kann die Untere Landschaftsbehörde durch Erteilung einer Ausnahmegenehmigung den Grünlandumbruch auf naturschutzfachlich unbedenklichen Flächen zulassen.</p> <p>10.) landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste oder</p>	<p>östlich Bevertalsperre / Oberlangenberg</p> <p>Die Größe des Naturschutzgebietes beträgt 12,0 ha. Die Empfehlungen des Forstlichen Fachbeitrages sind berücksichtigt, soweit sie das NSG betreffen.</p> <p>Als bauliche Anlagen gelten mit dem Erdboden verbundene, aus Baustoffen und Bauteilen hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Erdboden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Boden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden. Anschüttungen, Abgrabungen, Lager- und Ausstellungsplätze, Dauercamping- und Dauerzeltplätze sowie künstliche Hohlräume unterhalb der Erdoberfläche gelten als bauliche Anlagen. Bauliche Anlagen sind insbesondere auch :</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Landungs-, Boots- und Angelstege b) am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen, Wohn- und Hausboote c) Dauercamping- und Zeltplätze d) Sport- und Spielplätze e) Lager- und Ausstellungsplätze f) Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen mit Ausnahme von ortsüblichen Weide- oder Koppel- sowie Forstkultur – Zäunen g) Aufschüttungen oder Abgrabungen h) oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen sowie Drainagen i) Fernmeldeeinrichtungen k) jagdliche Einrichtungen <p>Die Auflistung der baulichen Anlagen ist nur beispielhaft und nicht abschließend.</p> <p>Hierunter fällt auch die Auffüllung von Oberboden zur landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Bodenverbesserung</p> <p>Brachflächen sind nach § 24 (2) LG NW definiert</p> <p>Das Verbot gilt nicht für die Lagerung und das Abstellen von</p>
-----------------------------	---	---

(noch 2.1-7)	<p>flüssige oder in sonstiger Form vorliegende Abfallstoffe wie z.B. Schutt- oder Altmaterial oder organische Abfälle an anderen als an den dafür mit Genehmigung oder behördlicher Zustimmung zugelassenen Plätzen wegzuerwerfen, abzuladen, zu lagern oder einzubauen</p> <p>11.) Gülle, Silageabwässer, Düngemittel oder sonstige gewässerverschmutzende oder -belastende oder die Gewässerqualität vermindernde Stoffe in Gewässer einzuleiten oder oberflächlich in Siefen, Gewässer oder Quellbereiche abzuleiten oder diese oberflächlich konzentriert zur Versickerung zu bringen</p> <p>12.) Wildfütterstellen oder Wildäcker anzulegen oder Wildtiere auszusetzen</p> <p>13.) Gehölzbestände wie z.B. Hecken, Gebüsche, Feld- und Ufergehölze, Einzelbäume, Baumgruppen, Baumalleen sowie Baumreihen und Gehölzstreifen teilweise oder gänzlich zu beseitigen oder zu beschädigen bzw. deren Beseitigung oder erhebliche Beschädigung durch Weidetiere zuzulassen</p> <p>14.) Waldflächen zu beweiden</p> <p>15.) Quellen oder Gewässerränder einschließlich des Bewuchses zu zerstören, zu beschädigen oder auf andere Weise zu beeinträchtigen; hierzu zählt auch die Beweidung von Quellen und die übermäßige Beweidung von Gewässerrändern.</p> <p>16.) Einrichtungen für den Wasser- Schieß-, Luft-, Motor- und Modellsport bereitzuhalten, anzulegen, zur Verfügung zu stellen, zu ändern oder diese Sportarten zu betreiben</p> <p>17.) Frei- und Erdverkabelungen oder Rohrleitungen zu verlegen, zu bauen oder zu verändern; ausgenommen sind Maßnahmen zur Errichtung und Unterhaltung von Selbsttränken für das Weidevieh sowie zur notwendigen Stromversorgung von Weideflächen</p> <p>18.) das Gebiet über den bisherigen Umfang hinaus für die Erholung zu nutzen</p> <p>19.) Flächen außerhalb der Straßen und Wege, Park- und Stellplätze zu betreten und auf ihnen zu reiten oder dort Pferde zu führen</p> <p>20.) zu lagern oder Feuer zu machen</p> <p>21.) Hunde außerhalb von Straßen, Rad-, Fahr-, Reit- und Gehwegen laufen zu lassen oder nicht angeleinte Hunde mit sich zu führen; ausgenommen bleiben Jagdhunde sowie Hütehunde in Ausübung ihrer zweckbestimmten Aufgaben</p> <p>22.) Veranstaltungen aller Art durchzuführen; die Untere Landschaftsbehörde kann durch Erteilung einer Ausnahmegenehmigung Veranstaltungen unter fachkundiger Leitung zu Zwecken der Forschung und Lehre zulassen.</p> <p>23.) jegliche stickstoffhaltige Düngemittel anzuwenden, zu lagern oder einzubringen, Futtermieten anzulegen, Dung- oder Mistmieten anzulegen, Faul- und Klärschlamm oder Gärfutter oder Gülle oder sonstige organischen Stoffe und ähnliches auszubringen oder zu lagern,</p> <p>24.) Pflanzenbehandlungsmittel einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel anzuwenden oder zu lagern; ausgenommen ist der punktuelle Einsatz von für diesen Zweck zugelassenen Herbiziden zur Bekämpfung von Problemunkräutern auf landwirtschaftlich genutzten Flächen</p> <p>25.) Bäume, Sträucher, Kräuter, Stauden und sonstige Pflanzen oder Tiere einzubringen; ausgenommen bleiben von der Landschaftsbehörde angeordnete oder genehmigte Maßnahmen zur Realisierung oder Erhaltung des Schutzzweckes sowie waldbauliche Maßnahmen im Sinne der naturnahen Waldbewirtschaftung</p> <p>26.) wildlebende Tiere einschließlich ihrer Entwicklungsformen - wie z. B. Eier, Puppen, Larven - zu beeinträchtigen, zu stören, zu verletzen, zu</p>	<p>land- und forstwirtschaftlichen Geräten und Gegenständen abseits von Straßen und Wegen über einen Zeitraum von bis zu 60 Tagen, wenn deren Gebrauch bei der aktuellen Flächenbewirtschaftung erforderlich, aber vorübergehend ausgesetzt ist.</p> <p>Auf das Verbot Nr. 23 wird verwiesen.</p> <p>Als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerkes und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachhaltig zu beeinträchtigen, nicht jedoch die ordnungsgemäße Pflege (Rückschnitt des jährlichen Zuwachses) zum Schutz landwirtschaftlicher Flächen und im Rahmen der Unterhaltung von Straßen und Wegen in der Zeit vom 01. Oktober bis 28./29. Februar gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Nach Möglichkeit sind Quellen und Gewässerränder aus der Beweidung heraus zu nehmen; Viehtränken an Quellen und Gewässern sollten durch Selbsttränkanlagen, aber keine Badewannen oder ähnliches, ersetzt werden. Eine Förderung von Maßnahmen, die dem Schutz der Gewässer dienen, ist beispielsweise im Rahmen des Uferstrandstreifenprogramms oder im Rahmen des Vertragsnaturschutzes gemäß den Bestimmungen des Oberbergischen Kulturlandschaftsprogrammes möglich</p> <p>Die zwischen der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Forstbehörde abgestimmte Kalkung von Forstflächen ist nicht als Düngung, sondern als Bodenschutzmaßnahme anzusehen.</p> <p>vgl. Regelung h) zur Unberührtheit</p>
--------------	--	--

<p>(noch 2.1-7)</p>	<p>beschädigen, zu fangen, zu entnehmen, zu zerstören oder zu töten; zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen; ihre Brut- und Lebensstätten fortzunehmen, zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören</p> <p>27.) Bäume, Sträucher und sonstige wildwachsende Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise zu beschädigen</p> <p>28.) den Grundwasserstand zu verändern, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen durchzuführen; im Einzelfall kann die Untere Landschaftsbehörde durch Erteilung einer Ausnahmegenehmigung Instandsetzungen von funktionslosen Dränagen und Abzugsgräben zulassen</p> <p>29.) Gewässer zu befahren, in ihnen zu baden, zu schwimmen, zu tauchen oder ihre Eisdecke zu betreten oder zu befahren</p> <p>30.) die Durchführung von Jagdhundeprüfungen</p> <p>31.) die Bodendecke auf Feldrainen, Böschungen, nicht bewirtschafteten Flächen und an Straßen und Wegrändern abzubrennen, zu beschädigen, zu vernichten oder mit chemischen Mitteln niedrig zu halten sowie die Grasnarbe auf Grünland durch übermäßige Weidenutzung oder andere Maßnahmen erheblich zu beschädigen oder zu zerstören.</p> <p>32.) Laubholzbestände in Nadelholzbestände umzuwandeln; die Beimischung von maximal 20 % standortgerechten Nadelbäumen sowie die Beibehaltung eines bestehenden Anteils von maximal 20 % standortgerechter Mischbaumarten ist zulässig, wobei die Auswahl der Baumarten mit der Unteren Forstbehörde einvernehmlich abzustimmen ist</p> <p>33.) die Erstaufforstung sowie das Anlegen von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- und Baumschulkulturen</p> <p>34.) in Laubholzbeständen Kahlschlag vorzunehmen; im Einzelfall kann die Untere Forstbehörde im Benehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde durch Erteilung einer Ausnahmegenehmigung eine Abweichung von dieser Regel zulassen (z. B. zur Förderung des Anbaus von heimischen Lichtbaumarten)</p> <p>35.) der Laubholzeinschlag in der Zeit vom 01.04. bis 31.08. eines jeden Jahres sowie ganzjährig Großhöhlenbäume (Öffnung > 5 cm) und artenschutzrelevante Horst- und Höhlenbäume (z.B. Bäume mit mehreren Kleinhöhlen, Bäume mit intakten Horsten) zu fällen</p> <p>36.) Gehölzarten, die nicht zu den natürlichen Waldgesellschaften des jeweiligen Standortes gehören sowie Pflanzmaterial ungeeigneter Herkünfte in Bestände der natürlichen Waldgesellschaften einzubringen; die Beimischung von maximal 20 % standortgerechten Nadelbäumen sowie die Beibehaltung eines bestehenden Anteils von maximal 20 % standortgerechter Mischbaumarten ist zulässig, wobei die Auswahl der Baumarten mit der Unteren Forstbehörde einvernehmlich abzustimmen ist</p> <p>37.) Befahren von Waldbeständen mit forstlichen Motorfahrzeugen außerhalb der Wege, Rückegassen und Rückelinien</p> <p><u>Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzwecks ist geboten:</u></p> <p>-Erarbeitung und Umsetzung einer für die Verwirklichung des Schutzzieles geeigneten Fachplanung -Ankauf der Fläche durch den Oberbergischen Kreis, soweit dies zur Realisierung der Festsetzungskategorie des Schutzzwecks erforderlich ist -die Entfernung von Nadelgehölzen und nicht heimischen Laubgehölzen (incl. Hybridpappeln) im Bereich der Talauen und in den nach § 30 BNatSchG und § 62 LG geschützten Biotopen -bei Wiederaufforstung Baumarten der natürlichen Waldgesellschaft zu verwenden; die Auswahl der Baumarten ist mit der Unteren Forstbehörde einvernehmlich abzustimmen. Die Beimischung von maximal 20 % standortgerechten Nadelbäumen sowie die Beibehaltung eines bestehenden Anteils von maximal 20 % standortgerechter Mischbaumarten ist zulässig. -nach Möglichkeit extensive Grünlandnutzung im Rahmen vertraglicher Vereinbarungen</p>	<p>Die laufende Unterhaltung vorhandener Dränagen und Abzugsgräben ist vom Verbot nicht erfasst.</p> <p>Alle innerhalb von 3 Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen größer als 0,3 ha oder Eingriffe, die den Bestockungsgrad unter 0,3 absenken und die größer als 0,5 ha sind, gelten als Kahlschläge</p> <p>Als Bestände der natürlichen Waldgesellschaften gelten Buchenwälder, Buchen-Eichenwälder auf flachgründigen Standorten, Stieleichen-Hainbuchenwälder der Täler und Unterhänge, Birken- (Erlen-) Bruchwälder, bachbegleitende Erlen-Eschenwälder.</p> <p>Geeignete Fachplanungen sind z.B. Sofortmaßnahmenkonzepte, Waldpflegepläne, Biotopmanagementpläne, etc.</p> <p>Eine Förderung der extensiven Grünlandnutzung ist beispielsweise im Rahmen des Vertragsnaturschutzes gemäß den Bestimmungen des Oberbergischen Kulturlandschaftsprogrammes möglich</p>
---------------------	---	---

<p>(noch 2.1-7)</p>	<p>-Naturnahe Waldbewirtschaftung</p> <p>-teilweise oder vollständige Aufgabe der forstlichen Nutzung auf freiwilliger Basis oder im Rahmen des Vertragsnaturschutzes</p> <p><u>Unberührt bleiben:</u></p> <p>a)die im Rahmen des Landschaftsplanes festgesetzten oder von der Unteren Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten oder im Rahmen des Vertragsnaturschutzes vereinbarten und im Falle von Wald im engen Zusammenwirken mit der Unteren Forstbehörde abgestimmten Maßnahmen zur Pflege, Sicherung oder Entwicklung</p> <p>b)unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr; die Maßnahmen sind der Unteren Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen</p> <p>c)die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlichen Flächen nach guter fachlicher Praxis in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit Ausnahme der Verbote 9, 24, 28, 32 und 34 bis 36;</p> <p>d)bei aktueller und zukünftiger erstmaliger Teilnahme am Vertragsnaturschutz bzw. an landwirtschaftlichen Extensivierungsprogrammen auf Privatflächen die Wiederaufnahme der rechtmäßig ausgeübten Nutzung nach Ablauf des Vertrages / des Programmes. Mit Abschluss eines Folgevertrages ist die vertraglich geregelte Nutzung auf Dauer fortzuführen, solange ein entsprechendes Vertragsangebot besteht</p> <p>e)die Ausübung der Jagd, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Fangen von Wild - das Errichten, Nutzen und Versetzen von Ansitzleitern - Jagdschutzmaßnahmen gemäß § 25 LJG <p>f)die ordnungsgemäße Nutzung und Unterhaltung genehmigter vorhandener Einrichtungen (Fisch- und Feuerlöschteiche, Sportstätten, Freizeit- und Erholungseinrichtungen usw.) einschließlich der Nutzung der hierfür vorgesehenen und genehmigten Stell- und Parkplätze</p> <p>g)die Ausübung der Fischerei in Fließgewässern wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Angelfischerei in der Zeit vom 16. März bis zum 19. Oktober - notwendiger Fischbesatz nur mit heimischen Fischarten - keine Düngung des Gewässers und keine Fütterung von Fischen <p>h) bei drohenden Kalamitäten und zum Schutz gepolterten Holzes der ausnahmsweise Einsatz von Insektiziden im Einvernehmen zwischen Unterer Landschaftsbehörde und Unterer Forstbehörde. Die für die Verwendung vorgesehenen Mittel müssen im Pflanzenschutzmittelverzeichnis der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft Braunschweig verzeichnet und für diesen Zweck zugelassen sein.</p> <p>i)sonstige vor Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie Nutzungen im Sinne des § 4 Bundesnaturschutzgesetz</p>	<p>Naturnahe Waldbewirtschaftung im Sinne des Gebotes bedeutet u.a.: Einbeziehung der Naturverjüngung, Verzicht auf flächige Nutzungen, Vorratspflege, Erhaltung von einigen stehenden und umgefallenen Totbäumen, Erhaltung von Einzelbäumen und Baumgruppen über die Hiebreihe hinaus zu Altholz bzw. Altholzinseln</p> <p>Der Begriff „Vertragsnaturschutz“ bezieht sich auf Verträge zwischen Bewirtschaftern und der Unteren Landschaftsbehörde bzw. der Unteren Forstbehörde</p> <p>Insbesondere die in den Verboten 7, 8, 10, 11, 13-15, 17, 31, 33 und 37 aufgeführten Tatbestände betreffen nicht die land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung oder sie sind kein Bestandteil der guten fachlichen Praxis (vgl. zum Begriff der guten fachlichen Praxis die Kriterienkataloge in § 5 Abs. 2 BNatSchG für die Landwirtschaft und in §§ 1a und 1b LFoG NW für die Forstwirtschaft in der jeweils gültigen Fassung der Regelungen)</p> <p>Der Bewirtschafter ist nicht an die vertraglichen Bewirtschaftungsauflagen gebunden, sofern der Oberbergische Kreis seinerseits den Vertrag nicht fortführen kann (z. B. wegen fehlender Haushaltsmittel). Diese Unberührtheit gilt nicht für die mit öffentlichen Mitteln geförderten Gehölzanzpflanzungen, da diese als gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile anzusehen sind (§ 47 LG NW)</p>
---------------------	--	--

2.1-8 N 8 ABef	<p>Naturschutzgebiet „Stoedterbachtal und Nebenbäche“</p> <p>Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung und Optimierung eines Bachtalsystems einschließlich der laubwaldbestockten Talhänge</p> <p><u>Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzwecks ist insbesondere verboten:</u></p> <p>1.) bauliche Anlagen gemäß den Bestimmung des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, Verkehrsanlagen mit Nebenanlagen sowie der Bergbehörde unterliegende Anlagen zu errichten oder bestehende bauliche Anlagen einschließlich deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen</p> <p>2.) Werbeanlagen oder -mittel, Schilder oder Beschriftung zu errichten, anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung und den Schutzzweck hinweisen oder gesetzlich vorgeschrieben sind oder als Ortshinweise oder Warntafel dienen oder sich auf den Verkehr und die Verkehrslenkung beziehen</p> <p>3.) Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen</p> <p>4.) Wohnwagen, Zelte oder ähnliche, dem dauernden oder zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienenden Anlagen sowie der Unterbringung von Tieren dienenden Anlagen aufzustellen oder abzustellen</p> <p>5.) Straßen, Rad-, Fahr-, Reit- und Gehwege oder Plätze zu errichten oder zu ändern</p> <p>6.) mit Fahrzeugen außerhalb der Fahrwege, Park- und Stellplätze und Hofräume zu fahren und diese dort abzustellen</p> <p>7.) Verfüllungen, Auf- oder Abtragungen, Ausschachtungen, Sprengungen vorzunehmen oder die Boden- und Geländegestalt auf andere Weise zu verändern oder Gelände- oder Böschungskanten abzuschleifen oder zu verändern</p> <p>8.) Gewässer –einschließlich Fischteiche- anzulegen oder zu erweitern, zu beseitigen oder umzugestalten sowie die Eigenschaften der oberirdischen Gewässer, einschließlich ihrer Quellen, zu verändern oder Aufstaumaßnahmen durchzuführen; ausgenommen sind die mit der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Wasserbehörde abgesprochenen Maßnahmen der Gewässerunterhaltung</p> <p>9.) Grünland, Brachflächen, Quellsümpfe und Feuchtstellen umzuberechnen, in andere Nutzungen umzuwandeln, zu dränieren oder hier Flächendränierungen vorzunehmen; im Einzelfall kann die Untere Landschaftsbehörde durch Erteilung einer Ausnahmegenehmigung den Grünlandumbruch auf naturschutzfachlich unbedenklichen Flächen zulassen.</p> <p>10.) landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste oder flüssige oder in sonstiger Form vorliegende Abfallstoffe wie z.B. Schutt- oder Altmaterial oder organische Abfälle an anderen als an den dafür mit</p>	<p>südlich Stoot</p> <p>Die Größe des Naturschutzgebietes beträgt 35,4 ha. Die Empfehlungen des Forstlichen Fachbeitrages sind berücksichtigt, soweit sie das NSG betreffen.</p> <p>Als bauliche Anlagen gelten mit dem Erdboden verbundene, aus Baustoffen und Bauteilen hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Erdboden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Boden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden. Anschüttungen, Abgrabungen, Lager- und Ausstellungsplätze, Dauercamping- und Dauerzeltplätze sowie künstliche Hohlräume unterhalb der Erdoberfläche gelten als bauliche Anlagen. Bauliche Anlagen sind insbesondere auch :</p> <p>a) Landungs-, Boots- und Angelstege b) am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen, Wohn- und Hausboote c) Dauercamping- und Zeltplätze d) Sport- und Spielplätze e) Lager- und Ausstellungsplätze f) Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen mit Ausnahme von ortsüblichen Weide- oder Koppel- sowie Forstkultur – Zäunen g) Aufschüttungen oder Abgrabungen h) oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen sowie Drainagen i) Fernmeldeeinrichtungen k) jagdliche Einrichtungen</p> <p>Die Auflistung der baulichen Anlagen ist nur beispielhaft und nicht abschließend.</p> <p>Hierunter fällt auch die Auffüllung von Oberboden zur landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Bodenverbesserung</p> <p>Brachflächen sind nach § 24 (2) LG NW definiert</p> <p>Das Verbot gilt nicht für die Lagerung und das Abstellen von land- und forstwirtschaftlichen Geräten und Gegenständen abseits von Straßen und Wegen über einen Zeitraum von bis zu</p>
----------------------	---	--

<p>(noch 2.1-8)</p>	<p>Genehmigung oder behördlicher Zustimmung zugelassenen Plätzen wegzuwerfen, abzuladen, zu lagern oder einzubauen</p> <p>11.) Gülle, Silageabwässer, Düngemittel oder sonstige gewässerverschmutzende oder -belastende oder die Gewässerqualität vermindernde Stoffe in Gewässer einzuleiten oder oberflächlich in Siefen, Gewässer oder Quellbereiche abzuleiten oder diese oberflächlich konzentriert zur Versickerung zu bringen</p> <p>12.) Wildfütterstellen oder Wildäcker anzulegen oder Wildtiere auszusetzen</p> <p>13.) Gehölzbestände wie z.B. Hecken, Gebüsche, Feld- und Ufergehölze, Einzelbäume, Baumgruppen, Baumalleen sowie Baumreihen und Gehölzstreifen teilweise oder gänzlich zu beseitigen oder zu beschädigen bzw. deren Beseitigung oder erhebliche Beschädigung durch Weidetiere zuzulassen</p> <p>14.) Waldflächen zu beweiden</p> <p>15.) Quellen oder Gewässerränder einschließlich des Bewuchses zu zerstören, zu beschädigen oder auf andere Weise zu beeinträchtigen; hierzu zählt auch die Beweidung von Quellen und die übermäßige Beweidung von Gewässerrändern.</p> <p>16.) Einrichtungen für den Wasser-, Schieß-, Luft-, Motor- und Modellsport bereitzuhalten, anzulegen, zur Verfügung zu stellen, zu ändern oder diese Sportarten zu betreiben</p> <p>17.) Frei- und Erdverkabelungen oder Rohrleitungen zu verlegen, zu bauen oder zu verändern; ausgenommen sind Maßnahmen zur Errichtung und Unterhaltung von Selbsttränken für das Weidevieh sowie zur notwendigen Stromversorgung von Weideflächen</p> <p>18.) das Gebiet über den bisherigen Umfang hinaus für die Erholung zu nutzen</p> <p>19.) Flächen außerhalb der Straßen und Wege, Park- und Stellplätze zu betreten und auf ihnen zu reiten oder dort Pferde zu führen</p> <p>20.) zu lagern oder Feuer zu machen</p> <p>21.) Hunde außerhalb von Straßen, Rad-, Fahr-, Reit- und Gehwegen laufen zu lassen oder nicht angeleinte Hunde mit sich zu führen; ausgenommen bleiben Jagdhunde sowie Hütehunde in Ausübung ihrer zweckbestimmten Aufgaben</p> <p>22.) Veranstaltungen aller Art durchzuführen; die Untere Landschaftsbehörde kann durch Erteilung einer Ausnahmegenehmigung Veranstaltungen unter fachkundiger Leitung zu Zwecken der Forschung und Lehre zulassen.</p> <p>23.) jegliche stickstoffhaltige Düngemittel anzuwenden, zu lagern oder einzubringen, Futtermieten anzulegen, Dung- oder Mistmieten anzulegen, Faul- und Klärschlamm oder Gärfutter oder Gülle oder sonstige organischen Stoffe und ähnliches auszubringen oder zu lagern</p> <p>24.) Pflanzenbehandlungsmittel einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel anzuwenden oder zu lagern; ausgenommen ist der punktuelle Einsatz von für diesen Zweck zugelassenen Herbiziden zur Bekämpfung von Problemunkräutern auf landwirtschaftlich genutzten Flächen</p> <p>25.) Bäume, Sträucher, Kräuter, Stauden und sonstige Pflanzen oder Tiere einzubringen; ausgenommen bleiben von der Landschaftsbehörde angeordnete oder genehmigte Maßnahmen zur Realisierung oder Erhaltung des Schutzzweckes sowie waldbauliche Maßnahmen im Sinne der naturnahen Waldbewirtschaftung</p> <p>26.) wildlebende Tiere einschließlich ihrer Entwicklungsformen - wie z. B. Eier, Puppen, Larven - zu beunruhigen, zu stören, zu verletzen, zu beschädigen, zu fangen, zu entnehmen, zu zerstören oder zu töten; zu</p>	<p>60 Tagen, wenn deren Gebrauch bei der aktuellen Flächenbewirtschaftung erforderlich, aber vorübergehend ausgesetzt ist.</p> <p>Auf das Verbot Nr. 23 wird verwiesen.</p> <p>Als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerkes und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachhaltig zu beeinträchtigen, nicht jedoch die ordnungsgemäße Pflege (Rückschnitt des jährlichen Zuwachses) zum Schutz landwirtschaftlicher Flächen und im Rahmen der Unterhaltung von Straßen und Wegen in der Zeit vom 01. Oktober bis 28./29. Februar gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Nach Möglichkeit sind Quellen und Gewässerränder aus der Beweidung heraus zu nehmen; Viehtränken an Quellen und Gewässern sollten durch Selbsttränkanlagen, aber keine Badewannen oder ähnliches, ersetzt werden. Eine Förderung von Maßnahmen, die dem Schutz der Gewässer dienen, ist beispielsweise im Rahmen des Uferandstreifenprogramms oder im Rahmen des Vertragsnaturschutzes gemäß den Bestimmungen des Oberbergischen Kulturlandschaftsprogrammes möglich</p> <p>Die zwischen der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Forstbehörde abgestimmte Kalkung von Forstflächen ist nicht als Düngung, sondern als Bodenschutzmaßnahme anzusehen.</p> <p>vgl. Regelung h) zur Unberührtheit</p>
---------------------	--	---

<p>(noch 2.1-8)</p>	<p>ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen; ihre Brut- und Lebensstätten fortzunehmen, zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören</p> <p>27.) Bäume, Sträucher und sonstige wildwachsende Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise zu beschädigen</p> <p>28.) den Grundwasserstand zu verändern, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen durchzuführen; im Einzelfall kann die Untere Landschaftsbehörde durch Erteilung einer Ausnahmegenehmigung Instandsetzungen von funktionslosen Dränagen und Abzugsgräben zulassen</p> <p>29.) Gewässer zu befahren, in ihnen zu baden, zu schwimmen, zu tauchen oder ihre Eisdecke zu betreten oder zu befahren</p> <p>30.) die Durchführung von Jagdhundeprüfungen</p> <p>31.) die Bodendecke auf Feldrainen, Böschungen, nicht bewirtschafteten Flächen und an Straßen und Wegrändern abzubrennen, zu beschädigen, zu vernichten oder mit chemischen Mitteln niedrig zu halten sowie die Grasnarbe auf Grünland durch übermäßige Weidenutzung oder andere Maßnahmen erheblich zu beschädigen oder zu zerstören.</p> <p>32.) Laubholzbestände in Nadelholzbestände umzuwandeln; die Beimischung von maximal 20 % standortgerechten Nadelbäumen sowie die Beibehaltung eines bestehenden Anteils von maximal 20 % standortgerechter Mischbaumarten ist zulässig, wobei die Auswahl der Baumarten mit der Unteren Forstbehörde einvernehmlich abzustimmen ist</p> <p>33.) die Erstaufforstung sowie das Anlegen von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- und Baumschulkulturen</p> <p>34.) in Laubholzbeständen Kahlschlag vorzunehmen; im Einzelfall kann die Untere Forstbehörde im Benehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde durch Erteilung einer Ausnahmegenehmigung eine Abweichung von dieser Regel zulassen (z. B. zur Förderung des Anbaus von heimischen Lichtbaumarten)</p> <p>35.) der Laubholzeinschlag in der Zeit vom 01.04. bis 31.08. eines jeden Jahres sowie ganzjährig Großhöhlenbäume (Öffnung > 5 cm) und artenschutzrelevante Horst- und Höhlenbäume (z.B. Bäume mit mehreren Kleinhöhlen, Bäume mit intakten Horsten) zu fällen</p> <p>36.) Gehölzarten, die nicht zu den natürlichen Waldgesellschaften des jeweiligen Standortes gehören sowie Pflanzmaterial ungeeigneter Herkünfte in Bestände der natürlichen Waldgesellschaften einzubringen; die Beimischung von maximal 20 % standortgerechten Nadelbäumen sowie die Beibehaltung eines bestehenden Anteils von maximal 20 % standortgerechter Mischbaumarten ist zulässig, wobei die Auswahl der Baumarten mit der Unteren Forstbehörde einvernehmlich abzustimmen ist</p> <p>37.) Befahren von Waldbeständen mit forstlichen Motorfahrzeugen außerhalb der Wege, Rückegassen und Rückelinien</p> <p><u>Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzwecks ist geboten:</u></p> <p>-Erarbeitung und Umsetzung einer für die Verwirklichung des Schutzzieles geeigneten Fachplanung -Ankauf der Fläche durch den Oberbergischen Kreis, soweit dies zur Realisierung der Festsetzungskategorie des Schutzzwecks erforderlich ist -die Entfernung von Nadelgehölzen und nicht heimischen Laubgehölzen (incl. Hybridpappeln) im Bereich der Talauen und in den nach § 30 BNatSchG und § 62 LG geschützten Biotopen -bei Wiederaufforstung Baumarten der natürlichen Waldgesellschaft zu verwenden; die Auswahl der Baumarten ist mit der Unteren Forstbehörde einvernehmlich abzustimmen. Die Beimischung von maximal 20 % standortgerechten Nadelbäumen sowie die Beibehaltung eines bestehenden Anteils von maximal 20 % standortgerechter Mischbaumarten ist zulässig. -nach Möglichkeit extensive Grünlandnutzung im Rahmen vertraglicher Vereinbarungen</p> <p>-Naturnahe Waldbewirtschaftung</p>	<p>Die laufende Unterhaltung vorhandener Dränagen und Abzugsgräben ist vom Verbot nicht erfasst</p> <p>Alle innerhalb von 3 Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen größer als 0,3 ha oder Eingriffe, die den Bestockungsgrad unter 0,3 absenken und die größer als 0,5 ha sind, gelten als Kahlschläge.</p> <p>Als Bestände der natürlichen Waldgesellschaften gelten Buchenwälder, Buchen-Eichenwälder auf flachgründigen Standorten, Stieleichen-Hainbuchenwälder der Täler und Unterhänge, Birken- (Erlen-) Bruchwälder, bachbegleitende Erlen-Eschenwälder.</p> <p>Geeignete Fachplanungen sind z.B. Sofortmaßnahmenkonzepte, Waldpflegepläne, Biotopmanagementpläne, etc.</p> <p>Eine Förderung der extensiven Grünlandnutzung ist beispielsweise im Rahmen des Vertragsnaturschutzes gemäß den Bestimmungen des Oberbergischen Kulturlandschaftsprogrammes möglich</p> <p>Naturnahe Waldbewirtschaftung im Sinne des Gebotes bedeutet</p>
---------------------	--	--

<p>(noch 2.1-8)</p>	<p>-teilweise oder vollständige Aufgabe der forstlichen Nutzung auf freiwilliger Basis oder im Rahmen des Vertragsnaturschutzes</p> <p><u>Unberührt bleiben:</u></p> <p>a) die im Rahmen des Landschaftsplanes festgesetzten oder von der Unteren Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten oder im Rahmen des Vertragsnaturschutzes vereinbarten und im Falle von Wald im engen Zusammenwirken mit der Unteren Forstbehörde abgestimmten Maßnahmen zur Pflege, Sicherung oder Entwicklung</p> <p>b) unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr; die Maßnahmen sind der Unteren Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen</p> <p>c) die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlichen Flächen nach guter fachlicher Praxis in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit Ausnahme der Verbote 9, 24, 28, 32 und 34 bis 36;</p> <p>d) bei aktueller und zukünftiger erstmaliger Teilnahme am Vertragsnaturschutz bzw. an landwirtschaftlichen Extensivierungsprogrammen auf Privatflächen die Wiederaufnahme der rechtmäßig ausgeübten Nutzung nach Ablauf des Vertrages / des Programmes. Mit Abschluss eines Folgevertrages ist die vertraglich geregelte Nutzung auf Dauer fortzuführen, solange ein entsprechendes Vertragsangebot besteht</p> <p>e) die Ausübung der Jagd, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Fangen von Wild - das Errichten, Nutzen und Versetzen von Ansitzleitern - Jagdschutzmaßnahmen gemäß § 25 LJG - die ausnahmsweise Aufstellung und Nutzung von Jagdkanzeln zur Vermeidung von akuten, übermäßigen Wildschäden nach Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Jagdbehörde - die Anlegung von Wildfutterstellen nach Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Jagdbehörde, wenn dadurch die umgebende Bodenlebewelt sowie Vegetation keinen Schaden nimmt - die Anlegung von Wildäckern in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Jagdbehörde - die Anpflanzung von Wildverbissgehölzen nach Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Jagdbehörde <p>f) die ordnungsgemäße Nutzung und Unterhaltung genehmigter vorhandener Einrichtungen (Fisch- und Feuerlöschteiche, Sportstätten, Freizeit- und Erholungseinrichtungen usw.) einschließlich der Nutzung der hierfür vorgesehenen und genehmigten Stell- und Parkplätze</p> <p>g) die Ausübung der Fischerei in Fließgewässern wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Angelfischerei in der Zeit vom 16. März bis zum 19. Oktober - Fischbesatz nur mit heimischen Fischarten - keine Düngung des Gewässers und keine Fütterung von Fischen <p>h) bei drohenden Kalamitäten und zum Schutz gepolterten Holzes der ausnahmsweise Einsatz von Insektiziden im Einvernehmen zwischen Unterer Landschaftsbehörde und Unterer Forstbehörde. Die für die Verwendung vorgesehenen Mittel müssen im Pflanzenschutzmittelverzeichnis der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft Braunschweig verzeichnet und für diesen Zweck zugelassen sein.</p> <p>i) sonstige vor Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie Nutzungen im Sinne des § 4 Bundesnaturschutzgesetz</p>	<p>u.a.: Einbeziehung der Naturverjüngung, Verzicht auf flächige Nutzungen, Vorratspflege, Erhaltung von einigen stehenden und umgefallenen Totbäumen, Erhaltung von Einzelbäumen und Baumgruppen über die Hiebreife hinaus zu Altholz bzw. Altholzinseln</p> <p>Der Begriff „Vertragsnaturschutz“ bezieht sich auf Verträge zwischen Bewirtschaftern und der Unteren Landschaftsbehörde bzw. der Unteren Forstbehörde</p> <p>Insbesondere die in den Verboten 7, 8, 10, 11, 13-15, 17, 31, 33 und 37 aufgeführten Tatbestände betreffen nicht die land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung oder sie sind kein Bestandteil der guten fachlichen Praxis (vgl. zum Begriff der guten fachlichen Praxis die Kriterienkataloge in § 5 Abs. 2 BNatSchG für die Landwirtschaft und in §§ 1a und 1b LFoG NW für die Forstwirtschaft in der jeweils gültigen Fassung der Regelungen)</p> <p>Der Bewirtschafter ist nicht an die vertraglichen Bewirtschaftungsauflagen gebunden, sofern der Oberbergische Kreis seinerseits den Vertrag nicht fortführen kann (z. B. wegen fehlender Haushaltsmittel). Diese Unberührtheit gilt nicht für die mit öffentlichen Mitteln geförderten Gehölzanpflanzungen, da diese als gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile anzusehen sind (§ 47 LG NW)</p>
---------------------	--	---

<p>2.1-9 N 9 Bef</p>	<p>Naturschutzgebiet „Purder Bachtal und Nebenbäche“</p> <p>Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung und Optimierung eines Bachtalsystems mit angrenzenden Hangwäldern als wertvoller Lebensraum für wildlebende Pflanzen und Tiere. Mehrere Quellbereiche und Siefen sind Bestandteil des landesweit bedeutsamen Dhünn-Quellbachsystems.</p> <p><u>Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzwecks ist insbesondere verboten:</u></p> <p>1.) bauliche Anlagen gemäß den Bestimmung des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, Verkehrsanlagen mit Nebenanlagen sowie der Bergbehörde unterliegende Anlagen zu errichten oder bestehende bauliche Anlagen einschließlich deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen</p> <p>2.) Werbeanlagen oder -mittel, Schilder oder Beschriftung zu errichten, anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung und den Schutzzweck hinweisen oder gesetzlich vorgeschrieben sind oder als Ortshinweise oder Warntafel dienen oder sich auf den Verkehr und die Verkehrslenkung beziehen</p> <p>3.) Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen</p> <p>4.) Wohnwagen, Zelte oder ähnliche, dem dauernden oder zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienenden Anlagen sowie der Unterbringung von Tieren dienenden Anlagen aufzustellen oder abzustellen</p> <p>5.) Straßen, Rad-, Fahr-, Reit- und Gehwege oder Plätze zu errichten oder zu ändern</p> <p>6.) mit Fahrzeugen außerhalb der Fahrwege, Park- und Stellplätze und Hofräume zu fahren und diese dort abzustellen</p> <p>7.) Verfüllungen, Auf- oder Abtragungen, Ausschachtungen, Sprengungen vorzunehmen oder die Boden- und Geländegestalt auf andere Weise zu verändern oder Gelände- oder Böschungskanten abzuschleifen oder zu verändern</p> <p>8.) Gewässer –einschließlich Fischteiche- anzulegen oder zu erweitern, zu beseitigen oder umzugestalten sowie die Eigenschaften der oberirdischen Gewässer, einschließlich ihrer Quellen, zu verändern oder Aufstaumaßnahmen durchzuführen; ausgenommen sind die mit der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Wasserbehörde abgesprochenen Maßnahmen der Gewässerunterhaltung</p> <p>9.) Grünland, Brachflächen, Quellsümpfe und Feuchtstellen umzubrechen, in andere Nutzungen umzuwandeln, zu dränieren oder hier Flächendränierungen vorzunehmen; im Einzelfall kann die Untere Landschaftsbehörde durch Erteilung einer Ausnahmegenehmigung den Grünlandumbruch auf naturschutzfachlich unbedenklichen Flächen zulassen.</p>	<p>zwischen Scheideweg und Purd</p> <p>Die Größe des Naturschutzgebietes beträgt 85,5 ha. Die Empfehlungen des Forstlichen Fachbeitrages sind berücksichtigt, soweit sie das NSG betreffen.</p> <p>Als bauliche Anlagen gelten mit dem Erdboden verbundene, aus Baustoffen und Bauteilen hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Erdboden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Boden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden. Anschüttungen, Abgrabungen, Lager- und Ausstellungsplätze, Dauercamping- und Dauerzeltplätze sowie künstliche Hohlräume unterhalb der Erdoberfläche gelten als bauliche Anlagen. Bauliche Anlagen sind insbesondere auch :</p> <p>a) Landungs-, Boots- und Angelstege b) am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen, Wohn- und Hausboote c) Dauercamping- und Zeltplätze d) Sport- und Spielplätze e) Lager- und Ausstellungsplätze f) Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen mit Ausnahme von ortstüblichen Weide- oder Koppel- sowie Forstkultur – Zäunen g) Aufschüttungen oder Abgrabungen h) oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen sowie Drainagen i) Fernmeldeeinrichtungen k) jagdliche Einrichtungen</p> <p>Die Auflistung der baulichen Anlagen ist nur beispielhaft und nicht abschließend.</p> <p>Hierunter fällt auch die Auffüllung von Oberboden zur landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Bodenverbesserung</p> <p>Brachflächen sind nach § 24 (2) LG NW definiert</p>
------------------------------	---	--

(noch 2.1-9)	<p>10.) landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste oder flüssige oder in sonstiger Form vorliegende Abfallstoffe wie z.B. Schutt- oder Altmaterial oder organische Abfälle an anderen als an den dafür mit Genehmigung oder behördlicher Zustimmung zugelassenen Plätzen wegzuerwerfen, abzuladen, zu lagern oder einzubauen</p> <p>11.) Gülle, Silageabwässer, Düngemittel oder sonstige gewässerverschmutzende oder -belastende oder die Gewässerqualität vermindernde Stoffe in Gewässer einzuleiten oder oberflächlich in Siefen, Gewässer oder Quellbereiche abzuleiten oder diese oberflächlich konzentriert zur Versickerung zu bringen</p> <p>12.) Wildfütterstellen oder Wildäcker anzulegen oder Wildtiere auszusetzen</p> <p>13.) Gehölzbestände wie z.B. Hecken, Gebüsche, Feld- und Ufergehölze, Einzelbäume, Baumgruppen, Baumalleen sowie Baumreihen und Gehölzstreifen teilweise oder gänzlich zu beseitigen oder zu beschädigen bzw. deren Beseitigung oder erhebliche Beschädigung durch Weidetiere zuzulassen</p> <p>14.) Waldflächen zu beweiden</p> <p>15.) Quellen oder Gewässerränder einschließlich des Bewuchses zu zerstören, zu beschädigen oder auf andere Weise zu beeinträchtigen; hierzu zählt auch die Beweidung von Quellen und die übermäßige Beweidung von Gewässerrändern.</p> <p>16.) Einrichtungen für den Wasser-, Schieß-, Luft-, Motor- und Modellsport bereitzuhalten, anzulegen, zur Verfügung zu stellen, zu ändern oder diese Sportarten zu betreiben</p> <p>17.) Frei- und Erdverkabelungen oder Rohrleitungen zu verlegen, zu bauen oder zu verändern; ausgenommen sind Maßnahmen zur Errichtung und Unterhaltung von Selbsttränken für das Weidevieh sowie zur notwendigen Stromversorgung von Weideflächen</p> <p>18.) das Gebiet über den bisherigen Umfang hinaus für die Erholung zu nutzen</p> <p>19.) Flächen außerhalb der Straßen und Wege, Park- und Stellplätze zu betreten und auf ihnen zu reiten oder dort Pferde zu führen</p> <p>20.) zu lagern oder Feuer zu machen</p> <p>21.) Hunde außerhalb von Straßen, Rad-, Fahr-, Reit- und Gehwegen laufen zu lassen oder nicht angeleinte Hunde mit sich zu führen; ausgenommen bleiben Jagdhunde sowie Hütehunde in Ausübung ihrer zweckbestimmten Aufgaben</p> <p>22.) Veranstaltungen aller Art durchzuführen; die Untere Landschaftsbehörde kann durch Erteilung einer Ausnahmegenehmigung Veranstaltungen unter fachkundiger Leitung zu Zwecken der Forschung und Lehre zulassen.</p> <p>23.) jegliche stickstoffhaltige Düngemittel anzuwenden, zu lagern oder einzubringen, Futtermieten anzulegen, Dung- oder Mistmieten anzulegen, Faul- und Klärschlamm oder Gärfutter oder Gülle oder sonstige organischen Stoffe und ähnliches auszubringen oder zu lagern</p> <p>24.) Pflanzenbehandlungsmittel einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel anzuwenden oder zu lagern; ausgenommen ist der punktuelle Einsatz von für diesen Zweck zugelassenen Herbiziden zur Bekämpfung von Problemunkräutern auf landwirtschaftlich genutzten Flächen</p> <p>25.) Bäume, Sträucher, Kräuter, Stauden und sonstige Pflanzen oder Tiere einzubringen; ausgenommen bleiben von der Landschaftsbehörde angeordnete oder genehmigte Maßnahmen zur Realisierung oder Erhaltung des Schutzzweckes sowie waldbauliche Maßnahmen im Sinne der naturnahen Waldbewirtschaftung</p> <p>26.) wildlebende Tiere einschließlich ihrer Entwicklungsformen - wie z. B.</p>	<p>Das Verbot gilt nicht für die Lagerung und das Abstellen von land- und forstwirtschaftlichen Geräten und Gegenständen abseits von Straßen und Wegen über einen Zeitraum von bis zu 60 Tagen, wenn deren Gebrauch bei der aktuellen Flächenbewirtschaftung erforderlich, aber vorübergehend ausgesetzt ist.</p> <p>Auf das Verbot Nr. 23 wird verwiesen.</p> <p>Als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerkes und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachhaltig zu beeinträchtigen, nicht jedoch die ordnungsgemäße Pflege (Rückschnitt des jährlichen Zuwachses) zum Schutz landwirtschaftlicher Flächen und im Rahmen der Unterhaltung von Straßen und Wegen in der Zeit vom 01. Oktober bis 28./29. Februar gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Nach Möglichkeit sind Quellen und Gewässerränder aus der Beweidung heraus zu nehmen; Viehtränken an Quellen und Gewässern sollten durch Selbsttränkanlagen, aber keine Badewannen oder ähnliches, ersetzt werden. Eine Förderung von Maßnahmen, die dem Schutz der Gewässer dienen, ist beispielsweise im Rahmen des Uferstrandstreifenprogramms oder im Rahmen des Vertragsnaturschutzes gemäß den Bestimmungen des Oberbergischen Kulturlandschaftsprogrammes möglich</p> <p>Die zwischen der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Forstbehörde abgestimmte Kalkung von Forstflächen ist nicht als Düngung, sondern als Bodenschutzmaßnahme anzusehen.</p> <p>vgl. Regelung h) zur Unberührtheit</p>
--------------	---	---

<p>(noch 2.1-9)</p>	<p>Eier, Puppen, Larven - zu beunruhigen, zu stören, zu verletzen, zu beschädigen, zu fangen, zu entnehmen, zu zerstören oder zu töten; zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen; ihre Brut- und Lebensstätten fortzunehmen, zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören</p> <p>27.) Bäume, Sträucher und sonstige wildwachsende Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise zu beschädigen</p> <p>28.) den Grundwasserstand zu verändern, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen durchzuführen; im Einzelfall kann die Untere Landschaftsbehörde durch Erteilung einer Ausnahmegenehmigung Instandsetzungen von funktionslosen Dränagen und Abzugsgräben zulassen</p> <p>29.) Gewässer zu befahren, in ihnen zu baden, zu schwimmen, zu tauchen oder ihre Eisdecke zu betreten oder zu befahren</p> <p>30.) die Durchführung von Jagdhundeprüfungen</p> <p>31.) die Bodendecke auf Feldrainen, Böschungen, nicht bewirtschafteten Flächen und an Straßen und Wegrändern abzubrennen, zu beschädigen, zu vernichten oder mit chemischen Mitteln niedrig zu halten sowie die Grasnarbe auf Grünland durch übermäßige Weidenutzung oder andere Maßnahmen erheblich zu beschädigen oder zu zerstören.</p> <p>32.) Laubholzbestände in Nadelholzbestände umzuwandeln; die Beimischung von maximal 20 % standortgerechten Nadelbäumen sowie die Beibehaltung eines bestehenden Anteils von maximal 20 % standortgerechter Mischbaumarten ist zulässig, wobei die Auswahl der Baumarten mit der Unteren Forstbehörde einvernehmlich abzustimmen ist</p> <p>33.) die Erstaufforstung sowie das Anlegen von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- und Baumschulkulturen</p> <p>34.) in Laubholzbeständen Kahlschlag vorzunehmen; im Einzelfall kann die Untere Forstbehörde im Benehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde durch Erteilung einer Ausnahmegenehmigung eine Abweichung von dieser Regel zulassen (z. B. zur Förderung des Anbaus von heimischen Lichtbaumarten)</p> <p>35.) der Laubholzeinschlag in der Zeit vom 01.04. bis 31.08. eines jeden Jahres sowie ganzjährig Großhöhlenbäume (Öffnung > 5 cm) und artenschutzrelevante Horst- und Höhlenbäume (z.B. Bäume mit mehreren Kleinhöhlen, Bäume mit intakten Horsten) zu fällen</p> <p>36.) Gehölzarten, die nicht zu den natürlichen Waldgesellschaften des jeweiligen Standortes gehören sowie Pflanzmaterial ungeeigneter Herkünfte in Bestände der natürlichen Waldgesellschaften einzubringen; die Beimischung von maximal 20 % standortgerechten Nadelbäumen sowie die Beibehaltung eines bestehenden Anteils von maximal 20 % standortgerechter Mischbaumarten ist zulässig, wobei die Auswahl der Baumarten mit der Unteren Forstbehörde einvernehmlich abzustimmen ist</p> <p>37.) Befahren von Waldbeständen mit forstlichen Motorfahrzeugen außerhalb der Wege, Rückegassen und Rückelinien</p> <p><u>Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzwecks ist geboten:</u></p> <p>-Erarbeitung und Umsetzung einer für die Verwirklichung des Schutzzieles geeigneten Fachplanung -Ankauf der Fläche durch den Oberbergischen Kreis, soweit dies zur Realisierung der Festsetzungskategorie des Schutzzwecks erforderlich ist -die Entfernung von Nadelgehölzen und nicht heimischen Laubgehölzen (incl. Hybridpappeln) im Bereich der Talauen und in den nach § 30 BNatSchG und § 62 LG geschützten Biotopen -bei Wiederaufforstung Baumarten der natürlichen Waldgesellschaft zu verwenden; die Auswahl der Baumarten ist mit der Unteren Forstbehörde einvernehmlich abzustimmen. Die Beimischung von maximal 20 % standortgerechten Nadelbäumen sowie die Beibehaltung eines bestehenden Anteils von maximal 20 % standortgerechter Mischbaumarten ist zulässig. -nach Möglichkeit extensive Grünlandnutzung im Rahmen vertraglicher Vereinbarungen</p>	<p>Die laufende Unterhaltung vorhandener Dränagen und Abzugsgräben ist vom Verbot nicht erfasst</p> <p>Alle innerhalb von 3 Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen größer als 0,3 ha oder Eingriffe, die den Bestockungsgrad unter 0,3 absenken und die größer als 0,5 ha sind, gelten als Kahlschläge.</p> <p>Als Bestände der natürlichen Waldgesellschaften gelten Buchenwälder, Buchen-Eichenwälder auf flachgründigen Standorten, Stieleichen-Hainbuchenwälder der Täler und Unterhänge, Birken- (Erlen-) Bruchwälder, bachbegleitende Erlen-Eschenwälder.</p> <p>Geeignete Fachplanungen sind z.B. Sofortmaßnahmenkonzepte, Waldpflegepläne, Biotopmanagementpläne, etc.</p> <p>Eine Förderung der extensiven Grünlandnutzung ist beispielsweise im Rahmen des Vertragsnaturschutzes gemäß den Bestimmungen des Oberbergischen Kulturlandschaftsprogrammes möglich</p>
---------------------	--	---

<p>(noch 2.1-9)</p>	<p>-Naturnahe Waldbewirtschaftung</p> <p>-teilweise oder vollständige Aufgabe der forstlichen Nutzung auf freiwilliger Basis oder im Rahmen des Vertragsnaturschutzes</p> <p><u>Unberührt bleiben:</u></p> <p>a)die im Rahmen des Landschaftsplanes festgesetzten oder von der Unteren Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten oder im Rahmen des Vertragsnaturschutzes vereinbarten und im Falle von Wald im engen Zusammenwirken mit der Unteren Forstbehörde abgestimmten Maßnahmen zur Pflege, Sicherung oder Entwicklung</p> <p>b)unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr; die Maßnahmen sind der Unteren Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen</p> <p>c)die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlichen Flächen nach guter fachlicher Praxis in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit Ausnahme der Verbote 9, 24, 28, 32 und 34 bis 36;</p> <p>d)bei aktueller und zukünftiger erstmaliger Teilnahme am Vertragsnaturschutz bzw. an landwirtschaftlichen Extensivierungsprogrammen auf Privatflächen die Wiederaufnahme der rechtmäßig ausgeübten Nutzung nach Ablauf des Vertrages / des Programmes. Mit Abschluss eines Folgevertrages ist die vertraglich geregelte Nutzung auf Dauer fortzuführen, solange ein entsprechendes Vertragsangebot besteht</p> <p>e)die Ausübung der Jagd, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Fangen von Wild - das Errichten, Nutzen und Versetzen von Ansitzleitern - Jagdschutzmaßnahmen gemäß § 25 LJG - die ausnahmsweise Aufstellung und Nutzung von Jagdkanzeln zur Vermeidung von akuten, übermäßigen Wildschäden nach Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Jagdbehörde - die Anlegung von Wildfutterstellen nach Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Jagdbehörde, wenn dadurch die umgebende Bodenlebewelt sowie Vegetation keinen Schaden nimmt - die Anlegung von Wildäckern in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Jagdbehörde - die Anpflanzung von Wildverbissgehölzen nach Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Jagdbehörde <p>f)die ordnungsgemäße Nutzung und Unterhaltung genehmigter vorhandener Einrichtungen (Fisch- und Feuerlöschteiche, Sportstätten, Freizeit- und Erholungseinrichtungen usw.) einschließlich der Nutzung der hierfür vorgesehenen und genehmigten Stell- und Parkplätze</p> <p>g)die Ausübung der Fischerei in Fließgewässern wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Angelfischerei in der Zeit vom 16. März bis zum 19. Oktober - Fischbesatz nur mit heimischen Fischarten - keine Düngung des Gewässers und keine Fütterung von Fischen <p>h) bei drohenden Kalamitäten und zum Schutz gepolterten Holzes der ausnahmsweise Einsatz von Insektiziden im Einvernehmen zwischen Unterer Landschaftsbehörde und Unterer Forstbehörde. Die für die Verwendung vorgesehenen Mittel müssen im Pflanzenschutzmittelverzeichnis der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft Braunschweig verzeichnet und für diesen Zweck zugelassen sein.</p> <p>i)sonstige vor Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie Nutzungen im Sinne des § 4 Bundesnaturschutzgesetz</p>	<p>Naturnahe Waldbewirtschaftung im Sinne des Gebotes bedeutet u.a.: Einbeziehung der Naturverjüngung, Verzicht auf flächige Nutzungen, Vorratspflege, Erhaltung von einigen stehenden und umgefallenen Totbäumen, Erhaltung von Einzelbäumen und Baumgruppen über die Hiebreife hinaus zu Altholz bzw. Altholzinseln</p> <p>Der Begriff „Vertragsnaturschutz“ bezieht sich auf Verträge zwischen Bewirtschaftern und der Unteren Landschaftsbehörde bzw. der Unteren Forstbehörde</p> <p>Insbesondere die in den Verboten 7, 8, 10, 11, 13-15, 17, 31, 33 und 37 aufgeführten Tatbestände betreffen nicht die land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung oder sie sind kein Bestandteil der guten fachlichen Praxis (vgl. zum Begriff der guten fachlichen Praxis die Kriterienkataloge in § 5 Abs. 2 BNatSchG für die Landwirtschaft und in §§ 1a und 1b LFoG NW für die Forstwirtschaft in der jeweils gültigen Fassung der Regelungen)</p> <p>Der Bewirtschafter ist nicht an die vertraglichen Bewirtschaftungsauflagen gebunden, sofern der Oberbergische Kreis seinerseits den Vertrag nicht fortführen kann (z. B. wegen fehlender Haushaltsmittel). Diese Unberührtheit gilt nicht für die mit öffentlichen Mitteln geförderten Gehölzanpflanzungen, da diese als gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile anzusehen sind (§ 47 LG NW)</p>
---------------------	--	---

<p>2.1-10 N 10 BCef</p>	<p>Naturschutzgebiet „Schnepenthaler Bachtal und Mohlsbachtal“</p> <p>Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung und Optimierung von Quellsiefensystemen und Bachtälern als wertvolle Lebensräume für wildlebende Pflanzen und Tiere sowie zur Erhaltung und Entwicklung naturnaher Laubwälder.</p> <p><u>Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzwecks ist insbesondere verboten:</u></p> <p>1.) bauliche Anlagen gemäß den Bestimmung des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, Verkehrsanlagen mit Nebenanlagen sowie der Bergbehörde unterliegende Anlagen zu errichten oder bestehende bauliche Anlagen einschließlich deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen</p> <p>2.) Werbeanlagen oder -mittel, Schilder oder Beschriftung zu errichten, anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung und den Schutzzweck hinweisen oder gesetzlich vorgeschrieben sind oder als Ortshinweise oder Warntafel dienen oder sich auf den Verkehr und die Verkehrslenkung beziehen</p> <p>3.) Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen</p> <p>4.) Wohnwagen, Zelte oder ähnliche, dem dauernden oder zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienenden Anlagen sowie der Unterbringung von Tieren dienenden Anlagen aufzustellen oder abzustellen</p> <p>5.) Straßen, Rad-, Fahr-, Reit- und Gehwege oder Plätze zu errichten oder zu ändern</p> <p>6.) mit Fahrzeugen außerhalb der Fahrwege, Park- und Stellplätze und Hofräume zu fahren und diese dort abzustellen</p> <p>7.) Verfüllungen, Auf- oder Abtragungen, Ausschachtungen, Sprengungen vorzunehmen oder die Boden- und Geländeform auf andere Weise zu verändern oder Gelände- oder Böschungskanten abzuschleifen oder zu verändern</p> <p>8.) Gewässer –einschließlich Fischteiche- anzulegen oder zu erweitern, zu beseitigen oder umzugestalten sowie die Eigenschaften der oberirdischen Gewässer, einschließlich ihrer Quellen, zu verändern oder Aufstaumaßnahmen durchzuführen; ausgenommen sind die mit der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Wasserbehörde abgesprochenen Maßnahmen der Gewässerunterhaltung</p> <p>9.) Grünland, Brachflächen, Quellsümpfe und Feuchtstellen umzubrechen, in andere Nutzungen umzuwandeln, zu dränieren oder hier Flächendränierungen vorzunehmen; im Einzelfall kann die Untere Landschaftsbehörde durch Erteilung einer Ausnahmegenehmigung den Grünlandumbruch auf naturschutzfachlich unbedenklichen Flächen zulassen.</p> <p>10.) landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste oder flüssige oder in sonstiger Form vorliegende Abfallstoffe wie z.B. Schutt-</p>	<p>südlich Schneppendahl / westlich Altenholte</p> <p>Die Größe des Naturschutzgebietes beträgt 61,1 ha. Die Empfehlungen des Forstlichen Fachbeitrages sind berücksichtigt, soweit sie das NSG betreffen.</p> <p>Als bauliche Anlagen gelten mit dem Erdboden verbundene, aus Baustoffen und Bauteilen hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Erdboden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Boden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden. Anschüttungen, Abgrabungen, Lager- und Ausstellungsplätze, Dauercamping- und Dauerzeltplätze sowie künstliche Hohlräume unterhalb der Erdoberfläche gelten als bauliche Anlagen. Bauliche Anlagen sind insbesondere auch :</p> <p>a)Landungs-, Boots- und Angelstege b)am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen, Wohn- und Hausboote c)Dauercamping- und Zeltplätze d)Sport- und Spielplätze e)Lager- und Ausstellungsplätze f)Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen mit Ausnahme von ortstüblichen Weide- oder Koppel- sowie Forstkultur – Zäunen g)Aufschüttungen oder Abgrabungen h)oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen sowie Drainagen i)Fermeldeinrichtungen k)jagdliche Einrichtungen</p> <p>Die Auflistung der baulichen Anlagen ist nur beispielhaft und nicht abschließend.</p> <p>Hierunter fällt auch die Auffüllung von Oberboden zur landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Bodenverbesserung</p> <p>Brachflächen sind nach § 24 (2) LG NW definiert</p> <p>Das Verbot gilt nicht für die Lagerung und das Abstellen von land- und forstwirtschaftlichen Geräten und Gegenständen</p>
---------------------------------	---	--

<p>(noch 2.1-10)</p>	<p>oder Altmaterial oder organische Abfälle an anderen als an den dafür mit Genehmigung oder behördlicher Zustimmung zugelassenen Plätzen wegzuerwerfen, abzuladen, zu lagern oder einzubauen</p> <p>11.) Gülle, Silageabwässer, Düngemittel oder sonstige gewässerverschmutzende oder -belastende oder die Gewässerqualität vermindernde Stoffe in Gewässer einzuleiten oder oberflächlich in Siefen, Gewässer oder Quellbereiche abzuleiten oder diese oberflächlich konzentriert zur Versickerung zu bringen</p> <p>12.) Wildfütterstellen oder Wildäcker anzulegen oder Wildtiere auszusetzen</p> <p>13.) Gehölzbestände wie z.B. Hecken, Gebüsch, Feld- und Ufergehölze, Einzelbäume, Baumgruppen, Baumalleen sowie Baumreihen und Gehölzstreifen teilweise oder gänzlich zu beseitigen oder zu beschädigen bzw. deren Beseitigung oder erhebliche Beschädigung durch Weidetiere zuzulassen</p> <p>14.) Waldflächen zu beweiden</p> <p>15.) Quellen oder Gewässerränder einschließlich des Bewuchses zu zerstören, zu beschädigen oder auf andere Weise zu beeinträchtigen; hierzu zählt auch die Beweidung von Quellen und die übermäßige Beweidung von Gewässerrändern.</p> <p>16.) Einrichtungen für den Wasser-, Schieß-, Luft-, Motor- und Modellsport bereitzuhalten, anzulegen, zur Verfügung zu stellen, zu ändern oder diese Sportarten zu betreiben</p> <p>17.) Frei- und Erdverkabelungen oder Rohrleitungen zu verlegen, zu bauen oder zu verändern; ausgenommen sind Maßnahmen zur Errichtung und Unterhaltung von Selbsttränken für das Weidevieh sowie zur notwendigen Stromversorgung von Weideflächen</p> <p>18.) das Gebiet über den bisherigen Umfang hinaus für die Erholung zu nutzen</p> <p>19.) Flächen außerhalb der Straßen und Wege, Park- und Stellplätze zu betreten und auf ihnen zu reiten oder dort Pferde zu führen</p> <p>20.) zu lagern oder Feuer zu machen</p> <p>21.) Hunde außerhalb von Straßen, Rad-, Fahr-, Reit- und Gehwegen laufen zu lassen oder nicht angeleinte Hunde mit sich zu führen; ausgenommen bleiben Jagdhunde sowie Hütehunde in Ausübung ihrer zweckbestimmten Aufgaben</p> <p>22.) Veranstaltungen aller Art durchzuführen; die Untere Landschaftsbehörde kann durch Erteilung einer Ausnahmegenehmigung Veranstaltungen unter fachkundiger Leitung zu Zwecken der Forschung und Lehre zulassen.</p> <p>23.) jegliche stickstoffhaltige Düngemittel anzuwenden, zu lagern oder einzubringen, Futtermieten anzulegen, Dung- oder Mistmieten anzulegen, Faul- und Klärschlamm oder Gärfutter oder Gülle oder sonstige organischen Stoffe und ähnliches auszubringen oder zu lagern</p> <p>24.) Pflanzenbehandlungsmittel einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel anzuwenden oder zu lagern; ausgenommen ist der punktuelle Einsatz von für diesen Zweck zugelassenen Herbiziden zur Bekämpfung von Problemunkräutern auf landwirtschaftlich genutzten Flächen</p> <p>25.) Bäume, Sträucher, Kräuter, Stauden und sonstige Pflanzen oder Tiere einzubringen; ausgenommen bleiben von der Landschaftsbehörde angeordnete oder genehmigte Maßnahmen zur Realisierung oder Erhaltung des Schutzzweckes sowie waldbauliche Maßnahmen im Sinne der naturnahen Waldbewirtschaftung</p> <p>26.) wildlebende Tiere einschließlich ihrer Entwicklungsformen - wie z. B. Eier, Puppen, Larven - zu beunruhigen, zu stören, zu verletzen, zu</p>	<p>abseits von Straßen und Wegen über einen Zeitraum von bis zu 60 Tagen, wenn deren Gebrauch bei der aktuellen Flächenbewirtschaftung erforderlich, aber vorübergehend ausgesetzt ist.</p> <p>Auf das Verbot Nr. 23 wird verwiesen.</p> <p>Als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerkes und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachhaltig zu beeinträchtigen, nicht jedoch die ordnungsgemäße Pflege (Rückschnitt des jährlichen Zuwachses) zum Schutz landwirtschaftlicher Flächen und im Rahmen der Unterhaltung von Straßen und Wegen in der Zeit vom 01. Oktober bis 28./29. Februar gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Nach Möglichkeit sind Quellen und Gewässerränder aus der Beweidung heraus zu nehmen; Viehtränken an Quellen und Gewässern sollten durch Selbsttränkanlagen, aber keine Badewannen oder ähnliches, ersetzt werden. Eine Förderung von Maßnahmen, die dem Schutz der Gewässer dienen, ist beispielsweise im Rahmen des Uferstrandstreifenprogramms oder im Rahmen des Vertragsnaturschutzes gemäß den Bestimmungen des Oberbergischen Kulturlandschaftsprogramms möglich</p> <p>Die zwischen der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Forstbehörde abgestimmte Kalkung von Forstflächen ist nicht als Düngung, sondern als Bodenschutzmaßnahme anzusehen.</p> <p>vgl. Regelung h) zur Unberührtheit</p>
----------------------	---	--

<p>(noch 2.1-10)</p>	<p>beschädigen, zu fangen, zu entnehmen, zu zerstören oder zu töten; zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen; ihre Brut- und Lebensstätten fortzunehmen, zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören</p> <p>27.) Bäume, Sträucher und sonstige wildwachsende Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise zu beschädigen</p> <p>28.) den Grundwasserstand zu verändern, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen durchzuführen; im Einzelfall kann die Untere Landschaftsbehörde durch Erteilung einer Ausnahmegenehmigung Instandsetzungen von funktionslosen Dränagen und Abzugsgräben zulassen</p> <p>29.) Gewässer zu befahren, in ihnen zu baden, zu schwimmen, zu tauchen oder ihre Eisdecke zu betreten oder zu befahren</p> <p>30.) die Durchführung von Jagdhundeprüfungen</p> <p>31.) die Bodendecke auf Feldrainen, Böschungen, nicht bewirtschafteten Flächen und an Straßen und Wegrändern abzubrennen, zu beschädigen, zu vernichten oder mit chemischen Mitteln niedrig zu halten sowie die Grasnarbe auf Grünland durch übermäßige Weidenutzung oder andere Maßnahmen erheblich zu beschädigen oder zu zerstören.</p> <p>32.) Laubholzbestände in Nadelholzbestände umzuwandeln; die Beimischung von maximal 20 % standortgerechten Nadelbäumen sowie die Beibehaltung eines bestehenden Anteils von maximal 20 % standortgerechter Mischbaumarten ist zulässig, wobei die Auswahl der Baumarten mit der Unteren Forstbehörde einvernehmlich abzustimmen ist</p> <p>33.) die Erstaufforstung sowie das Anlegen von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- und Baumschulkulturen</p> <p>34.) in Laubholzbeständen Kahlschlag vorzunehmen; im Einzelfall kann die Untere Forstbehörde im Benehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde durch Erteilung einer Ausnahmegenehmigung eine Abweichung von dieser Regel zulassen (z. B. zur Förderung des Anbaus von heimischen Lichtbaumarten)</p> <p>35.) der Laubholzeinschlag in der Zeit vom 01.04. bis 31.08. eines jeden Jahres sowie ganzjährig Großhöhlenbäume (Öffnung > 5 cm) und artenschutzrelevante Horst- und Höhlenbäume (z.B. Bäume mit mehreren Kleinhöhlen, Bäume mit intakten Horsten) zu fällen</p> <p>36.) Gehölzarten, die nicht zu den natürlichen Waldgesellschaften des jeweiligen Standortes gehören sowie Pflanzmaterial ungeeigneter Herkünfte in Bestände der natürlichen Waldgesellschaften einzubringen; die Beimischung von maximal 20 % standortgerechten Nadelbäumen sowie die Beibehaltung eines bestehenden Anteils von maximal 20 % standortgerechter Mischbaumarten ist zulässig, wobei die Auswahl der Baumarten mit der Unteren Forstbehörde einvernehmlich abzustimmen ist</p> <p>37.) Befahren von Waldbeständen mit forstlichen Motorfahrzeugen außerhalb der Wege, Rückegassen und Rückelinien</p> <p><u>Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzwecks ist geboten:</u></p> <p>-Erarbeitung und Umsetzung einer für die Verwirklichung des Schutzzieles geeigneten Fachplanung -Ankauf der Fläche durch den Oberbergischen Kreis, soweit dies zur Realisierung der Festsetzungskategorie des Schutzzwecks erforderlich ist -die Entfernung von Nadelgehölzen und nicht heimischen Laubgehölzen (incl. Hybridpappeln) im Bereich der Talauen und in den nach § 30 BNatSchG und § 62 LG geschützten Biotopen -bei Wiederaufforstung Baumarten der natürlichen Waldgesellschaft zu verwenden; die Auswahl der Baumarten ist mit der Unteren Forstbehörde einvernehmlich abzustimmen. Die Beimischung von maximal 20 % standortgerechten Nadelbäumen sowie die Beibehaltung eines bestehenden Anteils von maximal 20 % standortgerechter Mischbaumarten ist zulässig. -nach Möglichkeit extensive Grünlandnutzung im Rahmen vertraglicher Vereinbarungen</p>	<p>Die laufende Unterhaltung vorhandener Dränagen und Abzugsgräben ist vom Verbot nicht erfasst</p> <p>Alle innerhalb von 3 Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen größer als 0,3 ha oder Eingriffe, die den Bestockungsgrad unter 0,3 absenken und die größer als 0,5 ha sind, gelten als Kahlschläge.</p> <p>Als Bestände der natürlichen Waldgesellschaften gelten Buchenwälder, Buchen-Eichenwälder auf flachgründigen Standorten, Stieleichen-Hainbuchenwälder der Täler und Unterhänge, Birken- (Erlen-) Bruchwälder, bachbegleitende Erlen-Eschenwälder.</p> <p>Geeignete Fachplanungen sind z.B. Sofortmaßnahmenkonzepte, Waldpflegepläne, Biotopmanagementpläne, etc.</p> <p>Eine Förderung der extensiven Grünlandnutzung ist beispielsweise im Rahmen des Vertragsnaturschutzes gemäß den Bestimmungen des Oberbergischen Kulturlandschaftsprogrammes möglich</p>
----------------------	---	---

<p>(noch 2.1-10)</p>	<p>-Naturnahe Waldbewirtschaftung</p> <p>-teilweise oder vollständige Aufgabe der forstlichen Nutzung auf freiwilliger Basis oder im Rahmen des Vertragsnaturschutzes</p> <p><u>Unberührt bleiben:</u></p> <p>a)die im Rahmen des Landschaftsplanes festgesetzten oder von der Unteren Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten oder im Rahmen des Vertragsnaturschutzes vereinbarten und im Falle von Wald im engen Zusammenwirken mit der Unteren Forstbehörde abgestimmten Maßnahmen zur Pflege, Sicherung oder Entwicklung</p> <p>b)unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr; die Maßnahmen sind der Unteren Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen</p> <p>c)die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlichen Flächen nach guter fachlicher Praxis in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit Ausnahme der Verbote 9, 24, 28, 32 und 34 bis 36;</p> <p>d)bei aktueller und zukünftiger erstmaliger Teilnahme am Vertragsnaturschutz bzw. an landwirtschaftlichen Extensivierungsprogrammen auf Privatflächen die Wiederaufnahme der rechtmäßig ausgeübten Nutzung nach Ablauf des Vertrages / des Programmes. Mit Abschluss eines Folgevertrages ist die vertraglich geregelte Nutzung auf Dauer fortzuführen, solange ein entsprechendes Vertragsangebot besteht</p> <p>e)die Ausübung der Jagd, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Fangen von Wild - das Errichten, Nutzen und Versetzen von Ansitzleitern - Jagdschutzmaßnahmen gemäß § 25 LJG - die ausnahmsweise Aufstellung und Nutzung von Jagdkanzeln zur Vermeidung von akuten, übermäßigen Wildschäden nach Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Jagdbehörde - die Anlegung von Wildfutterstellen nach Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Jagdbehörde, wenn dadurch die umgebende Bodenlebewelt sowie Vegetation keinen Schaden nimmt - die Anlegung von Wildäckern in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Jagdbehörde - die Anpflanzung von Wildverbissgehölzen nach Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Jagdbehörde <p>f)die ordnungsgemäße Nutzung und Unterhaltung genehmigter vorhandener Einrichtungen (Fisch- und Feuerlöschteiche, Sportstätten, Freizeit- und Erholungseinrichtungen usw.) einschließlich der Nutzung der hierfür vorgesehenen und genehmigten Stell- und Parkplätze</p> <p>g)die Ausübung der Fischerei in Fließgewässern wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Angelfischerei in der Zeit vom 16. März bis zum 19. Oktober - Fischbesatz nur mit heimischen Fischarten - keine Düngung des Gewässers und keine Fütterung von Fischen <p>h) bei drohenden Kalamitäten und zum Schutz gepolterten Holzes der ausnahmsweise Einsatz von Insektiziden im Einvernehmen zwischen Unterer Landschaftsbehörde und Unterer Forstbehörde. Die für die Verwendung vorgesehenen Mittel müssen im Pflanzenschutzmittelverzeichnis der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft Braunschweig verzeichnet und für diesen Zweck zugelassen sein.</p> <p>i)sonstige vor Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie Nutzungen im Sinne des § 4 Bundesnaturschutzgesetz</p>	<p>Naturnahe Waldbewirtschaftung im Sinne des Gebotes bedeutet u.a.: Einbeziehung der Naturverjüngung, Verzicht auf flächige Nutzungen, Vorratspflege, Erhaltung von einigen stehenden und umgefallenen Totbäumen, Erhaltung von Einzelbäumen und Baumgruppen über die Hieb reife hinaus zu Altholz bzw. Altholzinseln</p> <p>Der Begriff „Vertragsnaturschutz“ bezieht sich auf Verträge zwischen Bewirtschaftern und der Unteren Landschaftsbehörde bzw. der Unteren Forstbehörde</p> <p>Insbesondere die in den Verboten 7, 8, 10, 11, 13-15, 17, 31, 33 und 37 aufgeführten Tatbestände betreffen nicht die land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung oder sie sind kein Bestandteil der guten fachlichen Praxis (vgl. zum Begriff der guten fachlichen Praxis die Kriterienkataloge in § 5 Abs. 2 BNatSchG für die Landwirtschaft und in §§ 1a und 1b LFoG NW für die Forstwirtschaft in der jeweils gültigen Fassung der Regelungen)</p> <p>Der Bewirtschafter ist nicht an die vertraglichen Bewirtschaftungsauflagen gebunden, sofern der Oberbergische Kreis seinerseits den Vertrag nicht fortführen kann (z. B. wegen fehlender Haushaltsmittel). Diese Unberührtheit gilt nicht für die mit öffentlichen Mitteln geförderten Gehölzanpflanzungen, da diese als gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile anzusehen sind (§ 47 LG NW)</p>
----------------------	--	--

<p>2.1-11 N 11 Bf</p>	<p>Naturschutzgebiet „Wickesberger Bachtal und Seitenbäche“</p> <p>Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung, Optimierung und Entwicklung von Quellbachtälern mit Quellfluren und Quellsiefen des Purder Bachtalsystems als wertvolle Lebensräume für wildlebende Pflanzen und Tiere.</p> <p><u>Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzwecks ist insbesondere verboten:</u></p> <p>1.) bauliche Anlagen gemäß den Bestimmung des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, Verkehrsanlagen mit Nebenanlagen sowie der Bergbehörde unterliegende Anlagen zu errichten oder bestehende bauliche Anlagen einschließlich deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen</p> <p>2.) Werbeanlagen oder -mittel, Schilder oder Beschriftung zu errichten, anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung und den Schutzzweck hinweisen oder gesetzlich vorgeschrieben sind oder als Ortshinweise oder Warntafel dienen oder sich auf den Verkehr und die Verkehrslenkung beziehen</p> <p>3.) Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen</p> <p>4.) Wohnwagen, Zelte oder ähnliche, dem dauernden oder zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienenden Anlagen sowie der Unterbringung von Tieren dienenden Anlagen aufzustellen oder abzustellen</p> <p>5.) Straßen, Rad-, Fahr-, Reit- und Gehwege oder Plätze zu errichten oder zu ändern</p> <p>6.) mit Fahrzeugen außerhalb der Fahrwege, Park- und Stellplätze und Hofräume zu fahren und diese dort abzustellen</p> <p>7.) Verfüllungen, Auf- oder Abtragungen, Ausschachtungen, Sprengungen vorzunehmen oder die Boden- und Geländegestalt auf andere Weise zu verändern oder Gelände- oder Böschungskanten abzuschleifen oder zu verändern</p> <p>8.) Gewässer –einschließlich Fischteiche- anzulegen oder zu erweitern, zu beseitigen oder umzugestalten sowie die Eigenschaften der oberirdischen Gewässer, einschließlich ihrer Quellen, zu verändern oder Aufstaumaßnahmen durchzuführen; ausgenommen sind die mit der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Wasserbehörde abgesprochenen Maßnahmen der Gewässerunterhaltung</p> <p>9.) Grünland, Brachflächen, Quellsümpfe und Feuchtstellen umzubrechen, in andere Nutzungen umzuwandeln, zu dränieren oder hier Flächendränierungen vorzunehmen; im Einzelfall kann die Untere Landschaftsbehörde durch Erteilung einer Ausnahmegenehmigung den Grünlandumbruch auf naturschutzfachlich unbedenklichen Flächen zulassen.</p> <p>10.) landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste oder</p>	<p>südlich/südwestlich Straßweg</p> <p>Die Größe des Naturschutzgebietes beträgt 23,3 ha. Die Empfehlungen des Forstlichen Fachbeitrages sind berücksichtigt, soweit sie das NSG betreffen.</p> <p>Als bauliche Anlagen gelten mit dem Erdboden verbundene, aus Baustoffen und Bauteilen hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Erdboden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Boden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden. Anschüttungen, Abgrabungen, Lager- und Ausstellungsplätze, Dauercamping- und Dauerzeltplätze sowie künstliche Hohlräume unterhalb der Erdoberfläche gelten als bauliche Anlagen. Bauliche Anlagen sind insbesondere auch :</p> <p>a)Landungs-, Boots- und Angelstege b)am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen, Wohn- und Hausboote c)Dauercamping- und Zeltplätze d)Sport- und Spielplätze e)Lager- und Ausstellungsplätze f)Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen mit Ausnahme von ortsüblichen Weide- oder Koppel- sowie Forstkultur – Zäunen g)Aufschüttungen oder Abgrabungen h)oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen sowie Drainagen i)Fernmeldeeinrichtungen k)jagdliche Einrichtungen</p> <p>Die Auflistung der baulichen Anlagen ist nur beispielhaft und nicht abschließend.</p> <p>Hierunter fällt auch die Auffüllung von Oberboden zur landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Bodenverbesserung</p> <p>Brachflächen sind nach § 24 (2) LG NW definiert</p> <p>Das Verbot gilt nicht für die Lagerung und das Abstellen von</p>
-------------------------------	---	---

<p>(noch 2.1-11)</p>	<p>flüssige oder in sonstiger Form vorliegende Abfallstoffe wie z.B. Schutt- oder Altmaterial oder organische Abfälle an anderen als an den dafür mit Genehmigung oder behördlicher Zustimmung zugelassenen Plätzen wegzuerwerfen, abzuladen, zu lagern oder einzubauen</p> <p>11.) Gülle, Silageabwässer, Düngemittel oder sonstige gewässerverschmutzende oder -belastende oder die Gewässerqualität vermindernde Stoffe in Gewässer einzuleiten oder oberflächlich in Siefen, Gewässer oder Quellbereiche abzuleiten oder diese oberflächlich konzentriert zur Versickerung zu bringen</p> <p>12.) Wildfütterstellen oder Wildäcker anzulegen oder Wildtiere auszusetzen</p> <p>13.) Gehölzbestände wie z.B. Hecken, Gebüsche, Feld- und Ufergehölze, Einzelbäume, Baumgruppen, Baumalleen sowie Baumreihen und Gehölzstreifen teilweise oder gänzlich zu beseitigen oder zu beschädigen bzw. deren Beseitigung oder erhebliche Beschädigung durch Weidetiere zuzulassen</p> <p>14.) Waldflächen zu beweiden</p> <p>15.) Quellen oder Gewässerränder einschließlich des Bewuchses zu zerstören, zu beschädigen oder auf andere Weise zu beeinträchtigen; hierzu zählt auch die Beweidung von Quellen und die übermäßige Beweidung von Gewässerrändern.</p> <p>16.) Einrichtungen für den Wasser- Schieß-, Luft-, Motor- und Modellsport bereitzuhalten, anzulegen, zur Verfügung zu stellen, zu ändern oder diese Sportarten zu betreiben</p> <p>17.) Frei- und Erdverkabelungen oder Rohrleitungen zu verlegen, zu bauen oder zu verändern; ausgenommen sind Maßnahmen zur Errichtung und Unterhaltung von Selbsttränken für das Weidevieh sowie zur notwendigen Stromversorgung von Weideflächen</p> <p>18.) das Gebiet über den bisherigen Umfang hinaus für die Erholung zu nutzen</p> <p>19.) Flächen außerhalb der Straßen und Wege, Park- und Stellplätze zu betreten und auf ihnen zu reiten oder dort Pferde zu führen</p> <p>20.) zu lagern oder Feuer zu machen</p> <p>21.) Hunde außerhalb von Straßen, Rad-, Fahr-, Reit- und Gehwegen laufen zu lassen oder nicht angeleinte Hunde mit sich zu führen; ausgenommen bleiben Jagdhunde sowie Hütehunde in Ausübung ihrer zweckbestimmten Aufgaben</p> <p>22.) Veranstaltungen aller Art durchzuführen; die Untere Landschaftsbehörde kann durch Erteilung einer Ausnahmegenehmigung Veranstaltungen unter fachkundiger Leitung zu Zwecken der Forschung und Lehre zulassen.</p> <p>23.) jegliche stickstoffhaltige Düngemittel anzuwenden, zu lagern oder einzubringen, Futtermieten anzulegen, Dung- oder Mistmieten anzulegen, Faul- und Klärschlamm oder Gärfutter oder Gülle oder sonstige organischen Stoffe und ähnliches auszubringen oder zu lagern,</p> <p>24.) Pflanzenbehandlungsmittel einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel anzuwenden oder zu lagern; ausgenommen ist der punktuelle Einsatz von für diesen Zweck zugelassenen Herbiziden zur Bekämpfung von Problemunkräutern auf landwirtschaftlich genutzten Flächen</p> <p>25.) Bäume, Sträucher, Kräuter, Stauden und sonstige Pflanzen oder Tiere einzubringen; ausgenommen bleiben von der Landschaftsbehörde angeordnete oder genehmigte Maßnahmen zur Realisierung oder Erhaltung des Schutzzweckes sowie waldbauliche Maßnahmen im Sinne der naturnahen Waldbewirtschaftung</p> <p>26.) wildlebende Tiere einschließlich ihrer Entwicklungsformen - wie z. B. Eier, Puppen, Larven - zu beeinträchtigen, zu stören, zu verletzen, zu</p>	<p>land- und forstwirtschaftlichen Geräten und Gegenständen abseits von Straßen und Wegen über einen Zeitraum von bis zu 60 Tagen, wenn deren Gebrauch bei der aktuellen Flächenbewirtschaftung erforderlich, aber vorübergehend ausgesetzt ist.</p> <p>Auf das Verbot Nr. 23 wird verwiesen.</p> <p>Als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerkes und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachhaltig zu beeinträchtigen, nicht jedoch die ordnungsgemäße Pflege (Rückschnitt des jährlichen Zuwachses) zum Schutz landwirtschaftlicher Flächen und im Rahmen der Unterhaltung von Straßen und Wegen in der Zeit vom 01. Oktober bis 28./29. Februar gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Nach Möglichkeit sind Quellen und Gewässerränder aus der Beweidung heraus zu nehmen; Viehtränken an Quellen und Gewässern sollten durch Selbsttränkanlagen, aber keine Badewannen oder ähnliches, ersetzt werden. Eine Förderung von Maßnahmen, die dem Schutz der Gewässer dienen, ist beispielsweise im Rahmen des Uferstrandstreifenprogramms oder im Rahmen des Vertragsnaturschutzes gemäß den Bestimmungen des Oberbergischen Kulturlandschaftsprogrammes möglich</p> <p>Die zwischen der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Forstbehörde abgestimmte Kalkung von Forstflächen ist nicht als Düngung, sondern als Bodenschutzmaßnahme anzusehen.</p> <p>vgl. Regelung h) zur Unberührtheit</p>
----------------------	--	--

<p>(noch 2.1-11)</p>	<p>beschädigen, zu fangen, zu entnehmen, zu zerstören oder zu töten; zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen; ihre Brut- und Lebensstätten fortzunehmen, zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören</p> <p>27.) Bäume, Sträucher und sonstige wildwachsende Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise zu beschädigen</p> <p>28.) den Grundwasserstand zu verändern, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen durchzuführen; im Einzelfall kann die Untere Landschaftsbehörde durch Erteilung einer Ausnahmegenehmigung Instandsetzungen von funktionslosen Dränagen und Abzugsgräben zulassen</p> <p>29.) Gewässer zu befahren, in ihnen zu baden, zu schwimmen, zu tauchen oder ihre Eisdecke zu betreten oder zu befahren</p> <p>30.) die Durchführung von Jagdhundeprüfungen</p> <p>31.) die Bodendecke auf Feldrainen, Böschungen, nicht bewirtschafteten Flächen und an Straßen und Wegrändern abzubrennen, zu beschädigen, zu vernichten oder mit chemischen Mitteln niedrig zu halten sowie die Grasnarbe auf Grünland durch übermäßige Weidenutzung oder andere Maßnahmen erheblich zu beschädigen oder zu zerstören.</p> <p>32.) Laubholzbestände in Nadelholzbestände umzuwandeln; die Beimischung von maximal 20 % standortgerechten Nadelbäumen sowie die Beibehaltung eines bestehenden Anteils von maximal 20 % standortgerechter Mischbaumarten ist zulässig, wobei die Auswahl der Baumarten mit der Unteren Forstbehörde einvernehmlich abzustimmen ist</p> <p>33.) die Erstaufforstung sowie das Anlegen von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- und Baumschulkulturen</p> <p>34.) in Laubholzbeständen Kahlschlag vorzunehmen; im Einzelfall kann die Untere Forstbehörde im Benehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde durch Erteilung einer Ausnahmegenehmigung eine Abweichung von dieser Regel zulassen (z. B. zur Förderung des Anbaus von heimischen Lichtbaumarten)</p> <p>35.) der Laubholzeinschlag in der Zeit vom 01.04. bis 31.08. eines jeden Jahres sowie ganzjährig Großhöhlenbäume (Öffnung > 5 cm) und artenschutzrelevante Horst- und Höhlenbäume (z.B. Bäume mit mehreren Kleinhöhlen, Bäume mit intakten Horsten) zu fällen</p> <p>36.) Gehölzarten, die nicht zu den natürlichen Waldgesellschaften des jeweiligen Standortes gehören sowie Pflanzmaterial ungeeigneter Herkünfte in Bestände der natürlichen Waldgesellschaften einzubringen; die Beimischung von maximal 20 % standortgerechten Nadelbäumen sowie die Beibehaltung eines bestehenden Anteils von maximal 20 % standortgerechter Mischbaumarten ist zulässig, wobei die Auswahl der Baumarten mit der Unteren Forstbehörde einvernehmlich abzustimmen ist</p> <p>37.) Befahren von Waldbeständen mit forstlichen Motorfahrzeugen außerhalb der Wege, Rückegassen und Rückelinien</p> <p><u>Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzwecks ist geboten:</u></p> <p>-Erarbeitung und Umsetzung einer für die Verwirklichung des Schutzzieles geeigneten Fachplanung -Ankauf der Fläche durch den Oberbergischen Kreis, soweit dies zur Realisierung der Festsetzungskategorie des Schutzzwecks erforderlich ist -die Entfernung von Nadelgehölzen und nicht heimischen Laubgehölzen (incl. Hybridpappeln) im Bereich der Talauen und in den nach § 30 BNatSchG und § 62 LG geschützten Biotopen -bei Wiederaufforstung Baumarten der natürlichen Waldgesellschaft zu verwenden; die Auswahl der Baumarten ist mit der Unteren Forstbehörde einvernehmlich abzustimmen. Die Beimischung von maximal 20 % standortgerechten Nadelbäumen sowie die Beibehaltung eines bestehenden Anteils von maximal 20 % standortgerechter Mischbaumarten ist zulässig. -nach Möglichkeit extensive Grünlandnutzung im Rahmen vertraglicher Vereinbarungen</p>	<p>Die laufende Unterhaltung vorhandener Dränagen und Abzugsgräben ist vom Verbot nicht erfasst.</p> <p>Alle innerhalb von 3 Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen größer als 0,3 ha oder Eingriffe, die den Bestockungsgrad unter 0,3 absenken und die größer als 0,5 ha sind, gelten als Kahlschläge</p> <p>Als Bestände der natürlichen Waldgesellschaften gelten Buchenwälder, Buchen-Eichenwälder auf flachgründigen Standorten, Stieleichen-Hainbuchenwälder der Täler und Unterhänge, Birken- (Erlen-) Bruchwälder, bachbegleitende Erlen-Eschenwälder.</p> <p>Geeignete Fachplanungen sind z.B. Sofortmaßnahmenkonzepte, Waldpflegepläne, Biotopmanagementpläne, etc.</p> <p>Eine Förderung der extensiven Grünlandnutzung ist beispielsweise im Rahmen des Vertragsnaturschutzes gemäß den Bestimmungen des Oberbergischen Kulturlandschaftsprogrammes möglich</p>
----------------------	---	---

<p>(noch 2.1-11)</p>	<p>-Naturnahe Waldbewirtschaftung</p> <p>-teilweise oder vollständige Aufgabe der forstlichen Nutzung auf freiwilliger Basis oder im Rahmen des Vertragsnaturschutzes</p> <p><u>Unberührt bleiben:</u></p> <p>a)die im Rahmen des Landschaftsplanes festgesetzten oder von der Unteren Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten oder im Rahmen des Vertragsnaturschutzes vereinbarten und im Falle von Wald im engen Zusammenwirken mit der Unteren Forstbehörde abgestimmten Maßnahmen zur Pflege, Sicherung oder Entwicklung</p> <p>b)unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr; die Maßnahmen sind der Unteren Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen</p> <p>c)die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlichen Flächen nach guter fachlicher Praxis in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit Ausnahme der Verbote 9, 24, 28, 32 und 34 bis 36;</p> <p>d)bei aktueller und zukünftiger erstmaliger Teilnahme am Vertragsnaturschutz bzw. an landwirtschaftlichen Extensivierungsprogrammen auf Privatflächen die Wiederaufnahme der rechtmäßig ausgeübten Nutzung nach Ablauf des Vertrages / des Programmes. Mit Abschluss eines Folgevertrages ist die vertraglich geregelte Nutzung auf Dauer fortzuführen, solange ein entsprechendes Vertragsangebot besteht</p> <p>e)die Ausübung der Jagd, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Fangen von Wild - das Errichten, Nutzen und Versetzen von Ansitzleitern - Jagdschutzmaßnahmen gemäß § 25 LJG <p>f)die ordnungsgemäße Nutzung und Unterhaltung genehmigter vorhandener Einrichtungen (Fisch- und Feuerlöschteiche, Sportstätten, Freizeit- und Erholungseinrichtungen usw.) einschließlich der Nutzung der hierfür vorgesehenen und genehmigten Stell- und Parkplätze</p> <p>g)die Ausübung der Fischerei in Fließgewässern wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Angelfischerei in der Zeit vom 16. März bis zum 19. Oktober - notwendiger Fischbesatz nur mit heimischen Fischarten - keine Düngung des Gewässers und keine Fütterung von Fischen <p>h) bei drohenden Kalamitäten und zum Schutz gepolterten Holzes der ausnahmsweise Einsatz von Insektiziden im Einvernehmen zwischen Unterer Landschaftsbehörde und Unterer Forstbehörde. Die für die Verwendung vorgesehenen Mittel müssen im Pflanzenschutzmittelverzeichnis der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft Braunschweig verzeichnet und für diesen Zweck zugelassen sein.</p> <p>i)sonstige vor Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie Nutzungen im Sinne des § 4 Bundesnaturschutzgesetz</p>	<p>Naturnahe Waldbewirtschaftung im Sinne des Gebotes bedeutet u.a.: Einbeziehung der Naturverjüngung, Verzicht auf flächige Nutzungen, Vorratspflege, Erhaltung von einigen stehenden und umgefallenen Totbäumen, Erhaltung von Einzelbäumen und Baumgruppen über die Hieb reife hinaus zu Altholz bzw. Altholzinseln</p> <p>Der Begriff „Vertragsnaturschutz“ bezieht sich auf Verträge zwischen Bewirtschaftern und der Unteren Landschaftsbehörde bzw. der Unteren Forstbehörde</p> <p>Insbesondere die in den Verboten 7, 8, 10, 11, 13-15, 17, 31, 33 und 37 aufgeführten Tatbestände betreffen nicht die land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung oder sie sind kein Bestandteil der guten fachlichen Praxis (vgl. zum Begriff der guten fachlichen Praxis die Kriterienkataloge in § 5 Abs. 2 BNatSchG für die Landwirtschaft und in §§ 1a und 1b LFoG NW für die Forstwirtschaft in der jeweils gültigen Fassung der Regelungen)</p> <p>Der Bewirtschafter ist nicht an die vertraglichen Bewirtschaftungsauflagen gebunden, sofern der Oberbergische Kreis seinerseits den Vertrag nicht fortführen kann (z. B. wegen fehlender Haushaltsmittel). Diese Unberührtheit gilt nicht für die mit öffentlichen Mitteln geförderten Gehölzanzpflanzungen, da diese als gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile anzusehen sind (§ 47 LG NW)</p>
--------------------------	--	---

2.1-12 N 12 Cf	<p>Naturschutzgebiet „Harthbachtal mit Nebenbächen und Hangwäldern“</p> <p>Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung und Optimierung von Wiesentälern, Quellen und Quellbächen sowie zur Optimierung angrenzender Hangwälder.</p> <p><u>Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzwecks ist insbesondere verboten:</u></p> <p>1.) bauliche Anlagen gemäß den Bestimmung des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, Verkehrsanlagen mit Nebenanlagen sowie der Bergbehörde unterliegende Anlagen zu errichten oder bestehende bauliche Anlagen einschließlich deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen</p> <p>2.) Werbeanlagen oder -mittel, Schilder oder Beschriftung zu errichten, anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung und den Schutzzweck hinweisen oder gesetzlich vorgeschrieben sind oder als Ortshinweise oder Warntafel dienen oder sich auf den Verkehr und die Verkehrslenkung beziehen</p> <p>3.) Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen</p> <p>4.) Wohnwagen, Zelte oder ähnliche, dem dauernden oder zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienenden Anlagen sowie der Unterbringung von Tieren dienenden Anlagen aufzustellen oder abzustellen</p> <p>5.) Straßen, Rad-, Fahr-, Reit- und Gehwege oder Plätze zu errichten oder zu ändern</p> <p>6.) mit Fahrzeugen außerhalb der Fahrwege, Park- und Stellplätze und Hofräume zu fahren und diese dort abzustellen</p> <p>7.) Verfüllungen, Auf- oder Abtragungen, Ausschachtungen, Sprengungen vorzunehmen oder die Boden- und Geländeform auf andere Weise zu verändern oder Gelände- oder Böschungskanten abzuschleifen oder zu verändern</p> <p>8.) Gewässer –einschließlich Fischeiche- anzulegen oder zu erweitern, zu beseitigen oder umzugestalten sowie die Eigenschaften der oberirdischen Gewässer, einschließlich ihrer Quellen, zu verändern oder Aufstaumaßnahmen durchzuführen; ausgenommen sind die mit der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Wasserbehörde abgesprochenen Maßnahmen der Gewässerunterhaltung</p> <p>9.) Grünland, Brachflächen, Quellsümpfe und Feuchtstellen umzubrechen, in andere Nutzungen umzuwandeln, zu dränieren oder hier Flächendränierungen vorzunehmen; im Einzelfall kann die Untere Landschaftsbehörde durch Erteilung einer Ausnahmegenehmigung den Grünlandumbruch auf naturschutzfachlich unbedenklichen Flächen zulassen.</p> <p>10.) landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste oder flüssige oder in sonstiger Form vorliegende Abfallstoffe wie z.B. Schutt-</p>	<p>östlich Oberburghof</p> <p>Die Größe des Naturschutzgebietes beträgt 46,6 ha. Die Empfehlungen des Forstlichen Fachbeitrages sind berücksichtigt, soweit sie das NSG betreffen.</p> <p>Als bauliche Anlagen gelten mit dem Erdboden verbundene, aus Baustoffen und Bauteilen hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Erdboden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Boden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden. Anschüttungen, Abgrabungen, Lager- und Ausstellungsplätze, Dauercamping- und Dauerzeltplätze sowie künstliche Hohlräume unterhalb der Erdoberfläche gelten als bauliche Anlagen. Bauliche Anlagen sind insbesondere auch :</p> <p>a) Landungs-, Boots- und Angelstege b) am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen, Wohn- und Hausboote c) Dauercamping- und Zeltplätze d) Sport- und Spielplätze e) Lager- und Ausstellungsplätze f) Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen mit Ausnahme von ortstüblichen Weide- oder Koppel- sowie Forstkultur – Zäunen g) Aufschüttungen oder Abgrabungen h) oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen sowie Drainagen i) Fernmeldeeinrichtungen k) jagdliche Einrichtungen</p> <p>Die Auflistung der baulichen Anlagen ist nur beispielhaft und nicht abschließend.</p> <p>Hierunter fällt auch die Auffüllung von Oberboden zur landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Bodenverbesserung</p> <p>Brachflächen sind nach § 24 (2) LG NW definiert</p> <p>Das Verbot gilt nicht für die Lagerung und das Abstellen von land- und forstwirtschaftlichen Geräten und Gegenständen</p>
----------------------	---	--

<p>(noch 2.1-12)</p>	<p>oder Altmaterial oder organische Abfälle an anderen als an den dafür mit Genehmigung oder behördlicher Zustimmung zugelassenen Plätzen wegzuerwerfen, abzuladen, zu lagern oder einzubauen</p> <p>11.) Gülle, Silageabwässer, Düngemittel oder sonstige gewässerverschmutzende oder -belastende oder die Gewässerqualität vermindernde Stoffe in Gewässer einzuleiten oder oberflächlich in Siefen, Gewässer oder Quellbereiche abzuleiten oder diese oberflächlich konzentriert zur Versickerung zu bringen</p> <p>12.) Wildfütterstellen oder Wildäcker anzulegen oder Wildtiere auszusetzen</p> <p>13.) Gehölzbestände wie z.B. Hecken, Gebüsche, Feld- und Ufergehölze, Einzelbäume, Baumgruppen, Baumalleen sowie Baumreihen und Gehölzstreifen teilweise oder gänzlich zu beseitigen oder zu beschädigen bzw. deren Beseitigung oder erhebliche Beschädigung durch Weidetiere zuzulassen</p> <p>14.) Waldflächen zu beweiden</p> <p>15.) Quellen oder Gewässerränder einschließlich des Bewuchses zu zerstören, zu beschädigen oder auf andere Weise zu beeinträchtigen; hierzu zählt auch die Beweidung von Quellen und die übermäßige Beweidung von Gewässerrändern.</p> <p>16.) Einrichtungen für den Wasser-, Schieß-, Luft-, Motor- und Modellsport bereitzuhalten, anzulegen, zur Verfügung zu stellen, zu ändern oder diese Sportarten zu betreiben</p> <p>17.) Frei- und Erdverkabelungen oder Rohrleitungen zu verlegen, zu bauen oder zu verändern; ausgenommen sind Maßnahmen zur Errichtung und Unterhaltung von Selbsttränken für das Weidevieh sowie zur notwendigen Stromversorgung von Weideflächen</p> <p>18.) das Gebiet über den bisherigen Umfang hinaus für die Erholung zu nutzen</p> <p>19.) Flächen außerhalb der Straßen und Wege, Park- und Stellplätze zu betreten und auf ihnen zu reiten oder dort Pferde zu führen</p> <p>20.) zu lagern oder Feuer zu machen</p> <p>21.) Hunde außerhalb von Straßen, Rad-, Fahr-, Reit- und Gehwegen laufen zu lassen oder nicht angeleinte Hunde mit sich zu führen; ausgenommen bleiben Jagdhunde sowie Hütehunde in Ausübung ihrer zweckbestimmten Aufgaben</p> <p>22.) Veranstaltungen aller Art durchzuführen; die Untere Landschaftsbehörde kann durch Erteilung einer Ausnahmegenehmigung Veranstaltungen unter fachkundiger Leitung zu Zwecken der Forschung und Lehre zulassen.</p> <p>23.) jegliche stickstoffhaltige Düngemittel anzuwenden, zu lagern oder einzubringen, Futtermieten anzulegen, Dung- oder Mistmieten anzulegen, Faul- und Klärschlamm oder Gärfutter oder Gülle oder sonstige organischen Stoffe und ähnliches auszubringen oder zu lagern</p> <p>24.) Pflanzenbehandlungsmittel einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel anzuwenden oder zu lagern; ausgenommen ist der punktuelle Einsatz von für diesen Zweck zugelassenen Herbiziden zur Bekämpfung von Problemunkräutern auf landwirtschaftlich genutzten Flächen</p> <p>25.) Bäume, Sträucher, Kräuter, Stauden und sonstige Pflanzen oder Tiere einzubringen; ausgenommen bleiben von der Landschaftsbehörde angeordnete oder genehmigte Maßnahmen zur Realisierung oder Erhaltung des Schutzzweckes sowie waldbauliche Maßnahmen im Sinne der naturnahen Waldbewirtschaftung</p> <p>26.) wildlebende Tiere einschließlich ihrer Entwicklungsformen - wie z. B. Eier, Puppen, Larven - zu beunruhigen, zu stören, zu verletzen, zu</p>	<p>abseits von Straßen und Wegen über einen Zeitraum von bis zu 60 Tagen, wenn deren Gebrauch bei der aktuellen Flächenbewirtschaftung erforderlich, aber vorübergehend ausgesetzt ist.</p> <p>Auf das Verbot Nr. 23 wird verwiesen.</p> <p>Als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerkes und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachhaltig zu beeinträchtigen, nicht jedoch die ordnungsgemäße Pflege (Rückschnitt des jährlichen Zuwachses) zum Schutz landwirtschaftlicher Flächen und im Rahmen der Unterhaltung von Straßen und Wegen in der Zeit vom 01. Oktober bis 28./29. Februar gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Nach Möglichkeit sind Quellen und Gewässerränder aus der Beweidung heraus zu nehmen; Viehtränken an Quellen und Gewässern sollten durch Selbsttränkanlagen, aber keine Badewannen oder ähnliches, ersetzt werden. Eine Förderung von Maßnahmen, die dem Schutz der Gewässer dienen, ist beispielsweise im Rahmen des Uferstrandstreifenprogramms oder im Rahmen des Vertragsnaturschutzes gemäß den Bestimmungen des Oberbergischen Kulturlandschaftsprogramms möglich</p> <p>Die zwischen der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Forstbehörde abgestimmte Kalkung von Forstflächen ist nicht als Düngung, sondern als Bodenschutzmaßnahme anzusehen.</p> <p>vgl. Regelung h) zur Unberührtheit</p>
----------------------	--	--

<p>(noch 2.1-12)</p>	<p>beschädigen, zu fangen, zu entnehmen, zu zerstören oder zu töten; zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen; ihre Brut- und Lebensstätten fortzunehmen, zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören</p> <p>27.) Bäume, Sträucher und sonstige wildwachsende Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise zu beschädigen</p> <p>28.) den Grundwasserstand zu verändern, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen durchzuführen; im Einzelfall kann die Untere Landschaftsbehörde durch Erteilung einer Ausnahmegenehmigung Instandsetzungen von funktionslosen Dränagen und Abzugsgräben zulassen</p> <p>29.) Gewässer zu befahren, in ihnen zu baden, zu schwimmen, zu tauchen oder ihre Eisdecke zu betreten oder zu befahren</p> <p>30.) die Durchführung von Jagdhundeprüfungen</p> <p>31.) die Bodendecke auf Feldrainen, Böschungen, nicht bewirtschafteten Flächen und an Straßen und Wegrändern abzubrennen, zu beschädigen, zu vernichten oder mit chemischen Mitteln niedrig zu halten sowie die Grasnarbe auf Grünland durch übermäßige Weidenutzung oder andere Maßnahmen erheblich zu beschädigen oder zu zerstören.</p> <p>32.) Laubholzbestände in Nadelholzbestände umzuwandeln; die Beimischung von maximal 20 % standortgerechten Nadelbäumen sowie die Beibehaltung eines bestehenden Anteils von maximal 20 % standortgerechter Mischbaumarten ist zulässig, wobei die Auswahl der Baumarten mit der Unteren Forstbehörde einvernehmlich abzustimmen ist</p> <p>33.) die Erstaufforstung sowie das Anlegen von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- und Baumschulkulturen</p> <p>34.) in Laubholzbeständen Kahlschlag vorzunehmen; im Einzelfall kann die Untere Forstbehörde im Benehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde durch Erteilung einer Ausnahmegenehmigung eine Abweichung von dieser Regel zulassen (z. B. zur Förderung des Anbaus von heimischen Lichtbaumarten)</p> <p>35.) der Laubholzeinschlag in der Zeit vom 01.04. bis 31.08. eines jeden Jahres sowie ganzjährig Großhöhlenbäume (Öffnung > 5 cm) und artenschutzrelevante Horst- und Höhlenbäume (z.B. Bäume mit mehreren Kleinhöhlen, Bäume mit intakten Horsten) zu fällen</p> <p>36.) Gehölzarten, die nicht zu den natürlichen Waldgesellschaften des jeweiligen Standortes gehören sowie Pflanzmaterial ungeeigneter Herkünfte in Bestände der natürlichen Waldgesellschaften einzubringen; die Beimischung von maximal 20 % standortgerechten Nadelbäumen sowie die Beibehaltung eines bestehenden Anteils von maximal 20 % standortgerechter Mischbaumarten ist zulässig, wobei die Auswahl der Baumarten mit der Unteren Forstbehörde einvernehmlich abzustimmen ist</p> <p>37.) Befahren von Waldbeständen mit forstlichen Motorfahrzeugen außerhalb der Wege, Rückegassen und Rückelinien</p> <p><u>Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzwecks ist geboten:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> -Erarbeitung und Umsetzung einer für die Verwirklichung des Schutzzieles geeigneten Fachplanung -Ankauf der Fläche durch den Oberbergischen Kreis, soweit dies zur Realisierung der Festsetzungskategorie des Schutzzwecks erforderlich ist -die Entfernung von Nadelgehölzen und nicht heimischen Laubgehölzen (incl. Hybridpappeln) im Bereich der Talauen und in den nach § 30 BNatSchG und § 62 LG geschützten Biotopen -bei Wiederaufforstung Baumarten der natürlichen Waldgesellschaft zu verwenden; die Auswahl der Baumarten ist mit der Unteren Forstbehörde einvernehmlich abzustimmen. Die Beimischung von maximal 20 % standortgerechten Nadelbäumen sowie die Beibehaltung eines bestehenden Anteils von maximal 20 % standortgerechter Mischbaumarten ist zulässig. -nach Möglichkeit extensive Grünlandnutzung im Rahmen vertraglicher Vereinbarungen 	<p>Die laufende Unterhaltung vorhandener Dränagen und Abzugsgräben ist vom Verbot nicht erfasst</p> <p>Alle innerhalb von 3 Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen größer als 0,3 ha oder Eingriffe, die den Bestockungsgrad unter 0,3 absenken und die größer als 0,5 ha sind, gelten als Kahlschläge.</p> <p>Als Bestände der natürlichen Waldgesellschaften gelten Buchenwälder, Buchen-Eichenwälder auf flachgründigen Standorten, Stieleichen-Hainbuchenwälder der Täler und Unterhänge, Birken- (Erlen-) Bruchwälder, bachbegleitende Erlen-Eschenwälder.</p> <p>Geeignete Fachplanungen sind z.B. Sofortmaßnahmenkonzepte, Waldpflegepläne, Biotopmanagementpläne, etc.</p> <p>Eine Förderung der extensiven Grünlandnutzung ist beispielsweise im Rahmen des Vertragsnaturschutzes gemäß den Bestimmungen des Oberbergischen Kulturlandschaftsprogrammes möglich</p>
----------------------	--	---

<p>(noch 2.1-12)</p>	<p>-Naturnahe Waldbewirtschaftung</p> <p>-teilweise oder vollständige Aufgabe der forstlichen Nutzung auf freiwilliger Basis oder im Rahmen des Vertragsnaturschutzes</p> <p><u>Unberührt bleiben:</u></p> <p>a)die im Rahmen des Landschaftsplanes festgesetzten oder von der Unteren Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten oder im Rahmen des Vertragsnaturschutzes vereinbarten und im Falle von Wald im engen Zusammenwirken mit der Unteren Forstbehörde abgestimmten Maßnahmen zur Pflege, Sicherung oder Entwicklung</p> <p>b)unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr; die Maßnahmen sind der Unteren Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen</p> <p>c)die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlichen Flächen nach guter fachlicher Praxis in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit Ausnahme der Verbote 9, 24, 28, 32 und 34 bis 36;</p> <p>d)bei aktueller und zukünftiger erstmaliger Teilnahme am Vertragsnaturschutz bzw. an landwirtschaftlichen Extensivierungsprogrammen auf Privatflächen die Wiederaufnahme der rechtmäßig ausgeübten Nutzung nach Ablauf des Vertrages / des Programmes. Mit Abschluss eines Folgevertrages ist die vertraglich geregelte Nutzung auf Dauer fortzuführen, solange ein entsprechendes Vertragsangebot besteht</p> <p>e)die Ausübung der Jagd, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Fangen von Wild - das Errichten, Nutzen und Versetzen von Ansitzleitern - Jagdschutzmaßnahmen gemäß § 25 LJG - die ausnahmsweise Aufstellung und Nutzung von Jagdkanzeln zur Vermeidung von akuten, übermäßigen Wildschäden nach Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Jagdbehörde - die Anlegung von Wildfutterstellen nach Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Jagdbehörde, wenn dadurch die umgebende Bodenlebewelt sowie Vegetation keinen Schaden nimmt - die Anlegung von Wildäckern in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Jagdbehörde - die Anpflanzung von Wildverbissgehölzen nach Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Jagdbehörde <p>f)die ordnungsgemäße Nutzung und Unterhaltung genehmigter vorhandener Einrichtungen (Fisch- und Feuerlöschteiche, Sportstätten, Freizeit- und Erholungseinrichtungen usw.) einschließlich der Nutzung der hierfür vorgesehenen und genehmigten Stell- und Parkplätze</p> <p>g)die Ausübung der Fischerei in Fließgewässern wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Angelfischerei in der Zeit vom 16. März bis zum 19. Oktober - Fischbesatz nur mit heimischen Fischarten - keine Düngung des Gewässers und keine Fütterung von Fischen <p>h) bei drohenden Kalamitäten und zum Schutz gepolterten Holzes der ausnahmsweise Einsatz von Insektiziden im Einvernehmen zwischen Unterer Landschaftsbehörde und Unterer Forstbehörde. Die für die Verwendung vorgesehenen Mittel müssen im Pflanzenschutzmittelverzeichnis der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft Braunschweig verzeichnet und für diesen Zweck zugelassen sein.</p> <p>i)sonstige vor Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie Nutzungen im Sinne des § 4 Bundesnaturschutzgesetz</p>	<p>Naturnahe Waldbewirtschaftung im Sinne des Gebotes bedeutet u.a.: Einbeziehung der Naturverjüngung, Verzicht auf flächige Nutzungen, Vorratspflege, Erhaltung von einigen stehenden und umgefallenen Totbäumen, Erhaltung von Einzelbäumen und Baumgruppen über die Hieb reife hinaus zu Altholz bzw. Altholzinseln</p> <p>Der Begriff „Vertragsnaturschutz“ bezieht sich auf Verträge zwischen Bewirtschaftern und der Unteren Landschaftsbehörde bzw. der Unteren Forstbehörde</p> <p>Insbesondere die in den Verboten 7, 8, 10, 11, 13-15, 17, 31, 33 und 37 aufgeführten Tatbestände betreffen nicht die land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung oder sie sind kein Bestandteil der guten fachlichen Praxis (vgl. zum Begriff der guten fachlichen Praxis die Kriterienkataloge in § 5 Abs. 2 BNatSchG für die Landwirtschaft und in §§ 1a und 1b LFoG NW für die Forstwirtschaft in der jeweils gültigen Fassung der Regelungen)</p> <p>Der Bewirtschafter ist nicht an die vertraglichen Bewirtschaftungsauflagen gebunden, sofern der Oberbergische Kreis seinerseits den Vertrag nicht fortführen kann (z. B. wegen fehlender Haushaltsmittel). Diese Unberührtheit gilt nicht für die mit öffentlichen Mitteln geförderten Gehölzanpflanzungen, da diese als gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile anzusehen sind (§ 47 LG NW)</p>
----------------------	--	--

2.1-13 N 13 Cf	<p>Naturschutzgebiet „Oberlauf der Großen Dhünn“</p> <p>Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung und Optimierung eines Bachtals mit Feuchtgrünland und Feuchtbrachen sowie zur Sicherung und Entwicklung eines Fließgewässersystems mit naturnahen Quellsiefen und einem überwiegend unverbauten Wiesenbach. Die angrenzenden Laubwaldbestände sind zu sichern und zu entwickeln.</p> <p><u>Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzwecks ist insbesondere verboten:</u></p> <p>1.) bauliche Anlagen gemäß den Bestimmung des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, Verkehrsanlagen mit Nebenanlagen sowie der Bergbehörde unterliegende Anlagen zu errichten oder bestehende bauliche Anlagen einschließlich deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen</p> <p>2.) Werbeanlagen oder -mittel, Schilder oder Beschriftung zu errichten, anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung und den Schutzzweck hinweisen oder gesetzlich vorgeschrieben sind oder als Ortshinweise oder Warntafel dienen oder sich auf den Verkehr und die Verkehrslenkung beziehen</p> <p>3.) Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen</p> <p>4.) Wohnwagen, Zelte oder ähnliche, dem dauernden oder zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienenden Anlagen sowie der Unterbringung von Tieren dienenden Anlagen aufzustellen oder abzustellen</p> <p>5.) Straßen, Rad-, Fahr-, Reit- und Gehwege oder Plätze zu errichten oder zu ändern</p> <p>6.) mit Fahrzeugen außerhalb der Fahrwege, Park- und Stellplätze und Hofräume zu fahren und diese dort abzustellen</p> <p>7.) Verfüllungen, Auf- oder Abtragungen, Ausschachtungen, Sprengungen vorzunehmen oder die Boden- und Geländegestalt auf andere Weise zu verändern oder Gelände- oder Böschungskanten abzuschleifen oder zu verändern</p> <p>8.) Gewässer –einschließlich Fischteiche- anzulegen oder zu erweitern, zu beseitigen oder umzugestalten sowie die Eigenschaften der oberirdischen Gewässer, einschließlich ihrer Quellen, zu verändern oder Aufstaumaßnahmen durchzuführen; ausgenommen sind die mit der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Wasserbehörde abgesprochenen Maßnahmen der Gewässerunterhaltung</p> <p>9.) Grünland, Brachflächen, Quellsümpfe und Feuchtstellen umzubrechen, in andere Nutzungen umzuwandeln, zu dränieren oder hier Flächendränierungen vorzunehmen; im Einzelfall kann die Untere Landschaftsbehörde durch Erteilung einer Ausnahmegenehmigung den Grünlandumbruch auf naturschutzfachlich unbedenklichen Flächen zulassen.</p>	<p>nördlich Odenholl</p> <p>Die Größe des Naturschutzgebietes beträgt 10,4 ha. Die Empfehlungen des Forstlichen Fachbeitrages sind berücksichtigt, soweit sie das NSG betreffen.</p> <p>Als bauliche Anlagen gelten mit dem Erdboden verbundene, aus Baustoffen und Bauteilen hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Erdboden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Boden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden. Anschüttungen, Abgrabungen, Lager- und Ausstellungsplätze, Dauercamping- und Dauerzeltplätze sowie künstliche Hohlräume unterhalb der Erdoberfläche gelten als bauliche Anlagen. Bauliche Anlagen sind insbesondere auch :</p> <p>a) Landungs-, Boots- und Angelstege b) am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen, Wohn- und Hausboote c) Dauercamping- und Zeltplätze d) Sport- und Spielplätze e) Lager- und Ausstellungsplätze f) Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen mit Ausnahme von ortstüblichen Weide- oder Koppel- sowie Forstkultur – Zäunen g) Aufschüttungen oder Abgrabungen h) oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen sowie Drainagen i) Fernmeldeeinrichtungen k) jagdliche Einrichtungen</p> <p>Die Auflistung der baulichen Anlagen ist nur beispielhaft und nicht abschließend.</p> <p>Hierunter fällt auch die Auffüllung von Oberboden zur landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Bodenverbesserung</p> <p>Brachflächen sind nach § 24 (2) LG NW definiert</p>
----------------------	---	---

<p>(noch 2.1-13)</p>	<p>10.) landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste oder flüssige oder in sonstiger Form vorliegende Abfallstoffe wie z.B. Schutt- oder Altmaterial oder organische Abfälle an anderen als an den dafür mit Genehmigung oder behördlicher Zustimmung zugelassenen Plätzen wegzuerwerfen, abzuladen, zu lagern oder einzubauen</p> <p>11.) Gülle, Silageabwässer, Düngemittel oder sonstige gewässerverschmutzende oder -belastende oder die Gewässerqualität vermindernde Stoffe in Gewässer einzuleiten oder oberflächlich in Siefen, Gewässer oder Quellbereiche abzuleiten oder diese oberflächlich konzentriert zur Versickerung zu bringen</p> <p>12.) Wildfütterstellen oder Wildäcker anzulegen oder Wildtiere auszusetzen</p> <p>13.) Gehölzbestände wie z.B. Hecken, Gebüsche, Feld- und Ufergehölze, Einzelbäume, Baumgruppen, Baumalleen sowie Baumreihen und Gehölzstreifen teilweise oder gänzlich zu beseitigen oder zu beschädigen bzw. deren Beseitigung oder erhebliche Beschädigung durch Weidetiere zuzulassen</p> <p>14.) Waldflächen zu beweiden</p> <p>15.) Quellen oder Gewässerränder einschließlich des Bewuchses zu zerstören, zu beschädigen oder auf andere Weise zu beeinträchtigen; hierzu zählt auch die Beweidung von Quellen und die übermäßige Beweidung von Gewässerrändern.</p> <p>16.) Einrichtungen für den Wasser- Schieß-, Luft-, Motor- und Modellsport bereitzuhalten, anzulegen, zur Verfügung zu stellen, zu ändern oder diese Sportarten zu betreiben</p> <p>17.) Frei- und Erdverkabelungen oder Rohrleitungen zu verlegen, zu bauen oder zu verändern; ausgenommen sind Maßnahmen zur Errichtung und Unterhaltung von Selbsttränken für das Weidevieh sowie zur notwendigen Stromversorgung von Weideflächen</p> <p>18.) das Gebiet über den bisherigen Umfang hinaus für die Erholung zu nutzen</p> <p>19.) Flächen außerhalb der Straßen und Wege, Park- und Stellplätze zu betreten und auf ihnen zu reiten oder dort Pferde zu führen</p> <p>20.) zu lagern oder Feuer zu machen</p> <p>21.) Hunde außerhalb von Straßen, Rad-, Fahr-, Reit- und Gehwegen laufen zu lassen oder nicht angeleinte Hunde mit sich zu führen; ausgenommen bleiben Jagdhunde sowie Hütehunde in Ausübung ihrer zweckbestimmten Aufgaben</p> <p>22.) Veranstaltungen aller Art durchzuführen; die Untere Landschaftsbehörde kann durch Erteilung einer Ausnahmegenehmigung Veranstaltungen unter fachkundiger Leitung zu Zwecken der Forschung und Lehre zulassen.</p> <p>23.) jegliche stickstoffhaltige Düngemittel anzuwenden, zu lagern oder einzubringen, Futtermieten anzulegen, Dung- oder Mistmieten anzulegen, Faul- und Klärschlamm oder Gärfutter oder Gülle oder sonstige organischen Stoffe und ähnliches auszubringen oder zu lagern,</p> <p>24.) Pflanzenbehandlungsmittel einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel anzuwenden oder zu lagern; ausgenommen ist der punktuelle Einsatz von für diesen Zweck zugelassenen Herbiziden zur Bekämpfung von Problemunkräutern auf landwirtschaftlich genutzten Flächen</p> <p>25.) Bäume, Sträucher, Kräuter, Stauden und sonstige Pflanzen oder Tiere einzubringen; ausgenommen bleiben von der Landschaftsbehörde angeordnete oder genehmigte Maßnahmen zur Realisierung oder Erhaltung des Schutzzweckes sowie waldbauliche Maßnahmen im Sinne der naturnahen Waldbewirtschaftung</p> <p>26.) wildlebende Tiere einschließlich ihrer Entwicklungsformen - wie z. B.</p>	<p>Das Verbot gilt nicht für die Lagerung und das Abstellen von land- und forstwirtschaftlichen Geräten und Gegenständen abseits von Straßen und Wegen über einen Zeitraum von bis zu 60 Tagen, wenn deren Gebrauch bei der aktuellen Flächenbewirtschaftung erforderlich, aber vorübergehend ausgesetzt ist.</p> <p>Auf das Verbot Nr. 23 wird verwiesen.</p> <p>Als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerkes und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachhaltig zu beeinträchtigen, nicht jedoch die ordnungsgemäße Pflege (Rückschnitt des jährlichen Zuwachses) zum Schutz landwirtschaftlicher Flächen und im Rahmen der Unterhaltung von Straßen und Wegen in der Zeit vom 01. Oktober bis 28./29. Februar gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Nach Möglichkeit sind Quellen und Gewässerränder aus der Beweidung heraus zu nehmen; Viehtränken an Quellen und Gewässern sollten durch Selbsttränkanlagen, aber keine Badewannen oder ähnliches, ersetzt werden. Eine Förderung von Maßnahmen, die dem Schutz der Gewässer dienen, ist beispielsweise im Rahmen des Uferstrandstreifenprogramms oder im Rahmen des Vertragsnaturschutzes gemäß den Bestimmungen des Oberbergischen Kulturlandschaftsprogramms möglich</p> <p>Die zwischen der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Forstbehörde abgestimmte Kalkung von Forstflächen ist nicht als Düngung, sondern als Bodenschutzmaßnahme anzusehen.</p> <p>vgl. Regelung h) zur Unberührtheit</p>
----------------------	---	--

<p>(noch 2.1-13)</p>	<p>Eier, Puppen, Larven - zu beunruhigen, zu stören, zu verletzen, zu beschädigen, zu fangen, zu entnehmen, zu zerstören oder zu töten; zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen; ihre Brut- und Lebensstätten fortzunehmen, zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören</p> <p>27.) Bäume, Sträucher und sonstige wildwachsende Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise zu beschädigen</p> <p>28.) den Grundwasserstand zu verändern, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen durchzuführen; im Einzelfall kann die Untere Landschaftsbehörde durch Erteilung einer Ausnahmegenehmigung Instandsetzungen von funktionslosen Dränagen und Abzugsgräben zulassen</p> <p>29.) Gewässer zu befahren, in ihnen zu baden, zu schwimmen, zu tauchen oder ihre Eisdecke zu betreten oder zu befahren</p> <p>30.) die Durchführung von Jagdhundeprüfungen</p> <p>31.) die Bodendecke auf Feldrainen, Böschungen, nicht bewirtschafteten Flächen und an Straßen und Wegrändern abzubrennen, zu beschädigen, zu vernichten oder mit chemischen Mitteln niedrig zu halten sowie die Grasnarbe auf Grünland durch übermäßige Weidenutzung oder andere Maßnahmen erheblich zu beschädigen oder zu zerstören.</p> <p>32.) Laubholzbestände in Nadelholzbestände umzuwandeln; die Beimischung von maximal 20 % standortgerechten Nadelbäumen sowie die Beibehaltung eines bestehenden Anteils von maximal 20 % standortgerechter Mischbaumarten ist zulässig, wobei die Auswahl der Baumarten mit der Unteren Forstbehörde einvernehmlich abzustimmen ist</p> <p>33.) die Erstaufforstung sowie das Anlegen von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- und Baumschulkulturen</p> <p>34.) in Laubholzbeständen Kahlschlag vorzunehmen; im Einzelfall kann die Untere Forstbehörde im Benehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde durch Erteilung einer Ausnahmegenehmigung eine Abweichung von dieser Regel zulassen (z. B. zur Förderung des Anbaus von heimischen Lichtbaumarten)</p> <p>35.) der Laubholzeinschlag in der Zeit vom 01.04. bis 31.08. eines jeden Jahres sowie ganzjährig Großhöhlenbäume (Öffnung > 5 cm) und artenschutzrelevante Horst- und Höhlenbäume (z.B. Bäume mit mehreren Kleinhöhlen, Bäume mit intakten Horsten) zu fällen</p> <p>36.) Gehölzarten, die nicht zu den natürlichen Waldgesellschaften des jeweiligen Standortes gehören sowie Pflanzmaterial ungeeigneter Herkünfte in Bestände der natürlichen Waldgesellschaften einzubringen; die Beimischung von maximal 20 % standortgerechten Nadelbäumen sowie die Beibehaltung eines bestehenden Anteils von maximal 20 % standortgerechter Mischbaumarten ist zulässig, wobei die Auswahl der Baumarten mit der Unteren Forstbehörde einvernehmlich abzustimmen ist</p> <p>37.) Befahren von Waldbeständen mit forstlichen Motorfahrzeugen außerhalb der Wege, Rückegassen und Rückelinien</p> <p><u>Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzwecks ist geboten:</u></p> <p>-Erarbeitung und Umsetzung einer für die Verwirklichung des Schutzzweckes geeigneten Fachplanung -Ankauf der Fläche durch den Oberbergischen Kreis, soweit dies zur Realisierung der Festsetzungskategorie des Schutzzweckes erforderlich ist -die Entfernung von Nadelgehölzen und nicht heimischen Laubgehölzen (incl. Hybridpappeln) im Bereich der Talauen und in den nach § 30 BNatSchG und § 62 LG geschützten Biotopen -bei Wiederaufforstung Baumarten der natürlichen Waldgesellschaft zu verwenden; die Auswahl der Baumarten ist mit der Unteren Forstbehörde einvernehmlich abzustimmen. Die Beimischung von maximal 20 % standortgerechten Nadelbäumen sowie die Beibehaltung eines bestehenden Anteils von maximal 20 % standortgerechter Mischbaumarten ist zulässig. -nach Möglichkeit extensive Grünlandnutzung im Rahmen vertraglicher Vereinbarungen</p>	<p>Die laufende Unterhaltung vorhandener Dränagen und Abzugsgräben ist vom Verbot nicht erfasst.</p> <p>Alle innerhalb von 3 Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen größer als 0,3 ha oder Eingriffe, die den Bestockungsgrad unter 0,3 absenken und die größer als 0,5 ha sind, gelten als Kahlschläge</p> <p>Als Bestände der natürlichen Waldgesellschaften gelten Buchenwälder, Buchen-Eichenwälder auf flachgründigen Standorten, Stieleichen-Hainbuchenwälder der Täler und Unterhänge, Birken- (Erlen-) Bruchwälder, bachbegleitende Erlen-Eschenwälder.</p> <p>Geeignete Fachplanungen sind z.B. Sofortmaßnahmenkonzepte, Waldpflegepläne, Biotopmanagementpläne, etc.</p> <p>Eine Förderung der extensiven Grünlandnutzung ist beispielsweise im Rahmen des Vertragsnaturschutzes gemäß den Bestimmungen des Oberbergischen Kulturlandschafts-</p>
----------------------	--	--

<p>(noch 2.1-13)</p>	<p>-Naturnahe Waldbewirtschaftung</p> <p>-teilweise oder vollständige Aufgabe der forstlichen Nutzung auf freiwilliger Basis oder im Rahmen des Vertragsnaturschutzes</p> <p><u>Unberührt bleiben:</u></p> <p>a)die im Rahmen des Landschaftsplanes festgesetzten oder von der Unteren Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten oder im Rahmen des Vertragsnaturschutzes vereinbarten und im Falle von Wald im engen Zusammenwirken mit der Unteren Forstbehörde abgestimmten Maßnahmen zur Pflege, Sicherung oder Entwicklung</p> <p>b)unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr; die Maßnahmen sind der Unteren Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen</p> <p>c)die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlichen Flächen nach guter fachlicher Praxis in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit Ausnahme der Verbote 9, 24, 28, 32 und 34 bis 36;</p> <p>d)bei aktueller und zukünftiger erstmaliger Teilnahme am Vertragsnaturschutz bzw. an landwirtschaftlichen Extensivierungsprogrammen auf Privatflächen die Wiederaufnahme der rechtmäßig ausgeübten Nutzung nach Ablauf des Vertrages / des Programmes. Mit Abschluss eines Folgevertrages ist die vertraglich geregelte Nutzung auf Dauer fortzuführen, solange ein entsprechendes Vertragsangebot besteht</p> <p>e)die Ausübung der Jagd, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Fangen von Wild - das Errichten, Nutzen und Versetzen von Ansitzleitern - Jagdschutzmaßnahmen gemäß § 25 LJG <p>f)die ordnungsgemäße Nutzung und Unterhaltung genehmigter vorhandener Einrichtungen (Fisch- und Feuerlöschteiche, Sportstätten, Freizeit- und Erholungseinrichtungen usw.) einschließlich der Nutzung der hierfür vorgesehenen und genehmigten Stell- und Parkplätze</p> <p>g)die Ausübung der Fischerei in Fließgewässern wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Angelfischerei in der Zeit vom 16. März bis zum 19. Oktober - notwendiger Fischbesatz nur mit heimischen Fischarten - keine Düngung des Gewässers und keine Fütterung von Fischen <p>h) bei drohenden Kalamitäten und zum Schutz gepolterten Holzes der ausnahmsweise Einsatz von Insektiziden im Einvernehmen zwischen Unterer Landschaftsbehörde und Unterer Forstbehörde. Die für die Verwendung vorgesehenen Mittel müssen im Pflanzenschutzmittelverzeichnis der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft Braunschweig verzeichnet und für diesen Zweck zugelassen sein.</p> <p>i)sonstige vor Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie Nutzungen im Sinne des § 4 Bundesnaturschutzgesetz</p>	<p>programmes möglich</p> <p>Naturnahe Waldbewirtschaftung im Sinne des Gebotes bedeutet u.a.: Einbeziehung der Naturverjüngung, Verzicht auf flächige Nutzungen, Vorratspflege, Erhaltung von einigen stehenden und umgefallenen Totbäumen, Erhaltung von Einzelbäumen und Baumgruppen über die Hiebreihe hinaus zu Altholz bzw. Altholzinseln</p> <p>Der Begriff „Vertragsnaturschutz“ bezieht sich auf Verträge zwischen Bewirtschaftern und der Unteren Landschaftsbehörde bzw. der Unteren Forstbehörde</p> <p>Insbesondere die in den Verboten 7, 8, 10, 11, 13-15, 17, 31, 33 und 37 aufgeführten Tatbestände betreffen nicht die land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung oder sie sind kein Bestandteil der guten fachlichen Praxis (vgl. zum Begriff der guten fachlichen Praxis die Kriterienkataloge in § 5 Abs. 2 BNatSchG für die Landwirtschaft und in §§ 1a und 1b LFoG NW für die Forstwirtschaft in der jeweils gültigen Fassung der Regelungen)</p> <p>Der Bewirtschafter ist nicht an die vertraglichen Bewirtschaftungsauflagen gebunden, sofern der Oberbergische Kreis seinerseits den Vertrag nicht fortführen kann (z. B. wegen fehlender Haushaltsmittel). Diese Unberührtheit gilt nicht für die mit öffentlichen Mitteln geförderten Gehölzanpflanzungen, da diese als gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile anzusehen sind (§ 47 LG NW)</p>
----------------------	--	---

2.2	<p><u>Landschaftsschutzgebiete</u></p> <p>Aufgrund der §§ 20, 22 und 26 BNatSchG in Verbindung mit § 11 BNatSchG sind die nachstehend näher bezeichneten Gebiete und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte in ihren Grenzen festgesetzten Gebiete als Landschaftsschutzgebiete „Hückeswagen – L 2.2-1, L 2.2-2 oder L 2.2-3“ festgesetzt.</p>	<p>Die Schutzausweisung erfolgt nach Maßgabe der Entwicklungsziele für die Landschaft und insbesondere auch auf Grundlage der ökologischen Bewertung und Bewertung der landschaftlichen Erholungsseignung.</p>
2.2-1 L 1	<p>Landschaftsschutzgebiet „Hückeswagen – L 2.2-1“</p> <p>Die Schutzausweisung erfolgt gemäß § 26 Abs. 1 BNatSchG zur Erhaltung sowie zur Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes.</p> <p>Das Gebiet ist schutzwürdig, insbesondere aufgrund der kleinstrukturierten Nutzungsvielfalt von historischen, extensiven bis intensiven Nutzungsformen und wegen der Biotopstrukturen mit vielfältigen Saumbiotopen und hohem Entwicklungspotential innerhalb der bergischen Kulturlandschaft. Besonders die für das Mittelgebirge typischen vielfältigen, dynamischen Oberflächenformen u. a. wie: Kuppen, langgestreckten Bergrücken und -kämme, Hochebenen mit flachen Ursprungsmulden, Flach- bis Steilhängen, Hangkanten, Siefen und tief eingeschnittenen Tälern sind landschaftsprägend und damit erhaltenswert.</p> <p>Nach § 26 Abs. 2 BNatSchG und nach Maßgabe näherer Bestimmungen im Landschaftsplan sind im Landschaftsschutzgebiet L 2.2-1 alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen können.</p> <p>Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Gebote oder Verbote der Festsetzungen können nach § 69 Abs. 7 BNatSchG i. V. m. § 71 LG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden mit einer Geldbuße bis zu 50.000 €</p> <p><u>In dem geschützten Gebiet ist insbesondere verboten:</u></p> <p>1.) bauliche Anlagen gemäß den Bestimmung des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, Verkehrsanlagen mit Nebenanlagen sowie der Bergbehörde unterliegende Anlagen zu errichten oder bestehende bauliche Anlagen einschließlich deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen</p> <p>2.) Werbeanlagen oder -mittel, Schilder oder Beschriftung zu errichten, anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung und den Schutzzweck hinweisen oder gesetzlich vorgeschrieben sind oder als Ortshinweise oder Warntafel dienen oder sich auf den Verkehr und die Verkehrslenkung beziehen</p> <p>3.) Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen</p> <p>4.) Wohnwagen, Zelte oder ähnliche, dem dauernden oder zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienenden Anlagen sowie der Unterbringung</p>	<p>Das Landschaftsschutzgebiet (Zone 1) umfasst großflächig Gebiete der Stadt Hückeswagen.</p> <p>Als bauliche Anlagen gelten mit dem Erdboden verbundene, aus Baustoffen und Bauteilen hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Erdboden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Boden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden. Anschüttungen, Abgrabungen, Lager- und Ausstellungsplätze Dauercamping- und Dauerzeltplätze sowie künstliche Hohlräume unterhalb der Erdoberfläche gelten als bauliche Anlagen. Bauliche Anlagen sind insbesondere auch :</p> <p>a) Landungs-, Boots- und Angelstege b) am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen, Wohn- und Hausboote c) Dauercamping- und Zeltplätze d) Sport- und Spielplätze e) Lager- und Ausstellungsplätze f) Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen mit Ausnahme von ortsüblichen Weide- oder Koppel- sowie Forstkultur – Zäunen g) Aufschüttungen oder Abgrabungen h) oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen sowie Drainagen i) Fernmeldeeinrichtungen k) jagdliche Einrichtungen</p> <p>Die Auflistung der baulichen Anlagen ist nur beispielhaft und nicht abschließend.</p>

<p>(noch 2.2-1 L 1)</p>	<p>von Tieren dienenden Anlagen aufzustellen oder abzustellen</p> <p>5.) Straßen, Rad-, Fahr-, Reit- und Gehwege oder Plätze zu errichten oder zu ändern</p> <p>6.) mit Fahrzeugen außerhalb der Fahrwege und Seitenstreifen, Park- und Stellplätze und Hofräume zu fahren und diese dort abzustellen</p> <p>7.) Verfüllungen, Anschüttungen, Auf- oder Abtragungen, Ausschachtungen, Sprengungen vorzunehmen oder die Boden- und Geländegestalt auf andere Weise zu verändern oder Gelände- oder Böschungskanten abzuschleifen oder zu verändern</p> <p>8.) Gewässer –einschließlich Fischeiche- anzulegen oder zu erweitern, zu beseitigen oder umzugestalten sowie die Eigenschaften der oberirdischen Gewässer, einschließlich ihrer Quellen, zu verändern oder Aufstaumaßnahmen durchzuführen; ausgenommen sind die mit der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Wasserbehörde abgesprochenen Maßnahmen der Gewässerunterhaltung</p> <p>9.) Quellen oder Gewässerränder einschließlich des Bewuchses zu zerstören, zu beschädigen oder auf andere Weise zu beeinträchtigen; hierzu zählt auch die Beweidung von Quellen und die übermäßige Beweidung von Gewässerrändern</p> <p>10.) binsen- und seggenreiche Feucht- und Nasswiesen sowie Quellen und Quellsümpfe in andere Nutzungen umzuwandeln, zu dränieren oder hier Flächendränierungen vorzunehmen; im Einzelfall kann die Untere Landschaftsbehörde durch Erteilung einer Ausnahmegenehmigung Instandsetzungen von funktionslosen Dränagen und Abzugsgräben zulassen</p> <p>11.) Gehölzbestände wie z.B. Hecken, Gebüsche, Feld- und Ufergehölze, Einzelbäume, Obstbäume, Baumgruppen, Baumalleen sowie Baumreihen und Gehölzstreifen teilweise oder gänzlich zu beseitigen oder zu beschädigen bzw. deren Beseitigung oder erhebliche Beschädigung durch Weidetiere zuzulassen</p> <p>12.) die Erstaufforstung sowie das Anlegen von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- und Baumschulkulturen</p> <p>13.) Einrichtungen für den Wasser- und Luftsport bereitzuhalten, anzulegen, zur Verfügung zu stellen oder zu ändern</p> <p>14.) Frei- und Erdverkabelungen oder Rohrleitungen zu verlegen, zu bauen oder zu verändern mit Ausnahme der Führung von unter- und oberirdischen Versorgungsleitungen für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe</p> <p>15.) Motorsport- oder Modellsportveranstaltungen sowie den Einzelbetrieb von Motormodellgeräten durchzuführen</p> <p><u>Unberührt bleiben:</u></p> <p>a) die im Rahmen des Landschaftsplanes festgesetzten oder von der Unteren Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten oder im Rahmen des Vertragsnaturschutzes vereinbarten und im Falle von Wald im engen Zusammenwirken mit der Unteren Forstbehörde abgestimmten Maßnahmen zur Pflege, Sicherung oder Entwicklung. Hierzu zählen insbesondere die mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmten Maßnahmen zur Umsetzung des Entwicklungsziels 9</p> <p>b) unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr; die Maßnahmen sind der Unteren Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen</p> <p>c) die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlichen Flächen nach guter fachlicher Praxis</p>	<p>Hierunter fällt auch die Auffüllung von Oberboden zur landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Bodenverbesserung</p> <p>Nach Möglichkeit sind Quellen und Gewässerränder aus der Beweidung heraus zu nehmen; Viehtränken an Quellen und Gewässern sollten durch Selbsttränkanlagen, aber keine Badewannen oder ähnliches, ersetzt werden. Eine Förderung von Maßnahmen, die dem Schutz der Gewässer dienen, ist beispielsweise im Rahmen des Uferandstreifenprogramms oder im Rahmen des Vertragsnaturschutzes gemäß den Bestimmungen des Oberbergischen Kulturlandschaftsprogramms möglich</p> <p>Die laufende Unterhaltung vorhandener Dränagen und Abzugsgräben ist vom Verbot nicht erfasst.</p> <p>Als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerkes und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachhaltig zu beeinträchtigen, nicht jedoch die ordnungsgemäße Pflege (Rückschnitt des jährlichen Zuwachses) zum Schutz landwirtschaftlicher Flächen und im Rahmen der Unterhaltung von Straßen und Wegen in der Zeit vom 01. Oktober bis 28./29. Februar gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG</p> <p>Unter die Ausnahme fällt nicht die Verlegung von Drainagerohren o. ä. zur Entwässerung von Flächen</p> <p>Der Begriff „Vertragsnaturschutz“ bezieht sich auf Verträge zwischen Bewirtschaftern und der Unteren Landschaftsbehörde bzw. der Unteren Forstbehörde</p> <p>Insbesondere die in den Verboten 7-11 aufgeführten Tatbestände betreffen nicht die land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung oder sie sind kein Bestandteil der guten</p>
-------------------------	---	---

<p>(noch 2.2-1 L 1)</p>	<p>d) die Errichtung von Wildfütterungen, jagdlichen Einrichtungen, offenen Melkständen, die Errichtung von Viehtränken sowie von nach Art und Größe ortsüblichen Weide-, Forstkultur- und Koppelzäunen (Koppelzäune bis zu einer Höhe von maximal 1,40 m)</p> <p>e) die ordnungsgemäße Nutzung und Unterhaltung genehmigter vorhandener Einrichtungen (Fisch- und Feuerlöschteiche, Sportstätten, Freizeit- und Erholungseinrichtungen usw.) einschließlich der Nutzung der hierfür vorgesehenen und genehmigten Stell- und Parkplätze</p> <p>f) schlichte Beschilderung, die auf den Verkauf von selbsterzeugten landwirtschaftlichen Produkten hinweist sowie ortsübliche Verkaufsstände für selbsterzeugte landwirtschaftliche Produkte, soweit sie baugenehmigungsfrei sind, nur kurzfristig errichtet werden und jederzeit demontiert werden können.</p> <p>g) innerhalb einer maximalen Entfernung von 100 m zum Wasserkörper der Bever-Talsperre (maßgebend ist das Stauziel der Talsperre) die Nutzung der Landschaft zur Erholung im Einklang mit bestehenden Rechtsvorschriften wie z. B. der Badebetrieb an den Talsperrenufeln und die Nutzung der Bereiche als Erholungs-, Liege- und Bewegungsflächen</p> <p>h) sonstige vor Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie Nutzungen im Sinne des § 4 Bundesnaturschutzgesetz</p> <p><u>Befreiungen / Ausnahmen</u></p> <p>I. Gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG kann die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag eine Befreiung von den Ge- und Verboten erteilen, wenn</p> <p>a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall</p> <p>aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder</p> <p>bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder</p> <p>b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.</p> <p>II. Die Untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme für ein Vorhaben im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB, wenn das Vorhaben nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst wird.</p> <p>III. Die Untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme von den Verboten für Maßnahmen, die den Schutzzweck nicht beeinträchtigen.</p> <p>Die §§ 4 bis 6 LG finden bezüglich erforderlicher Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Anwendung.</p> <p>Befreiungen und Ausnahmen können mit Nebenstimmungen verbunden sein sowie widerrufen oder befristet erteilt werden.</p> <p>Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass die Vertretungskörperschaft des Oberbergischen Kreises oder ein von ihr beauftragter Ausschuss über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hat der Beirat nicht innerhalb von sechs Wochen nach Aufforderung eine Stellungnahme abgegeben, so kann die Untere Landschaftsbehörde ohne die Stellungnahme entscheiden. Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuss den Widerspruch für berechtigt, muss die Untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, hat die Untere Landschaftsbehörde die Befreiung zu erteilen. Die Weisungsbefugnis der Landschaftsbehörden nach § 8 Abs. 3 LG NW bleibt unberührt.</p>	<p>fachlichen Praxis (vgl. zum Begriff der guten fachlichen Praxis die Kriterienkataloge in § 5 Abs. 2 BNatSchG für die Landwirtschaft und in §§ 1a und 1b LFoG für die Forstwirtschaft in der jeweils gültigen Fassung der Regelungen)</p> <p>Die Unberührtheit gilt ausdrücklich <u>nicht</u> für Flächen mit einer anderen Schutzfestsetzung wie Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete L 2, Landschaftsschutzgebiete L 3, Geschützte Landschaftsbestandteile und geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG bzw. § 62 LG. Sie bezieht sich ausschließlich auf den Geltungsbereich dieses Landschaftsplanes innerhalb des Entwicklungsziels 9.</p>
-------------------------	--	---

<p>2.2-2 L 2</p>	<p>Landschaftsschutzgebiet „Hückeswagen – L 2.2-2“</p> <p>Die Schutzausweisung erfolgt gemäß § 21 LG-NW zur Erhaltung sowie zur Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes in Bachtälern, Siefen und Feuchtbereichen, insbesondere aufgrund der hier vorhandenen Strukturen naturnaher Lebensräume von Fließgewässern mit bachbegleitenden Gehölzen, Seggenrieden und Hochstaudenfluren, der ökologisch wertvollen Dauergrünlandflächen und Feuchtbächen der historischen Kulturlandschaft und seiner ökologischen Bedeutung sowohl als Ausgleichsfunktion für die Verdichtungs- und Agrarbereiche als auch seiner klimatischen und Biotopvernetzungsfunktion</p> <p>Nach § 34 Abs. 2 LG und nach Maßgabe näherer Bestimmungen im Landschaftsplan sind im Landschaftsschutzgebiet L 2.2-2 alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen können.</p> <p>Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Gebote oder Verbote der Festsetzungen können nach § 70 Abs. 1 Nr. 2 und § 71 LG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden mit einer Geldbuße bis zu 50.000 €</p> <p><u>In dem geschützten Gebiet ist insbesondere verboten:</u></p> <p>1.) bauliche Anlagen gemäß den Bestimmung des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, Verkehrsanlagen mit Nebenanlagen sowie der Bergbehörde unterliegende Anlagen zu errichten oder bestehende bauliche Anlagen einschließlich deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen</p> <p>2.) Werbeanlagen oder -mittel, Schilder oder Beschriftung zu errichten, anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung und den Schutzzweck hinweisen oder gesetzlich vorgeschrieben sind oder als Ortshinweise oder Warntafel dienen oder sich auf den Verkehr und die Verkehrslenkung beziehen</p> <p>3.) Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen</p> <p>4.) Wohnwagen, Zelte oder ähnliche, dem dauernden oder zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienenden Anlagen sowie der Unterbringung von Tieren dienenden Anlagen aufzustellen oder abzustellen</p> <p>5.) Straßen, Rad-, Fahr-, Reit- und Gehwege oder Plätze zu errichten oder zu ändern</p> <p>6.) mit Fahrzeugen außerhalb der Fahrwege, Park- und Stellplätze und Hofräume zu fahren und diese dort abzustellen</p> <p>7.) Verfüllungen, Anschüttungen, Auf- oder Abtragungen, Ausschachtungen, Sprengungen vorzunehmen oder die Boden- und Geländegestalt auf andere Weise zu verändern oder Gelände- oder Böschungskanten abzuschleifen oder zu verändern</p> <p>8.) Gewässer –einschließlich Fischteiche- anzulegen oder zu erweitern, zu beseitigen oder umzugestalten sowie die Eigenschaften der oberirdischen Gewässer, einschließlich ihrer Quellen, zu verändern oder</p>	<p>Die Teilflächen sind in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte nicht nummeriert. Bei den Nummern im Text in Spalte „Lage/Ziff.“ nach der Lagebezeichnung handelt es sich nur um Ordnungszahlen zur besseren Übersicht.</p> <p>Als bauliche Anlagen gelten mit dem Erdboden verbundene, aus Baustoffen und Bauteilen hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Erdboden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Boden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden. Anschüttungen, Abgrabungen, Lager- und Ausstellungsplätze Dauercamping- und Dauerzeltplätze sowie künstliche Hohlräume unterhalb der Erdoberfläche gelten als bauliche Anlagen. Bauliche Anlagen sind insbesondere auch :</p> <p>a)Landungs-, Boots- und Angelstege b)am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen, Wohn- und Hausboote c)Dauercamping- und Zeltplätze d)Sport- und Spielplätze e)Lager- und Ausstellungsplätze f)Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen mit Ausnahme von ortstüblichen Weide- oder Koppel- sowie Forstkultur – Zäunen g)Aufschüttungen oder Abgrabungen h)oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen sowie Drainagen i)Fernmeldeeinrichtungen k)jagdliche Einrichtungen</p> <p>Die Auflistung der baulichen Anlagen ist nur beispielhaft und nicht abschließend.</p> <p>Hierunter fällt auch die Auffüllung von Oberboden zur landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Bodenverbesserung</p>
----------------------	--	---

<p>(noch 2.2-2 L 2)</p>	<p>Aufstaumaßnahmen durchzuführen; ausgenommen sind die mit der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Wasserbehörde abgesprochenen Maßnahmen der Gewässerunterhaltung</p> <p>9.) Quellen oder Gewässerränder einschließlich des Bewuchses zu zerstören, zu beschädigen oder auf andere Weise zu beeinträchtigen; hierzu zählt auch die Beweidung von Quellen und die übermäßige Beweidung von Gewässerrändern</p> <p>10.) den Grundwasserstand zu verändern, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen durchzuführen; im Einzelfall kann die Untere Landschaftsbehörde durch Erteilung einer Ausnahmegenehmigung Instandsetzungen von funktionslosen Dränagen und Abzugsgräben zulassen</p> <p>11.) Gehölzbestände wie z.B. Hecken, Gebüsche, Feld- und Ufergehölze, Einzelbäume, Baumgruppen, Baumalleen sowie Baumreihen und Gehölzstreifen teilweise oder gänzlich zu beseitigen oder zu beschädigen bzw. deren Beseitigung oder erhebliche Beschädigung durch Weidetiere zuzulassen</p> <p>12.) die Erstaufforstung sowie das Anlegen von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- und Baumschulkulturen</p> <p>13.) Einrichtungen für den Wasser- und Luftsport bereitzuhalten, anzulegen, zur Verfügung zu stellen oder zu ändern</p> <p>14.) Frei- und Erdverkabelungen oder Rohrleitungen zu verlegen, zu bauen oder zu verändern mit Ausnahme der Führung von unter- und oberirdischen Versorgungsleitungen für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe</p> <p>15.) Motorsport- oder Modellsportveranstaltungen sowie den Einzelbetrieb von Motormodellgeräten durchzuführen</p> <p>16.) den Bereich unter Baumkronen oder den Bereich von sonstigen Gehölzbeständen mit Asphalt, Beton, Fertigesteinen oder einer anderen wasserundurchlässigen Decke zu versiegeln sowie den Boden hier zu verdichten</p> <p>17.) außerhalb von Wegen zu reiten oder Pferde zu führen</p> <p>18.) im Bereich unter Baumkronen oder dem Bereich von sonstigen Gehölzbeständen Salze oder Pflanzenbehandlungsmittel einschließlich Pflanzenschutzmittel zu lagern sowie zu streuen, zu spritzen oder einzuarbeiten; ausgenommen ist der Einsatz von für diesen Zweck zugelassenen Blattherbiziden zur Bekämpfung von Problemunkräutern auf landwirtschaftlich genutzten Flächen</p> <p>19.) im Bereich unter Baumkronen oder dem Bereich von sonstigen Gehölzbeständen Silagemieten, Mist- oder Dungmieten anzulegen, Düngemittel und Kalk, Faul- oder Klärschlamm oder Gärfutter oder Gülle oder sonstige organische Stoffe sowie Baumaterialien, Kraftstoffe oder sonstige feste oder flüssige Materialien und Stoffe auszubringen oder zu lagern</p> <p>20.) im Bereich unter Baumkronen oder dem Bereich von sonstigen Gehölzbeständen landwirtschaftliche oder sonstige Geräte abzustellen oder zu lagern</p> <p>21.) im Bereich unter Baumkronen oder dem Bereich von sonstigen Gehölzbeständen Viehställe oder -unterstände zu errichten</p> <p>22.) landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste oder flüssige oder in sonstiger Form vorliegende Abfallstoffe wie z.B. Schutt- oder Altmaterial oder organische Abfälle an anderen als an den dafür mit Genehmigung oder behördlicher Zustimmung zugelassenen Plätzen wegzuerwerfen, abzuladen, zu lagern oder einzubauen</p> <p>23.) in unmittelbarer Nähe von Bäumen und Baumbeständen Feuer zu</p>	<p>Nach Möglichkeit sind Quellen und Gewässerränder aus der Beweidung heraus zu nehmen; Viehtränken an Quellen und Gewässern sollten durch Selbsttränkanlagen, aber keine Badewannen oder ähnliches, ersetzt werden. Eine Förderung von Maßnahmen, die dem Schutz der Gewässer dienen, ist beispielsweise im Rahmen des Uferandstreifenprogramms oder im Rahmen des Vertragsnaturschutzes gemäß den Bestimmungen des Oberbergischen Kulturlandschaftsprogramms möglich</p> <p>Die laufende Unterhaltung vorhandener Dränagen und Abzugsgräben ist vom Verbot nicht erfasst.</p> <p>Als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerkes und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachhaltig zu beeinträchtigen, nicht jedoch die ordnungsgemäße Pflege (Rückschnitt des jährlichen Zuwachses) zum Schutz landwirtschaftlicher Flächen und im Rahmen der Unterhaltung von Straßen und Wegen in der Zeit vom 01. Oktober bis 28./29. Februar gemäß § 64 LG NW</p> <p>Unter die Ausnahme fällt nicht die Verlegung von Drainagerohren o. ä. zur Entwässerung von Flächen</p> <p>Bei Bäumen und Baumbeständen bezieht sich das Verbot insbesondere auch auf den Wurzelbereich (im Regelfall Kronentraufe plus 1, 50 m im Radius)</p> <p>Bei Bäumen und Baumbeständen bezieht sich das Verbot insbesondere auch auf den Wurzelbereich (im Regelfall Kronentraufe plus 1, 50 m im Radius)</p> <p>Bei Bäumen und Baumbeständen bezieht sich das Verbot insbesondere auch auf den Wurzelbereich (im Regelfall Kronentraufe plus 1, 50 m im Radius)</p> <p>Bei Bäumen und Baumbeständen bezieht sich das Verbot insbesondere auch auf den Wurzelbereich (im Regelfall Kronentraufe plus 1, 50 m im Radius)</p> <p>Bei Bäumen und Baumbeständen bezieht sich das Verbot insbesondere auch auf den Wurzelbereich (im Regelfall Kronentraufe plus 1, 50 m im Radius)</p> <p>Das Verbot gilt nicht für die Lagerung und das Abstellen von land- und forstwirtschaftlichen Geräten und Gegenständen abseits von Straßen und Wegen über einen Zeitraum von bis zu 60 Tagen, wenn deren Gebrauch bei der aktuellen Flächenbewirtschaftung erforderlich, aber vorübergehend ausgesetzt ist.</p> <p>Im Regelfall ist ein Abstand von 50 m zu Einzelbäumen und</p>
-------------------------	---	--

<p>(noch 2.2-2 L 2)</p>	<p>machen</p> <p>24.) Gewässer zu befahren, in ihnen zu baden, zu schwimmen, zu tauchen oder ihre Eisdecke zu betreten oder zu befahren</p> <p>25.) Grünland umzubrechen, zu dränieren oder in eine andere Nutzung zu überführen; im Einzelfall kann die Untere Landschaftsbehörde durch Erteilung einer Ausnahmegenehmigung den Grünlandumbruch auf naturschutzfachlich unbedenklichen Flächen zulassen.</p> <p>26.) die Bodendecke auf Feldrainen, Böschungen, nicht bewirtschafteten Flächen und an Straßen und Wegrändern abzubrennen, zu beschädigen, zu vernichten oder mit chemischen Mitteln niedrig zu halten sowie die Grasnarbe auf Grünland durch übermäßige Weidenutzung oder andere Maßnahmen erheblich zu beschädigen oder zu zerstören.</p> <p><u>Unberührt bleiben:</u></p> <p>a) die im Rahmen des Landschaftsplanes festgesetzten oder von der Unteren Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten oder im Rahmen des Vertragsnaturschutzes vereinbarten und im Falle von Wald im engen Zusammenwirken mit der Unteren Forstbehörde abgestimmten Maßnahmen zur Pflege, Sicherung oder Entwicklung</p> <p>b) unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr; die Maßnahmen sind der Unteren Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen</p> <p>c) die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlichen Flächen nach guter fachlicher Praxis mit Ausnahme der Verbote 10, 18, 20, 21 und 25</p> <p>d) die Ausübung der Jagd, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Fangen von Wild - das Errichten, Nutzen und Versetzen von Ansitzleitern - Jagdschutzmaßnahmen gemäß § 25 LJG <p>e) die ordnungsgemäße Nutzung und Unterhaltung genehmigter vorhandener Einrichtungen (Fisch- und Feuerlöschteiche, Sportstätten, Freizeit- und Erholungseinrichtungen usw.) einschließlich der Nutzung der hierfür vorgesehenen und genehmigten Stell- und Parkplätze</p> <p>f) sonstige vor Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie Nutzungen im Sinne des § 63 Bundesnaturschutzgesetz</p> <p><u>Befreiungen / Ausnahmen</u></p> <p>Gemäß § 69 Abs. 1 LG kann die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag eine Befreiung von den Ge- und Verboten erteilen, wenn</p> <p>a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall</p> <p>aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder</p> <p>bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder</p> <p>b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.</p> <p>Die §§ 4 bis 6 LG finden bezüglich erforderlicher Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Anwendung.</p> <p>Befreiungen und Ausnahmen können mit Nebenstimmungen verbunden sein sowie widerruflich oder befristet erteilt werden.</p> <p>Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass die Vertretungskörperschaft des Oberbergischen Kreises oder ein von ihr beauftragter Ausschuss über den Widerspruch zu unterrichten ist.</p> <p>Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuss den Widerspruch für</p>	<p>Baumbeständen, die nicht als Wald gelten, ausreichend. Bei Wald beträgt der Mindestabstand 100 m.</p> <p>Der Begriff „Vertragsnaturschutz“ bezieht sich auf Verträge zwischen Bewirtschaftern und der Unteren Landschaftsbehörde bzw. der Unteren Forstbehörde</p> <p>Insbesondere die in den Verboten 7-9, 11, 14, 16 und 26 aufgeführten Tatbestände betreffen nicht die land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung oder sie sind kein Bestandteil der guten fachlichen Praxis (vgl. zum Begriff der guten fachlichen Praxis die Kriterienkataloge in § 2c Abs. 4 LG NW für die Landwirtschaft und in § 1b LFoG für die Forstwirtschaft in der jeweils gültigen Fassung der Regelungen)</p>
-------------------------	--	---

Lage/Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	berechtigt, muss die Untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der Höheren Landschaftsbehörde erteilt werden.	
Db 1	Quellsiefen	nördlich Niederdahlhausen
DEbc 2	Scheuerbachtal	östlich Pleuse
Bc 3	Bachtal bei Ulemannssiepen	nördlich Braßhagen
Bc 4	Hangberger Bachtal	nordwestlich Engelshagen
BCc 5	Höhsiepenbachtal	östlich Engelshagen
Cc 6	Kretzerbachtal	südwestlich Oberhombrechen
CDcd 7	Frohnhauser Bachtal	östlich und südlich Frohnhausen
Dcd 8	Funkenhauser Bachtal	westlich und südlich Funkenhausen
Dcd 9	Mickenhagener Bachtal	nördlich Mickenhagen
Bd 10	Heidtbachtal und Nebensiefen	östlich Winterhagen
Bd 11	Quellsiefen und Bach	nördlich Wiehagen
Cd 12	Brunsbachtal	südöstlich Wiehagen
Cd 13	Karquelle und Quellsiefen	westlich Wuppervorsperre
Cd 14	Weierbachtal	südlich Hückeswagen
Cd 15	Bachtal	südlich Pixwaag
Cde 16	Knefelsberger Bachtal	südlich Hückeswagen
CDde 17	Kobeshofener Bachtal	nördlich Westenbrücke
Dd 18	Kleinberghauser Bachtal	südwestlich Mickenhagen
DEde 19	Elberhauser Bachtal	östlich Fürweg / südlich und südwestlich Oberlangenberg
Ed 20	Oberlangenberg Bachtal	südlich Oberlangenberg
Ae 21	Bachtal	südwestlich Stoote
Bef 22	Kleinkaterner Bachtal	nördlich Wickesberg
Ce 23	Sohler Bachtal	nördlich Altenholte
CDe 24	Berbecker Bachtal	östlich Altenholte
De 25	Bachtal	südlich Steinberg
Dab 26	Wiebach / Kaffekanner Bach	zwischen Hagelsiepen und Kaffekanne
Db 27	Kirschsieper Bach und Wiebach	nördlich und westlich Kirschsiepen

<p>2.2-3 L 3</p>	<p>Landschaftsschutzgebiet „Hückeswagen – L 2.2-3“</p> <p>Die Schutzausweisung erfolgt gemäß § 21 LG-NW zur Erhaltung sowie zur Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes in Uferbereichen von großen Stillgewässern mit Verlandungszonen, Wasser-, Röhricht- und Sumpfpflanzengesellschaften sowie uferbegleitender Gehölz- und Krautvegetation.</p> <p>Nach § 34 Abs. 2 LG und nach Maßgabe näherer Bestimmungen im Landschaftsplan sind im Landschaftsschutzgebiet L 2.2-3 alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen können.</p> <p>Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Gebote oder Verbote der Festsetzungen können nach § 70 Abs. 1 Nr.2 und Abs. 2 und § 71 LG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden mit einer Geldbuße bis zu 50.000 €</p> <p><u>In dem geschützten Gebiet ist insbesondere verboten:</u></p> <p>1.) bauliche Anlagen gemäß den Bestimmung des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, Verkehrsanlagen mit Nebenanlagen sowie der Bergbehörde unterliegende Anlagen zu errichten oder bestehende bauliche Anlagen einschließlich deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen</p> <p>2.) Werbeanlagen oder -mittel, Schilder oder Beschriftung zu errichten, anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung und den Schutzzweck hinweisen oder gesetzlich vorgeschrieben sind oder als Ortshinweise oder Warntafel dienen oder sich auf den Verkehr und die Verkehrslenkung beziehen</p> <p>3.) Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen</p> <p>4.) Wohnwagen, Zelte oder ähnliche, dem dauernden oder zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienenden Anlagen sowie der Unterbringung von Tieren dienenden Anlagen aufzustellen oder abzustellen</p> <p>5.) Straßen, Rad-, Fahr-, Reit- und Gehwege oder Plätze zu errichten oder zu ändern</p> <p>6.) mit Fahrzeugen außerhalb der Fahrwege, Park- und Stellplätze und Hofräume zu fahren und diese dort abzustellen</p> <p>7.) Verfüllungen, Anschüttungen, Auf- oder Abtragungen, Ausschachtungen, Sprengungen vorzunehmen oder die Boden- und Geländegestalt auf andere Weise zu verändern oder Gelände- oder Böschungskanten abzuschleifen oder zu verändern</p> <p>8.) Gewässer –einschließlich Fischteiche- anzulegen oder zu erweitern, zu beseitigen oder umzugestalten sowie die Eigenschaften der oberirdischen Gewässer, einschließlich ihrer Quellen, zu verändern oder Aufsturmaßnahmen durchzuführen; ausgenommen sind die mit der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Wasserbehörde abgesprochenen Maßnahmen der Gewässerunterhaltung</p> <p>9.) Quellen oder Gewässerränder einschließlich des Bewuchses zu</p>	<p>Die Teilflächen sind in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte nicht nummeriert. Bei den Nummern im Text in Spalte „Lage/Ziff.“ nach der Lagebezeichnung handelt es sich nur um Ordnungszahlen zur besseren Übersicht.</p> <p>Als bauliche Anlagen gelten mit dem Erdboden verbundene, aus Baustoffen und Bauteilen hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Erdboden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Boden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden. Anschüttungen, Abgrabungen, Lager- und Ausstellungsplätze Dauercamping- und Dauerzeltplätze sowie künstliche Hohlräume unterhalb der Erdoberfläche gelten als bauliche Anlagen. Bauliche Anlagen sind insbesondere auch :</p> <p>a)Landungs-, Boots- und Angelstege b)am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen, Wohn- und Hausboote c)Dauercamping- und Zeltplätze d)Sport- und Spielplätze e)Lager- und Ausstellungsplätze f)Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen mit Ausnahme von ortsüblichen Weide- oder Koppel- sowie Forstkultur – Zäunen g)Aufschüttungen oder Abgrabungen h)oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen sowie Drainagen i)Fernmeldeeinrichtungen k)jagdliche Einrichtungen</p> <p>Die Auflistung der baulichen Anlagen ist nur beispielhaft und nicht abschließend.</p> <p>Hierunter fällt auch die Auffüllung von Oberboden zur landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Bodenverbesserung</p> <p>Nach Möglichkeit sind Quellen und Gewässerränder aus der</p>
----------------------	--	--

<p>(noch 2.2-3 L 3)</p>	<p>zerstören, zu beschädigen oder auf andere Weise zu beeinträchtigen; hierzu zählt auch die Beweidung von Quellen und die übermäßige Beweidung von Gewässerrändern</p> <p>10.) den Grundwasserstand zu verändern, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen durchzuführen; im Einzelfall kann die Untere Landschaftsbehörde durch Erteilung einer Ausnahmegenehmigung Instandsetzungen von funktionslosen Dränagen und Abzugsgräben zulassen</p> <p>11.) Gehölzbestände wie z.B. Hecken, Gebüsche, Feld- und Ufergehölze, Einzelbäume, Baumgruppen, Baumalleen sowie Baumreihen und Gehölzstreifen teilweise oder gänzlich zu beseitigen oder zu beschädigen bzw. deren Beseitigung oder erhebliche Beschädigung durch Weidetiere zuzulassen</p> <p>12.) die Erstaufforstung sowie das Anlegen von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- und Baumschulkulturen</p> <p>13.) Einrichtungen für den Wasser- und Luftsport bereitzuhalten, anzulegen, zur Verfügung zu stellen oder zu ändern</p> <p>14.) Frei- und Erdverkabelungen oder Rohrleitungen zu verlegen, zu bauen oder zu verändern mit Ausnahme der Führung von unter- und oberirdischen Versorgungsleitungen für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe</p> <p>15.) Motorsport- oder Modellsportveranstaltungen sowie den Einzelbetrieb von Motormodellgeräten durchzuführen</p> <p>16.) den Bereich unter Baumkronen oder den Bereich von sonstigen Gehölzbeständen mit Asphalt, Beton, Fertigesteinen oder einer anderen wasserundurchlässigen Decke zu versiegeln sowie den Boden hier zu verdichten</p> <p>17.) außerhalb von Wegen zu reiten oder Pferde zu führen</p> <p>18.) im Bereich unter Baumkronen oder dem Bereich von sonstigen Gehölzbeständen Salze oder Pflanzenbehandlungsmittel einschließlich Pflanzenschutzmittel zu lagern sowie zu streuen, zu spritzen oder einzuarbeiten; ausgenommen ist der Einsatz von für diesen Zweck zugelassenen Blattherbiziden zur Bekämpfung von Problemunkräutern auf landwirtschaftlich genutzten Flächen</p> <p>19.) im Bereich unter Baumkronen oder dem Bereich von sonstigen Gehölzbeständen Silagemieten, Mist- oder Dungmieten anzulegen, Düngemittel und Kalk, Faul- oder Klärschlamm oder Gärfutter oder Gülle oder sonstige organische Stoffe sowie Baumaterialien, Kraftstoffe oder sonstige feste oder flüssige Materialien und Stoffe auszubringen oder zu lagern</p> <p>20.) im Bereich unter Baumkronen oder dem Bereich von sonstigen Gehölzbeständen landwirtschaftliche oder sonstige Geräte abzustellen oder zu lagern</p> <p>21.) im Bereich unter Baumkronen oder dem Bereich von sonstigen Gehölzbeständen Viehställe oder -unterstände zu errichten</p> <p>22.) landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste oder flüssige oder in sonstiger Form vorliegende Abfallstoffe wie z.B. Schutt- oder Altmaterial oder organische Abfälle an anderen als an den dafür mit Genehmigung oder behördlicher Zustimmung zugelassenen Plätzen wegzuerwerfen, abzuladen, zu lagern oder einzubauen</p> <p>23.) in unmittelbarer Nähe von Bäumen und Baumbeständen Feuer zu machen</p> <p>24.) Gewässer zu befahren, in ihnen zu baden, zu schwimmen, zu tauchen oder ihre Eisdecke zu betreten oder zu befahren</p> <p>25.) Grünland umzubrechen, zu dränieren oder in eine andere Nutzung zu</p>	<p>Beweidung heraus zu nehmen; Viehtränken an Quellen und Gewässern sollten durch Selbsttränkanlagen, aber keine Badewannen oder ähnliches, ersetzt werden. Eine Förderung von Maßnahmen, die dem Schutz der Gewässer dienen, ist beispielsweise im Rahmen des Uferandstreifenprogramms oder im Rahmen des Vertragsnaturschutzes gemäß den Bestimmungen des Oberbergischen Kulturlandschaftsprogramms möglich</p> <p>Die laufende Unterhaltung vorhandener Dränagen und Abzugsgräben ist vom Verbot nicht erfasst.</p> <p>Als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerkes und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachhaltig zu beeinträchtigen, nicht jedoch die ordnungsgemäße Pflege (Rückschnitt des jährlichen Zuwachses) zum Schutz landwirtschaftlicher Flächen und im Rahmen der Unterhaltung von Straßen und Wegen in der Zeit vom 01. Oktober bis 28./29. Februar gemäß § 64 LG NW</p> <p>Unter die Ausnahme fällt nicht die Verlegung von Drainagerohren o. ä. zur Entwässerung von Flächen</p> <p>Bei Bäumen und Baumbeständen bezieht sich das Verbot insbesondere auch auf den Wurzelbereich (im Regelfall Kronentraufe plus 1, 50 m im Radius)</p> <p>Bei Bäumen und Baumbeständen bezieht sich das Verbot insbesondere auch auf den Wurzelbereich (im Regelfall Kronentraufe plus 1, 50 m im Radius)</p> <p>Bei Bäumen und Baumbeständen bezieht sich das Verbot insbesondere auch auf den Wurzelbereich (im Regelfall Kronentraufe plus 1, 50 m im Radius)</p> <p>Bei Bäumen und Baumbeständen bezieht sich das Verbot insbesondere auch auf den Wurzelbereich (im Regelfall Kronentraufe plus 1, 50 m im Radius)</p> <p>Bei Bäumen und Baumbeständen bezieht sich das Verbot insbesondere auch auf den Wurzelbereich (im Regelfall Kronentraufe plus 1, 50 m im Radius)</p> <p>Im Regelfall ist ein Abstand von 50 m zu Einzelbäumen und Baumbeständen, die nicht als Wald gelten, ausreichend. Bei Wald beträgt der Mindestabstand 100 m.</p>
-------------------------	---	---

<p>(noch 2.2-3 L 3)</p>	<p>überführen; im Einzelfall kann die Untere Landschaftsbehörde durch Erteilung einer Ausnahmegenehmigung den Grünlandumbruch auf naturschutzfachlich unbedenklichen Flächen zulassen.</p> <p>26.) die Bodendecke auf Feldrainen, Böschungen, nicht bewirtschafteten Flächen und an Straßen und Wegrändern abzubrennen, zu beschädigen, zu vernichten oder mit chemischen Mitteln niedrig zu halten sowie die Grasnarbe auf Grünland durch übermäßige Weidenutzung oder andere Maßnahmen erheblich zu beschädigen oder zu zerstören</p> <p><u>Unberührt bleiben:</u></p> <p>a) die im Rahmen des Landschaftsplanes festgesetzten oder von der Unteren Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten oder im Rahmen des Vertragsnaturschutzes vereinbarten und im Falle von Wald im engen Zusammenwirken mit der Unteren Forstbehörde abgestimmten Maßnahmen zur Pflege, Sicherung oder Entwicklung</p> <p>b) unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr; die Maßnahmen sind der Unteren Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen</p> <p>c) die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlichen Flächen nach guter fachlicher Praxis mit Ausnahme der Verbote 10, 18, 20, 21 und 25</p> <p>d) die Ausübung der Jagd, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Fangen von Wild - das Errichten, Nutzen und Versetzen von Ansitzleitern - Jagdschutzmaßnahmen gemäß § 25 LJG <p>e) die ordnungsgemäße Nutzung und Unterhaltung genehmigter vorhandener Einrichtungen (Fisch- und Feuerlöschteiche, Sportstätten, Freizeit- und Erholungseinrichtungen usw.) einschließlich der Nutzung der hierfür vorgesehenen und genehmigten Stell- und Parkplätze</p> <p>f) sonstige vor Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie Nutzungen im Sinne des § 63 Bundesnaturschutzgesetz</p> <p><u>Befreiungen / Ausnahmen</u></p> <p>Gemäß § 69 Abs. 1 LG kann die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag eine Befreiung von den Ge- und Verboten erteilen, wenn</p> <p>a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall</p> <p>aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist oder</p> <p>bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder</p> <p>b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.</p> <p>Die §§ 4 bis 6 LG finden bezüglich erforderlicher Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Anwendung.</p> <p>Befreiungen und Ausnahmen können mit Nebenstimmungen verbunden sein sowie widerruflich oder befristet erteilt werden.</p> <p>Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass die Vertretungskörperschaft des Oberbergischen Kreises oder ein von ihr beauftragter Ausschuss über den Widerspruch zu unterrichten ist.</p> <p>Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuss den Widerspruch für berechtigt, muss die Untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der Höheren Landschaftsbehörde erteilt werden.</p>	<p>Der Begriff „Vertragsnaturschutz“ bezieht sich auf Verträge zwischen Bewirtschaftern und der Unteren Landschaftsbehörde bzw. der Unteren Forstbehörde</p> <p>Insbesondere die in den Verboten 7-9, 11, 14, 16 und 26 aufgeführten Tatbestände betreffen nicht die land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung oder sie sind kein Bestandteil der guten fachlichen Praxis (vgl. zum Begriff der guten fachlichen Praxis die Kriterienkataloge in § 2c Abs. 4 LG NW für die Landwirtschaft und in § 1b LFoG für die Forstwirtschaft in der jeweils gültigen Fassung der Regelungen)</p>
-------------------------	---	--

	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
Ec	Uferzone der Bevertalsperre mit Verlandungsbereichen	östlich Heinhausen
Ec	Uferzone der Bevertalsperre	östlich/südöstlich Funkenhausen
Dd	Uferzone der Bevertalsperre mit Verlandungsbereichen	östlich/südöstlich Mickenhagen

Anlage 2

Änderungen und Ergänzungen
der Entwicklungs- und Festsetzungskarte

Anlage 3

Strategische Umweltprüfung gemäß UVPG
Prüfung der UVP-Pflicht

Landschaftsplan Nr. 8 Hückeswagen, 1. Änderung und Ergänzung

Strategische Umweltprüfung gemäß UVPG – Feststellung der SUP-Pflicht

1. Einleitung

Die EU-Richtlinie über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme¹ gibt ein Mindestverfahren zur Prüfung der Umweltauswirkungen von bestimmten Plänen und Programmen vor und zielt darauf ab, eine nachhaltige Entwicklung zu fördern sowie ein hohes Umweltschutzniveau zu gewährleisten. Durch die Strategische Umweltprüfung (SUP) soll sicher gestellt werden, dass Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung und Annahme von Plänen und Programmen einbezogen werden. Diese EU-Richtlinie wurde mit der Neufassung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen der Bekanntmachung vom 25.06.2005 in deutsches Recht umgesetzt. Gemäß § 14 b Abs. 1 UVPG mit Verweis auf Anlage 3 Nr.1 UVPG sind Landschaftspläne bei ihrer Aufstellung oder Änderung obligatorisch einer Strategischen Umweltprüfung zu unterziehen.

Eine Ausnahme von der SUP-Pflicht besteht gemäß § 14 d Abs. 1 UVPG für Pläne und Programme, die nur geringfügig geändert werden oder die eine Nutzung kleiner Gebiete auf lokaler Ebene festlegen. In diesem Fall ist eine Strategische Umweltprüfung nur dann durchzuführen, wenn eine Vorprüfung des Einzelfalls ergibt, dass der Plan oder das Programm voraussichtlich erhebliche Umweltwirkungen aufweist.

Anlass der 1. Änderung und Ergänzung des Landschaftsplanes Nr. 8 „Hückeswagen“ ist die Ausweisung von bisher ausgesparten Bereichen des Freiraumes als besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft. An den übrigen Bestandteilen des Landschaftsplanes werden keine Änderungen vorgenommen

Aufgrund der verhältnismäßig kleinräumigen und geringfügigen Änderung des Landschaftsplans ist es gerechtfertigt, die Ausnahmeregelung von der SUP-Pflicht anzuwenden und damit eine Vorprüfung des Einzelfalls für die geplanten Festsetzungen als Naturschutzgebiet und Landschaftsschutzgebiet durchzuführen.

¹Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.06.2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme. Durch diese Richtlinie wird die sog. „Strategische Umweltprüfung“ (SUP) eingeführt.

Landschaftsplan Nr. 8 Hückeswagen, 1. Änderung und Ergänzung

2. Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 14b Abs. 4 UVPG

Nach § 14 b Abs. 4 UVPG umfasst die Vorprüfung des Einzelfalls eine überschlägige Prüfung durch die zuständige Behörde, ob der Plan oder das Programm voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen aufweist und damit eine Strategische Umweltprüfung durchgeführt werden muss. Für diese Einschätzung sind die in Anlage 4 UVPG genannten Kriterien heranzuziehen (vgl. Abb.1). Des Weiteren ist im Rahmen der Vorprüfung zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden können. Bei der Vorprüfung des Einzelfalls sind auch andere Behörden, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich durch den Plan oder das Programm berührt wird, zu beteiligen. Die Frist für die Abgabe der Stellungnahmen anderer Behörden soll dabei mindestens einen Monat betragen (vgl. § 14b Abs. 4 UVPG und §14h UVPG).

Das Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls ist nach § 14a Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Bundes und der Länder über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich zu machen. Insbesondere wenn eine Strategische Umweltprüfung unterbleiben soll, ist dies einschließlich der dafür wesentlichen Gründe bekannt zu geben. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

1. Merkmale des Plans oder Programms, insbesondere in Bezug auf

- 1.1 das Ausmaß, in dem der Plan oder das Programm einen Rahmen setzen;
- 1.2 das Ausmaß, in dem der Plan oder das Programm andere Pläne und Programme beeinflusst;
- 1.3 die Bedeutung des Plans oder Programms für die Einbeziehung umweltbezogener, einschließlich gesundheitsbezogener Erwägungen, insbesondere im Hinblick auf die Förderung der nachhaltigen Entwicklung;
- 1.4 die für den Plan oder das Programm relevanten umweltbezogenen, einschließlich gesundheitsbezogener Probleme;
- 1.5 die Bedeutung des Plans oder Programms für die Durchführung nationaler und europäischer Umweltvorschriften.

2. Merkmale der möglichen Auswirkungen und der voraussichtlich betroffenen Gebiete, insbesondere in Bezug auf

- 2.1 die Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen;
- 2.2 den kumulativen und grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen;
- 2.3 die Risiken für die Umwelt, einschließlich der menschlichen Gesundheit (zum Beispiel bei Unfällen);
- 2.4 den Umfang und die räumliche Ausdehnung der Auswirkungen;
- 2.5 die Bedeutung und die Sensibilität des voraussichtlich betroffenen Gebiets aufgrund der besonderen natürlichen Merkmale, des kulturellen Erbes, der Intensität der Bodennutzung des Gebiets jeweils unter Berücksichtigung der Überschreitung von Umweltqualitätsnormen und Grenzwerten;
- 2.6 Gebiete nach Nummer 2.3 der Anlage 2.

Abb.1: Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen einer Strategischen Umweltprüfung (Anlage 4, UVPG)

Landschaftsplan Nr. 8 Hückeswagen, 1. Änderung und Ergänzung

Durchführung der Vorprüfung des Einzelfalls für die 1. Änderung und Ergänzung des Landschaftsplanes Nr. 8 "Hückeswagen" zur Feststellung der SUP-Pflicht

In Abb. 1 werden die relevanten Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen einer Strategischen Umweltprüfung aufgeführt (Anlage 4 UVP). Im Folgenden wird zu diesen Kriterien schrittweise Stellung genommen:

1. Merkmale des Plans oder Programms, insbesondere in Bezug auf

1.1 das Ausmaß, in dem der Plan oder das Programm einen Rahmen setzen;

Die NSG-Ausweisung setzt einen Rahmen insbesondere für die zukünftige landwirtschaftliche, forstliche und touristische Nutzung des Plangebietes. Durch diese Rahmensetzung sind keine negativen Umweltauswirkungen zu erwarten. Im Gegenteil wird durch die Ausweisung als NSG eine naturverträgliche Land- und Forstwirtschaft gefördert und eine Entwicklung des Gebietes hin zu einem naturnahen Erholungsraum für die Bevölkerung sowie zu einem Rückzugsbereich für wild lebende Tier- und Pflanzenarten ermöglicht.

1.2 das Ausmaß, in dem der Plan oder das Programm andere Pläne und Programme beeinflusst;

siehe Punkt 1.1

1.3 die Bedeutung des Plans oder Programms für die Einbeziehung umweltbezogener, einschließlich gesundheitsbezogener Erwägungen, insbesondere im Hinblick auf die Förderung der nachhaltigen Entwicklung;

Durch den Erhalt unbebauter Freiflächen leisten die Ausweisungen einen wichtigen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung der Kulturlandschaft des Oberbergischen Kreises. Die Bereiche erfüllen ökologische Funktionen, wie z.B. die Verbindung von Biotopen als Lebensraum für gefährdete Tier- und Pflanzenarten und dient zugleich der Gesundheitsvorsorge des Menschen (Immissionsschutz, Niederschlagsspeicher, Naherholung). Darüber hinaus gewährleistet der Plan den Erhalt und die Entwicklung eines adäquaten Holzreservoirs, insbesondere auch für die bioenergetische Nutzung.

1.4 die für den Plan oder das Programm relevanten umweltbezogenen, einschließlich gesundheitsbezogener Probleme;

Innerhalb der vorhandenen und geplanten NSG-Ausweisungen bestehen Tendenzen, Offenland (Grünland) von landwirtschaftlicher Nutzung auszunehmen. Mit dieser Abnahme extensiv genutzter Grenzertragsstandorte sind vielfältige Folgewirkungen verbunden, wie z.B. ein Verlust an Lebensraum für die an Offenland angepassten Arten und Biotope und eine Einschränkung der Naherholung durch eine einseitige Erhöhung des Waldanteiles. Durch die Realisierung einer veränderten Nutzung wird diesen Problemen begegnet, in dem durch die auf Naturschutzgebiete zugeschnittenen Förderprogramme Anreize für Landwirte eröffnet sind und damit ein Beitrag zum Umwelt- und Gesundheitsschutz geleistet wird.

1.5 die Bedeutung des Plans oder Programms für die Durchführung nationaler und europäischer Umweltvorschriften.

Die neuen Festsetzungen besonders geschützter Teile von Natur und Landschaft weisen keine Widersprüche zu nationalen und europäischen Umweltvorschriften auf und dienen der Umsetzung dieser Vorschriften.

2. Merkmale der möglichen Auswirkungen und der voraussichtlich betroffenen Gebiete, insbesondere in Bezug auf

2.1 die Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen;

2.2 den kumulativen und grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen;

2.3 die Risiken für die Umwelt, einschließlich der menschlichen Gesundheit (zum Beispiel bei Unfällen);

2.4 den Umfang und die räumliche Ausdehnung der Auswirkungen;

2.5 die Bedeutung und die Sensibilität des voraussichtlich betroffenen Gebiets aufgrund der besonderen natürlichen Merkmale, des kulturellen Erbes, der Intensität der Bodennutzung des Gebiets jeweils unter Berücksichtigung der Überschreitung von Umweltqualitätsnormen und Grenzwerten;

2.6 Gebiete nach Nummer 2.3 der Anlage 2.

Landschaftsplan Nr. 8 Hückeswagen, 1. Änderung und Ergänzung

Gemeinsame Stellungnahme zu o.g. Punkten 2.1 bis 2.6

Durch die geplanten Schutzfestsetzungen der noch nicht beplanten Flächen im Plangebiet sind keine negativen Umweltauswirkungen zu erwarten. Im Gegenteil leisten die Festsetzungen einen wichtigen Beitrag zum Natur- und Umweltschutz. Insbesondere sind folgende positive Umweltauswirkungen zu nennen:

- Vernetzung von Biotopen,
- Erhalt großflächiger, un bebauter Freiräume mit Ausgleichsfunktion,
- dauerhafte Sicherung ökologisch wertvoller Vegetationsbestände,
- Erhalt klimatischer Ausgleichsräume,
- Schutz vor Immissionen,
- Erhalt unversiegelter, ertragreicher Böden,
- Erhalt des Landschaftsbildes,
- Beitrag sowohl für die überörtliche als auch für die ortsnahe, ruhige und naturbezogene Erholung.
- Naturverträgliche forstliche Nutzung

Die Umweltprüfungen nach UVPG richten sich an unterschiedliche Schutzgüter (vgl. § 2 UVPG). In der nachstehenden Tabelle werden die voraussichtlichen Umweltauswirkungen der geplanten Landschaftsplanänderung für die einzelnen Schutzgüter dargestellt.

Schutzgüter gemäß § 2 UVPG	Negative Umweltauswirkungen	Positive Umweltauswirkungen
Menschen (einschließlich der menschlichen Gesundheit)	Keine	- Immissionsschutz durch Freiräume und Vegetationsbestände - Erhalt von Ausgleichsräumen - Schutz und Verbesserung der Naherholungsmöglichkeiten
Tiere, Pflanzen (inkl. biologische Vielfalt)	Keine	- Überregionaler Biotopverbund - Erhalt und Entwicklung von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere - Sicherung ökologisch wertvoller Vegetationsbestände
Boden	Keine	- Schutz vor weiterer Flächenversiegelung und damit Erhalt der natürlichen Bodenfunktionen (Filter-, Puffer-, Lebensraum- und Produktionsfunktion) - Schutz vor fortschreitender Bodenversauerung
Wasser	Keine	- Schutz vor weiterer Flächenversiegelung und damit keine Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung - Niederschlagsspeicher
Luft/Klima	Keine	- Erhalt klimatischer Ausgleichsräume
Landschaft	Keine	- Schutz des Landschaftsbildes des weitgehend un bebauten Waldgebiets - Schutz landschaftlicher Freiräume
Kultur- und Sachgüter	Keine	- Schutz vorhandener Kultur- und Sachgüter

Abb. 2 Übersicht der voraussichtlichen Auswirkungen der geplanten Landschaftsplanänderung auf die Umwelt

Landschaftsplan Nr. 8 Hückeswagen, 1. Änderung und Ergänzung

Feststellung der SUP-Pflicht gemäß § 14a UVPG

Der Planungsträger Oberbergischer Kreis stellt als Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls fest, dass die 1. Änderung und Ergänzung des Landschaftsplans Nr. 8 „Hückeswagen“, insbesondere zur Festsetzung der Restflächen in den Naturschutzgebieten, keine erheblichen Umweltauswirkungen aufweist. Damit ist die Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung nicht erforderlich.

Weil durch die Änderung des Landschaftsplans keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, sind auch keine Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen erforderlich.